

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Donnerstag, den 15.12.2022 um 17:00 Uhr
im **Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine)**,
- **Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 21.11.2022
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Sitzverlust des Rats Herrn Patrick Gensicke
Vorlage: 176/XIX
- 7 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Rats Herrn Thomas Probst
- 8 Umbesetzung der Ausschüsse
Vorlage: 186/XIX
- 9 Berufung von Bürgerdeputierten im Feuerschutz- und Ordnungsausschuss sowie Sportausschuss
Vorlage: 187/XIX
- 10 Entlassung von Herrn Jan-Niclas Schoeps als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsfeuerwehr Eimsen
Vorlage: 180/XIX
- 11 Ernennung von Herrn Marco Biering zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Eimsen
Vorlage: 181/XIX
- 12 Annahme von weiteren Geldspenden für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen
Vorlage: 167/XIX

- 13 Bericht über die unvermutete örtliche Kassenprüfung im Jahr 2022
Vorlage: 178/XIX
- 14 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 188/XIX
- 15 Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim über die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge aus der Ukraine
Vorlage: 182/XIX
- 16 Erlass einer zweiten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 175/XIX
- 17 Dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vorlage: 183/XIX
- 18 Dreizehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
Vorlage: 184/XIX
- 19 Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)
Vorlage: 189/XIX
- 20 Dienstpostenbewertungsplan für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 191/XIX
- 21 Haushalt 2023
- 21.1 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 192/XIX
- 21.2 Stellenverteilungsplan für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 193/XIX
- 21.3 Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine); Verzicht auf die Aufstellung gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG
Vorlage: 185/XIX
- 21.4 Weiterentwicklung Region Leinebergland e.V.; **Vorlage: 199/XIX**
- 21.5 Haushaltsplanentwurf 2023; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 – 2026
Vorlage: 156/XIX
- 21.6 Haushaltsplanentwurf 2023; mittelfristige Ergebnis- und

Finanzplanung 2024 – 2026
Vorlage: 156/XIX/1

- 21.7 Haushaltsplanentwurf 2023; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 – 2026
Vorlage: 156/XIX/2
- 22 Diskussionspapier "Planerisches Konzept"; Lösungsansätze für den Umgang mit der sog. „Seveso-III-Richtlinie“ hier: Ergebnisse der Beratungsgespräche in den Fraktionen
Vorlage: 071/XIX/1
- 23 Mitteilungen der Verwaltung
- 24 Anfragen

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 09.11.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.112

Vorlage Nr. 176/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Sitzverlust des Ratsherrn Patrick Gensicke

Herr Gensicke hat schriftlich mitgeteilt, dass er sein Ratsmandat aus persönlichen Gründen (Stadtbrandmeister) nicht mehr ausüben möchte.

Durch diese schriftliche Verzichtserklärung endet die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Alfeld (Leine).

Nach § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat zu Beginn seiner Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG (schriftliche Verzichtserklärung) für den Sitzverlust vorliegt.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf dieses Recht wurde Herr Gensicke hingewiesen.

Der Sitzverlust tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat ein.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Durch die schriftliche Verzichtserklärung endet die Mitgliedschaft Herrn Patrick Gensicke im Rat der Stadt Alfeld (Leine). Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG wird festgestellt, dass die Voraussetzung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG für den Sitzverlust vorliegt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 07.12.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.112

Vorlage Nr. 186/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Umbesetzung der Ausschüsse

Die SPD-Ratsfraktion teilt mit Schreiben vom 06.12.2022 die Umbesetzungen in den Ausschüssen bedingt durch den Mandatswechsel von Patrick Gensicke zu Thomas Probst mit:

Bau- und Grundeigentumsausschuss

Peter Winkelmann wird Mitglied für Patrick Gensicke und zugleich stellv. Vorsitzender.

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss

Thomas Probst wird Mitglied für Patrick Gensicke.

Finanzausschuss

Paul Bieder wird Mitglied für Patrick Gensicke.
Thomas Probst wird Vertreter anstatt Paul Bieder.

Schulausschuss

Thomas Probst wird Mitglied für Peter Winkelmann.
Peter Winkelmann wird Vertreter für Patrick Gensicke.

Sportausschuss

Thomas Probst wird Vertreter für Patrick Gensicke.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt folgende personelle Änderungen in den Fachausschüssen:

Bau- und Grundeigentumsausschuss

Peter Winkelmann wird Mitglied für Patrick Gensicke und zugleich stellv. Vorsitzender.

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss

Thomas Probst wird Mitglied für Patrick Gensicke.

Finanzausschuss

Paul Bieder wird Mitglied für Patrick Gensicke.
Thomas Probst wird Vertreter anstatt Paul Bieder.

Schulausschuss

Thomas Probst wird Mitglied für Peter Winkelmann.
Peter Winkelmann wird Vertreter für Patrick Gensicke.

Sportausschuss

Thomas Probst wird Vertreter für Patrick Gensicke.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 07.12.2022

Amt: Hauptamt
AZ: 10.112

Vorlage Nr. 187/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Berufung von Bürgerdeputierten im Feuerschutz- und Ordnungsausschuss sowie Sportausschuss

Bedingt durch den Mandatswechsel von Patrick Gensicke zur Tomas Probst im Rat der Stadt Alfeld (Leine), des Wechsels im Stadtkommando der Feuerwehr und eines Mandatsverzichts im Sportausschuss sind Umbesetzungen der Bürgerdeputierten notwendig:

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss

Marco Biering wird neuer Bürgerdeputierter für Thomas Probst.
Patrick Gensicke wird Kraft Amtes neuer Bürgerdeputierter für Michael Buß.

Sportausschuss

Uwe Bestian-Lehmann wird neuer Bürgerdeputierter für Emelie Rimauro.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt folgende Umbesetzungen der Bürgerdeputierten in den Fachausschüssen:

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss

Marco Biering wird neuer Bürgerdeputierter für Thomas Probst.
Patrick Gensicke wird Kraft Amtes neuer Bürgerdeputierter für Michael Buß.

Sportausschuss

Uwe Bestian-Lehmann wird neuer Bürgerdeputierter für Emelie Rimauro.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I32.3

Vorlage Nr. 180/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	15.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Entlassung von Herrn Jan-Niclas Schoeps als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsfeuerwehr Eimsen

Herr Schoeps ist seit 2006 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und hat von 2017 bis 2020 das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters übernommen. 2020 wurde Herr Schoeps zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen ernannt, das Amt führt er bis heute aus. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde durch Zeitablauf von sechs Jahren im April 2026 enden.

Herr Schoeps hat mit seinem Schreiben vom 02.11.2022 aus persönlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt des Ortsbrandmeisters gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Jan-Niclas Schoeps wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Eimsen entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: I32.3

Vorlage Nr. 181/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	15.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Ernennung von Herrn Marco Biering zum Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Eimsen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Eimsen hat am 12.11.2022 einstimmig Herrn Marco Biering für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Von 2012 bis 2017 war Herr Biering bereits stellvertretender Ortsbrandmeister. Er ist seit 2006 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Biering erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Zusatz für den Ortsrat Eimsen:

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, gebe ich Ihnen gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Marco Biering zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Marco Biering wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Eimsen ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 167/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Annahme von weiteren Geldspenden für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen

Für den Neubau des Spielplatzes in Langenholzen wurde von dem Ev.-Luth. Kirchenkreis-Verband Hildesheim am 08.09.2022 ein Betrag in Höhe von 823,14 € und am 02.11.2022 in Höhe von 6.500 € gespendet.

Insgesamt konnte die Stadtkasse der Stadt Alfeld (Leine) bisher einen Spendenbetrag in Höhe von 28.239,76 € für das vorgenannte Bauvorhaben verbuchen.

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 26 Abs. 2 KomHKVO ist für die Annahmen der Spenden der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) zuständig.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Annahme der Zuwendung des Ev.-Luth. Kirchenkreis-Verbandes Hildesheim in Höhe von insgesamt 7.323,14 € für den Neubau des Spielplatzes in der Ortschaft Langenholzen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 178/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Bericht über die unvermutete örtliche Kassenprüfung im Jahr 2022

Vom 10.10.2022 bis zum 11.10.2022 hat in der Stadtkasse eine unvermutete örtliche Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim stattgefunden.

Im Prüfbericht vom 27.10.2022 wird festgestellt, dass

- die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat, dass
- das Kassen- bzw. Buchhaltungswesen der Stadt Alfeld (Leine) nach den Vorschriften über die Kassenführung gemäß § 126 NKomVG zuverlässig eingerichtet ist und dass
- die Bestimmungen der KomHKVO sowie die örtlichen Vorschriften eingehalten wurden.
- Bezüglich der Kassensicherheit wird festgestellt, dass diese gewährleistet ist.

Anlage: Prüfbericht

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Stadt Alfeld (Leine)
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)



bearbeitende Dienststelle
Rechnungsprüfungsamt
Diensträume Hildesheim
Kaiserstr. 15
Ansprechpartner/in Herr Grimm **Raum** B 114
Kontakt
Telefon: 05121 309-6066
Fax: 05121 309 95-6066
Michael.Grimm@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(906) 14-83-20

Datum
27.10.2022

Unvermutete Kassenprüfung 2022 der Stadt Alfeld (Leine)

Anbei übersende ich Ihnen den o.a. Bericht z.K. und weiteren Veranlassung.

Für die gute Zusammenarbeit möchte ich mich an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken.

Im Auftrag

Grimm

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF



Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Hildesheim
Az.: (906) 14-83-20 KP 2022

Bericht
über die unvermutete örtliche Prüfung
der Kasse
der Stadt Alfeld (Leine)
im Haushaltsjahr 2022



Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag und -umfang	3
1.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Prüfer.....	3
3.	Prüfungsbemerkungen der letzten Prüfung	3
II.	Ergebnisse der Prüfung	4
1.	Buchabschluss, Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand.....	4
2.	Liquidität, Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten	5
3.	Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung (§ 42 KomHKVO)	7
4.	Sicherheitsstandards (§ 43 KomHKVO).....	7
5.	Ergänzende Aufgaben zu §§ 36 und 42 KomHKVO	8
6.	Kassenaufsicht (§ 126 (5) NKomVG)	9
7.	Verwahrgelass.....	9
8.	Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüsse.....	9
9.	Verwahrgelder und Vorschüsse.....	10
10.	Offene Forderungen und Resteverfolgung.....	10
III.	Schlussbemerkungen.....	12

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

I. Prüfungsauftrag und -umfang

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 155 (1) Ziffer 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 42 (7) der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) wurde die Stadtkasse unvermutet geprüft.

Da die Stadt Alfeld (Leine) seit dem 01.08.2012 kein eigenes Rechnungsprüfungsamt mehr vorhält, wurden dessen Aufgaben durch die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 11.04.2012/30.04.2012 auf den Landkreis Hildesheim übertragen. Daher wird die Kassenprüfung gemäß § 153 (3) NKomVG durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- der Aufbau der Kasse und ihrer Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte

den Vorschriften der §§ 36 bis 43 KomHKVO sowie den übrigen, die Aufgaben der Stadtkasse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Dienst-anweisungen entsprechen.

Die Prüfung beschränkte sich, abgesehen von der Aufnahme der Kassen- und Wertbestände, auf Stichproben.

Die Ergebnisse ergeben sich aus dem folgenden Prüfungsbericht, in dem die Anregungen des Prüfungsamtes am Rand wie folgt gekennzeichnet sind:

A= Anregung bzw. Hinweis für die Verwaltung

Sie bedürfen keiner Stellungnahme.

2. Prüfer

Die Prüfung wurde durch Herrn Grimm in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.10.2022 durchgeführt.

3. Prüfungsbemerkungen der letzten Prüfung

Der Prüfungsbericht 2021 enthielt keine Prüfungsbemerkungen und wurde dem Finanznausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2021 bekannt gegeben.

II. Ergebnisse der Prüfung**1. Buchabschluss, Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand**

Nachdem die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Buchhaltung und der Kasse sowie der Leiter des Finanzwesens erklärten, dass

- ▶ der Übertrag des letzten HH-Jahres in das laufende HH-Jahr aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses noch nicht vollständig erfolgt ist,
- ▶ alle für die Zeitbuchung geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind,
- ▶ alle Ein- und Auszahlungen sowie Summenfortschreibungen in den Büchern und der EDV-Anlage eingetragen bzw. gebucht und enthalten sind,
- ▶ alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
- ▶ im Kassen-Ist-Bestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse Alfeld (Leine) zu verwalten sind,
- ▶ neben den im Kassenbestandsnachweis aufgeführten Konten keine weiteren Giro- und Sparkonten bestehen,

begann die Prüfung mit der Aufnahme der Buchungs- und Kassenbestände.

1.1. Feststellen des Kassen-Ist-Bestandes

Der Kassen-Ist-Bestand hat am 10.10.2022 insgesamt **2.642.141,34 €** betragen und errechnet sich wie folgt:

C. Guthaben - Vorschüsse - bei Geldinstituten			
01	Commerzbank Alfeld (Leine)	IBAN DE64250400660240030700	41.286,34
		Schwebeposten	0,00
02	Deutsche Bank Alfeld (Leine)	IBAN DE71259710710040078800	21.509,24
		Schwebeposten	0,00
03	Schulgirokonten	Diverse IBAN	72.506,24
		Schwebeposten	-72.506,24
04	Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	IBAN DE48259501300010000236	2.378.740,63
		Schwebeposten	17.601,33
05	Sparkasse Tagesgeldkonto	IBAN DE04259501300010063011	957,58
		Schwebeposten	0,00
06	Volksbank Alfeld (Leine)	IBAN DE03278937600300463500	182.046,22
		Schwebeposten	0,00
D. Kassenistbestand:			2.642.141,34

Nach Leistung der erforderlichen Unterschriften wurde die Niederschrift zu 1. als auch der Kassenbestandsnachweis im Original zu den Akten des Rechnungsprüfungsamtes genommen.

1.2. Feststellung des Kassen-Soll-Bestandes und Gegenüberstellung mit dem Kassen-Ist-Bestand

Das Zeitbuch der Stadt Alfeld (Leine) ist nach dem Stand vom 10.10.2022 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Tagesabschluss vom 10.10.2022	
Finanzrechnung	- € -
Einzahlungen	686.974.189,23
Auszahlungen	-684.277.142,98
Schwebeposten	-54.904,91
Saldo	2.642.141,34
Kassen-Soll-Bestand	2.642.141,34
Kassen-Ist-Bestand lt. KBN	2.642.141,34
Differenz	0,00

2. Liquidität, Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten

Die Liquidität der Stadtkasse ist zum Prüfungszeitpunkt lediglich aufgrund von aufgenommenen Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt 25 Mio. € gegeben.

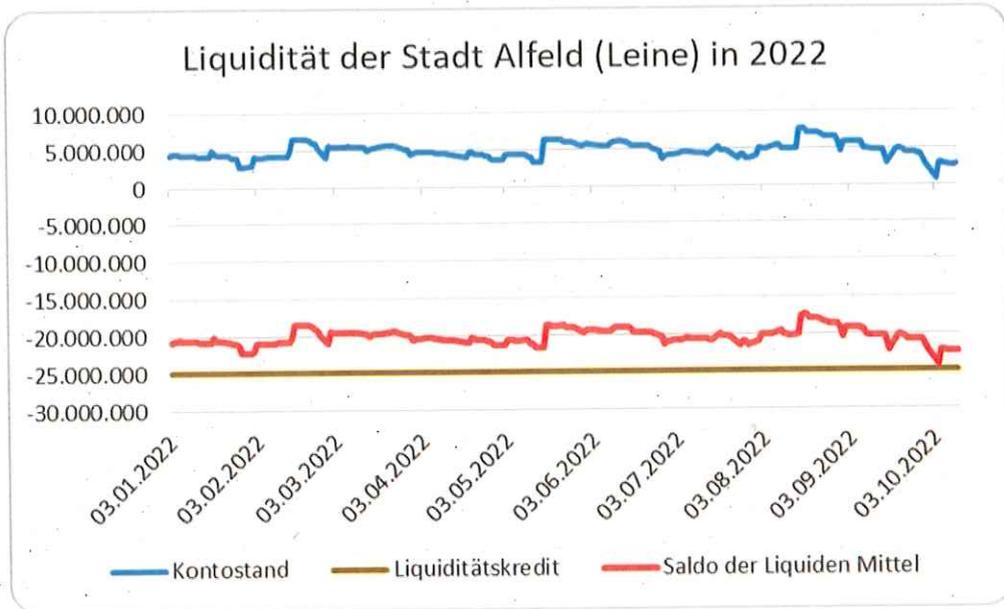
Nach § 4 der Haushaltsatzung für das Jahr 2022 dürfen Liquiditätskredite bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 29,5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Der vorgenannte Höchstbetrag erging im Jahr 2021 unter der Auflage, dass Liquiditätskredite zunächst nur bis zu einer Höhe von 20 Mio. € aufgenommen werden dürfen. Vor der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits war die Kommunalaufsicht unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten. Da in 2021 ein Festbetragskredit in Höhe 25.000.000 € und einer Laufzeit von drei Jahren aufgenommen wurde, bestand in 2022 keine Erfordernis weiterer Aufnahmen von Liquiditätskrediten. Eine Unterrichtungspflicht der Kommunalaufsicht ergab sich daher nicht. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen Haushaltssatzung.

Eine Durchsicht der Tagesabschlüsse vom 01.01.2022 bis zum Prüfungstag am 10.10.2022 sowie der Verlauf (Ein- und Auszahlungen) der Liquiditätskredite ergab, dass der Höchstbetrag laut Haushaltssatzung 2022 nicht überschritten wurde.

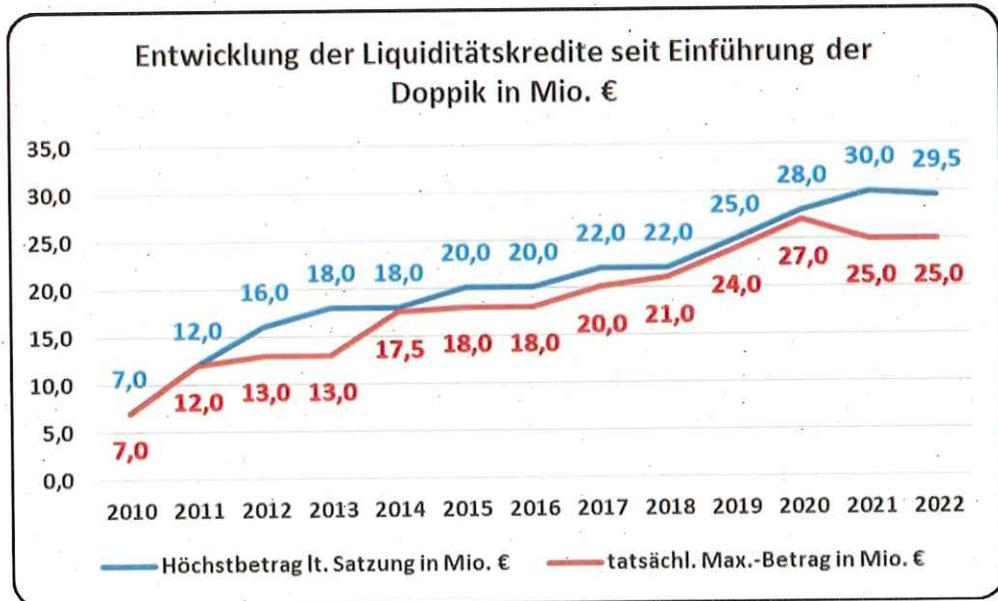
Unter Berücksichtigung der liquiden Mittel in Höhe von 2.642.141,34 € ergibt sich am 10.10.2022 eine Nettoliquiditätskreditverschuldung von 22.357.858,66 €.

Zu beachten ist hier jedoch weiterhin, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Frischwasserentgelte für die Wasserwerke Alfeld (Leine) GmbH mit einzieht und diese somit - zumindest temporär - als Kassenbestandsstärkung bzw. Liquiditätskredit wirken.

Der diesjährige Verlauf der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:



Die Liquiditätskredite haben sich seit Einführung der Doppik wie folgt entwickelt:



Rat der Stadt Alfeld (Leine) 15.12.2022

3. Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung (§ 42 KomHKVO)

Zur Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation in den Büchern.

Zur Zahlungsabwicklung gehören:

1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Zahlungsmittel und
3. das Mahnwesen

Die gemäß § 42 (3) und (4) KomHKVO geforderten Verfügungen zur Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen und zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit liegen vor und entsprechen nach Auskunft der Verwaltung auch den aktuellen Gegebenheiten.

Die Stadt Alfeld (Leine) hat die Buchhaltung zentral in der Stadtkämmerei organisiert. Für die Zahlungsabwicklung sind in der Stadtkasse der Kassenverwalter sowie drei weitere Mitarbeiter zuständig.

Das Anordnungswesen wird zentral in der Buchhaltung wahrgenommen. Von den Fachbereichen werden als Vorbereitung der Anordnungen Vorkontierungen gefertigt und anschließend in Papierform an die Buchhaltung übergeben. Von der Stadtkasse werden die Anordnungen übernommen, geprüft und freigegeben bzw. im Fall von festgestellten Fehlern zurückgewiesen. Eine Veränderung der zentral vorgenommenen Buchungen durch die Stadtkasse ist ausgeschlossen.

Dem Erfordernis gemäß § 42 (5) KomHKVO, dass Zahlungsanweisung/Buchführung und Zahlungsabwicklung nicht von demselben Beschäftigten ausgeführt werden darf, wird somit mit der tatsächlichen Verhaltensweise auch im Vertretungsfall grundsätzlich nachgekommen.

Der Zahlungsverkehr mit den Geldinstituten wird beleglos über das Programm S-Firm abgewickelt.

4. Sicherheitsstandards (§ 43 KomHKVO)

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln, hat die Stadt Alfeld (Leine) eine Dienstanweisung zu erlassen. Diese Dienstanweisung hat mindestens dem Regelungskatalog nach § 43 (2) Ziffern 1 bis 4 KomHKVO zu entsprechen.

Eine entsprechende Dienstanweisung trat mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

Zur Durchführung der Kassengeschäfte und des Rechnungswesens wird die HKR-Software „newsystem kommunal“ des Anbieters Itebo, eingesetzt. Die zur Anwendung kommenden Programme sind gemäß § 37 (5) Ziffer 1 KomHKVO freizugeben.

Gemäß § 23 (1) Satz 4 der DA für das Finanzwesen erfolgt die Freigabe der Programme schriftlich durch den Bürgermeister unter Hinweis auf das Testergebnis.

Die letzte Freigabeerklärung für Updates des Programms newsystem kommunal datiert vom 01.12.2021 und betrifft den Releasestand: Version NSYS10.0 Update 19.02.1.5.0.

Eingehende Schecks werden nach Auskunft der Bediensteten, sofern sie nicht als Verrechnungsschecks gekennzeichnet sind, unmittelbar nach Eingang als „Verrechnungsscheck“ gekennzeichnet und einem Kreditinstitut vorgelegt. Ein Schecküberwachungsbuch liegt nicht vor, die Einlösung der Schecks ist daher zu überwachen.

Die innere und äußere Kassensicherheit ist weitestgehend durch die Lage im Verwaltungsgebäude und andere Sicherungsmaßnahmen gegeben. Die Kassenbücher und –belege werden in verschließbaren Schränken aufbewahrt. Die Kassenräume wurden bei Abwesenheit des Kassenpersonals von dem Prüfer stets verschlossen vorgefunden.

5. Ergänzende Aufgaben zu §§ 36 und 42 KomHKVO

Die Stadt Alfeld (Leine) führt die gemäß § 36 (2) Ziffer 1 bis 4 KomHKVO geforderten Bücher, in denen

1. der Stand ihres Vermögens und ihrer Schulden,
 2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden führen,
 3. Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen sowie
 4. die sonstigen, nicht das Vermögen der Stadt berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Zahlungen,
- im Rechnungsstil der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.

Nach § 42 (2) Ziffer 3 KomHKVO obliegt der Kasse das Mahnwesen. Somit ist sie zuständig für die Mahnung, Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren und für die Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen als auch bei Insolvenzen.

Des Weiteren ist der Bereich Kasse/Buchhaltung für den kassenmäßigen Jahresabschluss zuständig und unterstützt die Kämmerei bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Weiterhin obliegt ihr die Verwaltung des Verwahrgelegtes.

Neben den eigenen Kassengeschäften wird die weitere Kassenführung für Dritte vorgenommen:

- Vereinnahmung der Frischwasserentgelte für die Wasserwerke Alfeld (Leine) GmbH.

Die eingenommenen Frischwasserentgelte werden dabei zunächst auf ein Verwahrkonto gebucht und bei Bedarf an die Wasserwerke Alfeld (Leine) GmbH ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

6. Kassenaufsicht (§ 126 (5) NKomVG)

Kassenaufsichtsbeamter gem. § 126 (5) NKomVG i.V. mit § 2 der DA für das Finanzwesen der Stadt Alfeld (Leine) ist der Kämmerer. Eine schriftlich dokumentierte interne Kassenprüfung (Bestandsaufnahme) hat stattgefunden.

7. Verwahrgeless

Der Bestand des Verwahrgelesses stellte sich am 10.10.2022 wie folgt dar:

Bestände des Verwahrgelesses der Stadtkasse Alfeld (Leine) laut EDV-Auszug			Stand: 10.10.2022
Gegenstand	Soll- Bestand- Stück	Ist-Bestand- Stück	Differenz Stück
1. Bürgerschaftsurkunden	75	75	0
2. Kfz-Briefe	86	86	0
3. Sparbücher	49	49	0
4. Sonstiges	16	16	0
Gesamt:	226	226	0

Das Verwahrgeless wurde überprüft. Die Bestände laut EDV-Auszug waren vorhanden.

8. Zahlstellen, Geldannahmestellen und Handvorschüsse

Nach der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Alfeld (Leine) sind folgende Handvorschüsse bzw. Zahlstellen eingerichtet:

Handvorschüsse

- ▶ Hausmeister Innere Verwaltung 100 €
verantwortlich: Herr Kloth
- ▶ Treff 250 €
verantwortlich: Frau Abel
- ▶ Standesamt 100 €
verantwortlich: Frau Beyes
- ▶ Hausmeister Dohnser Schule 200 €
verantwortlich: Herr Schoske
- ▶ Hausmeister Bürgerschule 200 €
verantwortlich: Herr Rodemann

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.10.2022

Zahlstellen

▶ Bürgeramt, Wechselgeldbestand jeweils	100 €
verantwortlich: Frau Geib, Frau Mädge, Frau Vukelic, Frau Mönkemeyer, Frau Thiel, Frau Klapproth, Frau Kuhnhenne	
▶ Stadtkasse, Wechselgeldbestand jeweils	100 €
verantwortlich: Frau Busch, Frau Thomschke	
▶ Standesamt, Wechselgeldbestand	100 €
verantwortlich: Frau Schreiber	
▶ Rechts- und Ordnungsamt, Wechselgeldbestand jeweils	100 €
verantwortlich: Frau Stern, Frau Thöne	
▶ Stadtbücherei, Wechselgeldbestand	20 €
verantwortlich: Frau Gravenkamp	
▶ 7-Berge-Bad, Wechselgeldbestand	3.854,40 €
verantwortlich: Herr Hendrischke	

Nach § 29 (6) der Dienstanweisung für das Finanzwesen hat mindestens einmal jährlich eine schriftlich dokumentierte Überprüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse durch den Amtsleiter, in dessen Zuständigkeit sie fallen, zu erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und eine Fotokopie davon unverzüglich dem Kassenaufsichtsbeamten zuzuleiten.

Zum Prüfungszeitpunkt am 10.10.2022 waren bereits fast alle ausgegebene Handvorschüsse bzw. Wechselgeldbestände überprüft und auch schriftlich dokumentiert.

Die Handvorschüsse bzw. Geldannahmestellen/Gebührenkassen wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht geprüft.

9. Verwahrgelder und Vorschüsse

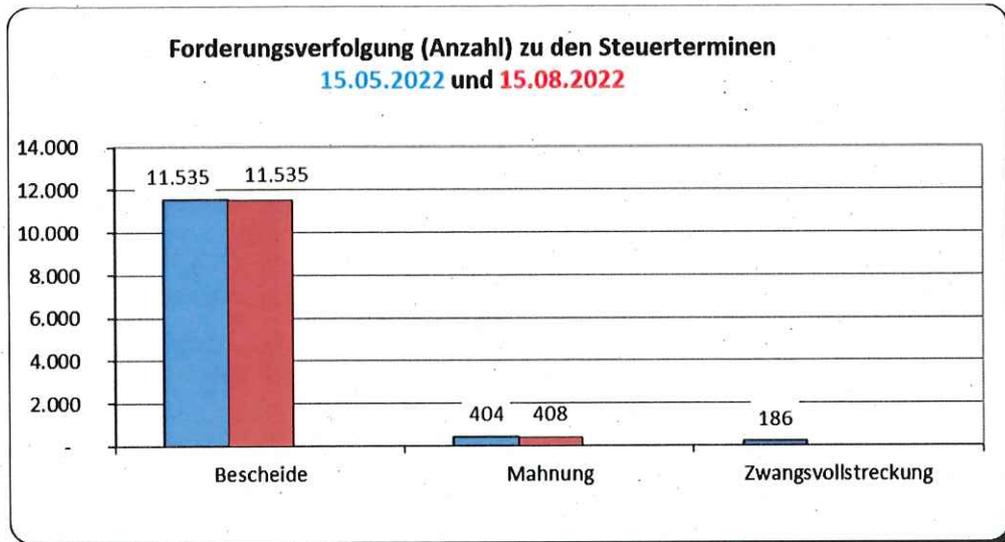
Zum Prüfungszeitpunkt waren in der Stadtkasse 8 Vorschusskonten und 16 Verwahrkonten bebucht.

Eine stichprobenweise Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

10. Offene Forderungen und Resteverfolgung

Nach dem Zahlungstermin für Steuern und Abgaben am 15.05.2022 bzw. 15.08.2022 erfolgte nach ca. 3 Wochen die Mahnung. Nach Ablauf von weiteren 6 Wochen ohne Zahlungseingang erfolgte eine Mitteilung über die Abgabe zur Vollstreckung. Hierdurch werden weitere Schuldner zu einer Zahlung bewegt und es müssen weniger Vollstreckungsfälle an die Vollstreckungsstelle abgegeben werden. Damit ist eine zeitnahe Überwachung der Zahlungseingänge erfolgt.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 15.10.2022



Zum Prüfungszeitpunkt wurde von der Stadtkasse Alfeld (Leine) die Zwangsvollstreckung der restlichen offenen Forderungen vom 15.08.2022 vorbereitet.

Am Prüfungstag ergaben sich offene Forderungen in Höhe von 909.004,42 €. Die größte Einzelposition besteht aus einer Forderung aus der Gewerbesteuer in Höhe von 15.973 €.

Die offenen Reste sind laut stichprobenartiger Einsichtnahme angemahnt, gestundet oder befinden sich in laufenden Insolvenz- bzw. Vollstreckungsverfahren. In einigen Einzelfällen ist nach fruchtlosen Beitreibungsversuchen über eine Niederschlagung zu entscheiden. Die Durchsicht und Erörterung der Restantenlisten ergab keine Beanstandungen.

Niederschlagungsliste

In der Stadtkämmerei wird zusätzlich zum Buchhaltungsprogramm eine Liste der befristeten und unbefristeten Niederschlagungen manuell geführt. Sie enthält alle notwendigen Angaben über den Pflichtigen, Betrag, Forderungsart, Niederschlagungsgrund und ggf. -frist, Wiedervorlagetermin.

Die Niederschlagungen werden als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 (1) Nr. 7 NKomVG vom Leiter des Dezernates II ausgesprochen und dem Bürgermeister am Ende des Kalenderjahres zur Kenntnis gegeben. Gemäß § 27 (4) der DA für das Finanzwesen der Stadt Alfeld (Leine) entscheidet der Bürgermeister über Niederschlagungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €. Darüber hinaus der Verwaltungsausschuss. Die Wertgrenze gilt nicht für Niederschlagungen, die als Folge eines Insolvenzverfahrens beantragt werden. Hier entscheidet ausschließlich der Bürgermeister.

Im laufenden Haushaltsjahr 2022 ergaben sich bis zum Prüfungszeitpunkt befristete bzw. unbefristete Niederschlagungen von Forderungen in Höhe von 25.476,25 €.

Die Gewerbesteuerforderungen mit insgesamt 16.493,24 € beinhalten dabei den größten Anteil.

Eine Überprüfung der Niederschlagungen ergab keine Beanstandung.

III. Schlussbemerkungen:

Das Ergebnis der unvermuteten örtlichen Kassenprüfung ist am 11.10.2022 im Rahmen einer Schlussbesprechung erörtert worden, an der teilgenommen haben:

von der Stadt Alfeld (Leine)

Herr Laugwitz

Herr Pioch

vom Rechnungsprüfungsamt

Herr Grimm

Wie die Berichtsausführungen zeigen, hat die Prüfung keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Das Kassen- bzw. Buchhaltungswesen der Stadt Alfeld (Leine) ist nach den Vorschriften über die Kassenführung gemäß § 126 NKomVG zuverlässig eingerichtet.

Die Bestimmungen der KomHKVO sowie die örtlichen Vorschriften sind eingehalten.

Die Kassensicherheit ist gewährleistet.

Hildesheim, den 27.10.2022

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Hildesheim



Wolff
Kreisoberamtsrat

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 06.12.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.20

Vorlage Nr. 188/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022

Ergebnishaushalt

BUDGET 12 ERG Ordnungsamt

135.000,- €

Im Rahmen der Bereitstellung von Wohnraum für die Unterbringung der Flüchtlinge aus der Ukraine ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim vorgesehen. Diese Vereinbarung soll zunächst eine Kostenverteilung auf den Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden regeln, bis die Rechtslage und die damit korrespondierende ungeklärte Kostentragungspflicht über die Zuständigkeit in Bezug auf den Bund und das Land geklärt ist. Es wird verwiesen auf die Vorlage 182/XIX „Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim über die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge aus der Ukraine“, die am 15.12.2022 im Rat behandelt wird. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Stadt Alfeld (Leine) für das Jahr 2022 ca. 135.000,- € betragen wird, die 2022 noch überplanmäßig bereitzustellen sind. Erfolgt die Abrechnung erst in 2023, wird dieser Betrag im Rahmen einer Rückstellung in das Jahr 2023 übertragen. Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sind hierfür 300.000,- € eingeplant.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt über Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

BUDGET 40 ERG Liegenschaften

35.000,- €

Anfang des Jahres 2022 war die Zerlegungsvermessung des Baugebietes „Königsruh“ notwendig, um die dadurch parzellierten Grundstücke verkaufen zu können. Diese Mittel waren für den Haushalt 2022 nicht eingeplant. Außerdem mussten im 2. Halbjahr mehrere Wertermittlungsgutachten in Auftrag gegeben werden, welche so ebenfalls nicht eingeplant waren.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt über Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

BUDGET 54 ERG Bauhof**75.000,- €**

Die zusätzlichen Aufwendungen begründen sich mit erhöhten Reparatur- und Unterhaltungskosten des Fuhrparks und durch die in der Höhe nicht vorhersehbaren Treibstoff- und Betriebskostensteigerungen für den Fuhrpark und die Arbeitsmaschinen.

Die Finanzierung dieser überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt über Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

Weiterhin wurde für das Haushaltsjahr 2022 am 18.11.2022 die Genehmigung für folgende überplanmäßige Auszahlung im Rahmen des **§ 89 Abs. 1 Satz 2 NKomVG** erteilt, über die der Rat unverzüglich zu unterrichten ist:

**Beschaffung von RLТ-Anlagen für die Grundschulen
INV-Nr. I211012201****137.000,- €**

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 169/XIX, die in der Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses am 16.11.2022 und im Verwaltungsausschuss am 21.11.2022 behandelt worden ist.

Gem. Ausschreibungsergebnis mussten zur Finanzierung der Maßnahmen kurzfristig weitere Mittel in Höhe von 137.000,- € zur Verfügung gestellt werden, was mit dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt ist. Die Deckung erfolgt aus folgenden Investitionen:

I111510001 Neubau v. Zaunanlagen 25.000,-
I365011903 Erweiterung KITA Nordstraße 25.000,-
I365132101 Neubau KITA Lützwstraße 87.000,-

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stimmt folgenden überplanmäßigen Aufwendungen zu:

BUDGET 12 Ordnungsamt	135.000,- €
BUDGET 40 Liegenschaften	35.000,- €
BUDGET 54 Bauhof	75.000,- €.

Die Finanzierung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt über Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird hiermit gem. § 89 NKomVG von der vorstehenden überplanmäßigen Auszahlung unterrichtet.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 182/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim über die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge aus der Ukraine

Land oder Bund sind nach Meinung der niedersächsischen Kommunen in erster Linie verpflichtet, die vollständigen Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen zu tragen. Das ist in der besonderen Situation der ukrainischen Flüchtlinge aber juristisch umstritten. Die aktuelle Rechtslage ist damit ungeklärt. Erwogen wird eine Zuständigkeit der Städte und Gemeinden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Dem steht entgegen, dass die landesrechtlich nicht normierte Unterbringungspflicht auch bewirken könnte, dass diese Aufgabe beim Land Niedersachsen verblieben ist, inkl. der Kostentragungspflicht des Landes. Damit würde keine rechtliche Verpflichtung auf Seiten der Kommunen bestehen.

Der Bundesgesetzgeber geht seit 01.06.2022 durch Gewährung von Leistungen nach SGB II davon aus, dass damit der Lebensunterhalt der Flüchtlinge einschließlich Wohnung gedeckt ist, so wie bei anderen SGB II-Bezieherinnen auch. Da es nicht genügend Wohnungen gibt, muss aber in den nächsten Monaten fast ausschließlich von betreuten Gemeinschaftsunterkünften, grundsätzlich mindestens mit 100 – 150 Flüchtlingen, ausgegangen werden. Die dafür anfallenden höheren Kosten durch Verpflegung und Betreuung sind aber nicht durch SGB II und andere Leistungen gedeckt.

Dadurch entsteht ein Kostendelta, das derzeit noch der Landkreis Hildesheim trägt, weil er freiwillig für alle Kommunen die Unterbringung organisiert. Allerdings sind dem Kern nach die Kommunen verpflichtet, die Gefahr von Obdachlosigkeit abzuwehren und somit für Unterkünfte für Flüchtlinge zu sorgen. Im derzeit in Rede stehenden Umfang würden die dafür nötigen organisatorischen Vorbereitungen und personellen Ressourcen die Stadt Alfeld (Leine) nach Ansicht der Verwaltung aber überfordern.

Um die ungeklärte Rechtslage und die damit korrespondierende ungeklärte Kostentragungspflicht nicht zulasten der ukrainischen Flüchtlinge auszutragen und weil ausreichender privater Wohnraum nicht zur Verfügung steht, sieht sich der Landkreis aus Solidarität mit seinen Kommunen verpflichtet, an einer Vermeidung der Obdachlosigkeit der ukrainischen Flüchtlinge zu beteiligen und eine ausgleichende Funktion einzunehmen.

Die Parteien sind sich einig, dass die mit der Unterbringung entstehenden Kosten nur zum Teil über die Leistungsgewährung im SGB II oder SGB XII abgewickelt werden können. Es ist

zudem bereits jetzt erkennbar, dass der Zustrom an Flüchtlingen sowie eine Abwicklung im Rahmen des Leistungsrechts die Kosten im SGB II/XII zulasten des Landkreises als zuständigem kommunalem Träger in bisher nicht abschätzbarer Höhe steigen lassen werden.

Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden sind sich ebenso einig, dass im Zusammenhang mit der Unterbringung der ukrainischen Flüchtlinge unter anderem Vorhaltekosten, Betreuungskosten, Verpflegungspauschalen sowie Lagerhaltungskosten entstehen, die nicht über das Leistungsrecht abgedeckt werden können. Die verhandelnden Parteien erwarten insoweit eine finanzielle Unterstützung von Land und Bund. Hierzu liegen Werte im Entwurf vor, eine abschließende gesetzliche Regelung fehlt jedoch.

Erstattungen, die an den Landkreis oder die Städte und Gemeinden geleistet werden, mindern die zur Verteilung anstehenden Kosten. Insoweit arbeiten die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis bei der Feststellung der Verteilung der Kosten gemeinsam. Die Verteilung der anfallenden Kosten wird im Verhältnis 35% (Landkreis) zu 65% (Städte und Gemeinden) aufgeteilt. Mit dem Abschluss der Vereinbarung geht keine Anerkennung einer Rechtspflicht zur Unterbringung einher.

Die Vereinbarung zwischen den Städten, der Samtgemeinde und Gemeinden des Landkreises Hildesheim soll nur unter dem Vorbehalt zustande kommen, dass die Stadt Hildesheim mit dem Landkreis Hildesheim eine entsprechend gleichlautende Vereinbarung abschließt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereitstellung von 150.000 € im Haushalt 2023

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim zur anteiligen Kostenübernahme für die Bereitstellung von Wohnraum für ukrainische Kriegsflüchtlinge mit o.g. Eckpunkten wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Stadt Hildesheim ebenfalls eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim abschließt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 08.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 175/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Erlass einer zweiten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 das Haushaltssicherungskonzept 2022 beschlossen, welches seitdem in dieser Fassung weitergilt. Die laufende Nummer 23 des Abschnittes I. - Erträge / Einzahlungen beschreibt die Erhöhung der Spielgerätesteuern für Geldspielautomaten innerhalb der Vergnügungssteuersatzung. Nachdem der Steuersatz aus § 11 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung bereits zum 01.01.2022 von 10 % auf 15 % erhöht worden ist, soll entsprechend des Sicherungskonzeptes zum 01.01.2023 eine weitere Erhöhung um 5%-Punkte auf 20 % erfolgen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer zweiten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) setzt diese Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes um.

Zur Höhe des Steuersatzes entschied das Obergericht Niedersachsen (Urteil vom 23.05.2022, Aktenzeichen 9 KN 6/18) vor kurzem in einer Einzelfallentscheidung, dass ein von 18 % auf 22 % erhöhter Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung habe.

Die Ansätze und tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar. Hierbei ist die Corona bedingte Schließung der Spielhallen zu berücksichtigen:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis (vorläufig)
2016	230.000,- €	286.395,13 €
2017	380.000,- €	346.973,33 €
2018	400.000,- €	345.935,85 €
2019	400.000,- €	303.830,71 €
2020	250.000,- €	215.594,14 €
2021	350.000,- €	135.058,50 €
2022 (Stichtag 08.11.2022)	450.000,- €	273.727,79 €

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2015 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Zweite Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz **20 v. H. des Einspielergebnisses**.

Artikel II

Diese zweite Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Gruppe CDU—FDP Hildesheimer Straße 79 31061 Alfeld

Stadt Alfeld (Leine)
Herrn Bürgermeister
Bernd Beushausen
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

Alfeld, 22.11.2022

CDU/FDP-Antrag: Vergnügungssteuer - Aussetzung der geplanten Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beushausen,

im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes für 2022 erfolgte eine Erhöhung der Vergnügungssteuer. Konkret wurde der Steuersatz für Spielgeräte für 2022 von 10 v. H. auf 15 v. H. der Einspielergebnisse angehoben und eine Erhöhung auf 20 v. H. für 2023 beschlossen.

Die bereits durch Corona-Pandemie und Lieferengpässe angespannte wirtschaftliche Lage hat sich durch die steigenden Energiekosten weiter verschlechtert. Diese negative Entwicklung trifft auch die Betreiber von Spielgeräten. Zur Entlastung der betroffenen Unternehmen schlagen wir eine Aussetzung der geplanten Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte auf 20 v. H. vor und die Fortschreibung eines Steuersatzes von 15 v. H. für 2023.

Wir bitten daher das Thema „Aussetzung der geplanten Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte“ auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 29.11.2022 und auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 15.12.2022 zu nehmen, damit es im Ausschuss und im Stadtrat diskutiert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die geplante Erhöhung des Steuersatzes für Spielgeräte auf 20 v.H. wird ausgesetzt. Der Steuersatz bleibt in 2023 unverändert bei 15 v. H. der Einspielergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Behrens
Vorsitzender CDU-FDP

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 183/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) enthält Regelungen zu den voneinander unabhängigen öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Manuelle Straßenreinigung“ sowie „Winterdienst“.

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühr für die maschinelle Straßenreinigung ist dabei ebenso wie die Gebühr für die manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt zu senken. Die Gebühr für den Winterdienst ist zu erhöhen.

Dazu ist es erforderlich, eine dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2019 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2021 mit den jeweiligen Jahresergebnissen wurde am 01.11.2022 in einer Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 haben Sie inzwischen erhalten.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2023 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

Reinigungsklasse I:		
<u>Maschinelle Straßenreinigung:</u>	0,93 €	(2022: 1,00 €)
Reinigungsklasse II:		
<u>Manuelle Straßenreinigung:</u>	14,22 €	(2022: 14,27 €)
Reinigungsklasse III:		
<u>Winterdienst</u>	0,58 €	(2022: 0,28 €)

Es wurde beschlossen, die Ergebnisse des Jahres 2019 für die öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“ und „Winterdienst“ auf die Jahre 2021 bis 2023 zu je einem

Drittel zu verteilen. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2020 findet zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2022 bis 2024 Berücksichtigung.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Jahresergebnis 2021 der jeweiligen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Winterdienst“ und „Manuelle Straßenreinigung“ ebenfalls auf die kommenden drei Jahre (2023 bis 2025) zu verteilen.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind zwei weitere Varianten enthalten, die für die jeweiligen Einrichtungen bei abweichender Berücksichtigung der jeweiligen Jahresergebnisse des Jahres 2021 zu entsprechend geänderten Gebührensätzen führen würde.

Als redaktionelle Änderung ist zusätzlich das Straßenbestandsverzeichnis, welches Anlage und Bestandteil der Gebührensatzung ist, zu ändern. Es ist aufgefallen, dass die Straße „Alter Schleibergweg“ nicht im Bestandsverzeichnis enthalten ist. Dieser Fehler soll behoben werden. Hierfür wird folgende Zeile in das Verzeichnis aufgenommen. Da diese Straße grundsätzlich weder gereinigt wird, noch im Winterdienstplan aufgenommen ist, ergeben sich keine praktischen Änderungen für die Durchführung.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für den Bereich Straßenreinigung und Winterdienst zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte dritte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11.12.2019 als Satzung.“

Dritte Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) – Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung: 0,93 €
- Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung: 14,22 €
- Reinigungsklasse III:
Winterdienst: 0,58 €

Artikel II

Das Straßenbestandsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straße	Ortsteil	Masch. Str.-R.	Winterdienst	Man. Str.-R.
Alter Schlehbergweg	Alfeld (Leine)			

Artikel III

Diese zweite Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 184/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Dreizehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist aufgrund der gestiegenen Energiekosten zu erhöhen.

Dazu ist es erforderlich, eine dreizehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnungen des Jahres 2021 wurden am 01.11.2022 im Bau- und Grundeigentumsausschuss detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2023 liegt Ihnen inzwischen ebenfalls vor.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2023 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung: **2,74 €/m³** (2022: 2,62 €/m³)
- Niederschlagswasserbeseitigung: **0,27 €/m²** (2022: 0,27 €/m²)

Am 09.12.2020 wurde beschlossen, die Kostenüberdeckung des Jahres 2019 auf die Jahre 2021 bis 2023 zu jeweils einem Drittel zu verteilen. Gleiches wurde für die Unterdeckung des Jahres 2020 am 16.12.2021 beschlossen. Diese Unterdeckung wird zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2022 bis 2024 berücksichtigt.

Die Nachkalkulation des Jahres 2021 ergab insgesamt eine Überdeckung. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese ebenfalls über die kommenden drei Jahre auszugleichen.

In der Gebührenbedarfsberechnung 2023 sind zwei weitere Varianten enthalten, die bei abweichender Berücksichtigung der Unterdeckung des Jahres 2021 zu abweichenden Gebührensätzen bei der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr führen würde.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2023 für den Bereich Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte dreizehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Dreizehnte Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,74 € / m³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,27 € / m² |

Artikel II

Diese zwölfte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 189/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)

Durch die vierte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung wurde zum 01.01.2021 unter der laufenden Nummer 25 eine Verwaltungsgebühr für die Berücksichtigung eines Nebenzählers beschlossen und eingeführt.

Zum Abrechnungsverfahren eines Nebenzählers gilt dabei grundsätzlich Folgendes: Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Alfeld (Leine) legt in § 14 Abs. 3 und 4 fest, dass über den Hauptzähler bezogenes Frischwasser nicht zur Ermittlung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren herangezogen wird, sofern das Wasser nachweislich nicht dem städtischen Kanalnetz zugeführt worden ist. Als Mittel der Beweisführung werden seitens der Stadt Alfeld (Leine) sogenannte Gartenwasserzähler akzeptiert, die beim Steueramt der Stadt Alfeld (Leine) im Vorfeld anzumelden sind. Diese für sechs Jahre geeichten Zähler sind über einen Fachbetrieb fest in die Trinkwasserinstallation einzubauen.

Bei der jährlichen Abrechnung der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren wird anschließend die Wassermenge in Abzug gebracht, die über den Gartenwasserzähler gemessen worden ist.

Das bisherige Ableseverfahren sah vor, dass die damalige Purena GmbH (jetzt Avacon Wasser GmbH) eine Drittfirma mit der Ablesung der Zählerstände vor Ort beim Kunden beauftragte. Hierfür stellte die Purena GmbH der Stadt Alfeld (Leine) die angefallenen Kosten in Rechnung. Diese Kosten wurden bei der Ermittlung der Höhe der Verwaltungsgebühr zur Berücksichtigung eines Nebenzählers in Ansatz gebracht.

Zusätzlich zu diesen Kosten verursacht die Bearbeitung von Anträgen und die Einrichtung des Gartenwasserzählers im Steuerprogramm zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Personalkosten). Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz sind Leistungen, die einzelnen Gebührenschuldern eindeutig zugeordnet werden können, auch von diesen zu tragen und nicht von der Allgemeinheit.

Erstmals Ende 2021 wurde im Bereich der Wasserzählerstandermittlung ein neues Verfahren erprobt. Hierzu wurden den Eigentümerinnen und Eigentümern Ablesekarten zugeschickt,

sodass diese eine Eigenablesung des Zählerstandes vornehmen konnten. Dieses Verfahren erwies sich bereits im ersten Jahr als sehr zufriedenstellend und wird daher in diesem Jahr erneut zum Einsatz kommen.

Dies wiederum hat zur Folge, dass die Kostenerstattung der Stadt Alfeld (Leine) an die jetzige Avacon Wasser GmbH nicht mehr bei der Gebührenhöhe zu berücksichtigen ist. Dementsprechend sind lediglich die anteiligen Personalkosten in der Verwaltungsgebühr abzubilden. Die Gebührenhöhe beträgt abgerundet 1,80 Euro je Zähler und Jahr. Der beigefügte Entwurf einer fünften Änderungssatzung setzt dieses Vorhaben um.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)“.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Fünfte Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung vom 18. Juni 1992)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende fünfte Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zu § 2 wird bei folgender laufender Nummern geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
25	Berücksichtigung eines Nebenzählers (z.B. Gartenwasserzähler) – je Zähler und Jahr bzw. Abrechnung	1,80

Artikel II

Die fünfte Änderungssatzung mit dem dazugehörigen Kostentarif tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif in der Fassung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 16.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.11.2022

Amt: Personalamt
AZ: 11.1

Vorlage Nr. 191/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Dienstpostenbewertungsplan für das Haushaltsjahr 2023

Nach § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) sind alle Stellen, die durch Beamte besetzt sind, zu bewerten und in einem Dienstpostenbewertungsplan darzustellen.

Der Dienstpostenbewertungsplan ist beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

1. Nr. 6: Amtsleiter im Rechts- und Ordnungsamt

Die bisher unter Nr. 6 ausgewiesene Stelle nach Bes.-Gr. A13 NBesG entfällt aufgrund des Ruhestands des Stelleninhabers. Die Aufgaben wurden innerhalb des Dezernates umstrukturiert und werden nunmehr nach Bes.-Gr. A11 NBesG ausgewiesen. Hierdurch entfällt ebenfalls die bisher unter Nr. 7 geführte Stelle des Abteilungsleiters im Rechts- und Ordnungsamt.

2. Nr. 7: Sachbearbeiter im Rechts- und Ordnungsamt

Aufgrund der Umstrukturierungen im Rechts- und Ordnungsamt (s. Nr. 1) wurde die bisher unter Nr. 8 geführte Stelle eines zweiten Abteilungsleiters in eine Sachbearbeitungsstelle umgewandelt.

3. Nr. 9: Amtsleiter im Amt für Feuerwehresen

Unter Berücksichtigung des derzeitigen und dauerhaften Aufgabenbereichs des Stelleninhabers und vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung erfolgt die Ausweisung nicht mehr nach Besoldungsgruppe A 9 m. D. mit Amtszulage, sondern nach Besoldungsgruppe A 10 NBesG.

4. Nr. 14: Sachbearbeiterin Standesamt

Die Stelle wurde aufgrund von krankheitsbedingten notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen und zur Einarbeitung in Bezug auf den Ruhestandsbeginn der Amtsleiterin neu eingestellt.

5. Nr. 22: Amtsleiter Steueramt, Friedhöfe, Forst, Liegenschaften
Der Stellinhaber nimmt seit dem 01.08.2022 die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung war. Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung erfolgt die Ausweisung nicht mehr nach Besoldungsgruppe A 11, sondern nach Besoldungsgruppe A 12 NBesG.

6. Nr. 24: Sachbearbeiter Bauverwaltungsamt

Aufgrund von krankheitsbedingten notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen wurde ein Beamter der Besoldungsgruppe A 11 NBesG aus dem Ordnungsamt in das Bauverwaltungsamt umgesetzt. Die Stelle ist dementsprechend nunmehr ebenfalls nach Besoldungsgruppe A 11 NBesG auszuweisen. Entsprechend wertige Tätigkeiten werden dem Stelleninhaber übertragen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den vorgelegten Dienstpostenbewertungsplan.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

DIENSTPOSTENBEWERTUNGSPLAN

für die Stadt Alfeld (Leine)

gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)
vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016)

Lfd. Nr.	Stellen-Nr. Dienst- u. Geschäftsver- teilungsplan	Funktionsbezeichnung Aufgabenbereich	An- zahl	Bes.- Gruppe	Bemerkungen
1	BGM	Bürgermeister	1	B 3	Wahlbeamter
2	10.1 11.1	Amtsleiterin des Haupt- und Personalamtes	1	A 13	
3	10.113	Sachbearbeiterin Hauptamt	1	A 10	
4	11.111	Sachgebietsleiter Personalwesen	1	A 11	
5	I.1	Dezernentin	1	A 15	
6	32.1	Amtsleiter im Rechts- und Ordnungsamt	1	A 11	
7	32.xxx	Sachbearbeiter im Rechts- und Ordnungsamt	1	A 10	
8	32.212	Sachbearbeiterin im Amt für soziale Angelegenheiten	1	A 10	
9	32.3	Amtsleiter im Amt für Feuerwehrewesen	1	A 10	
10	32.12	Amtsleiter Bürgeramt	1	A10	
11	32.127	Sachbearbeiterin im Bürgeramt	1	A 7	
12	34.1	Amtsleiterin des Standesamtes	1	A 10	Entfällt in 2023
13	34.111	Stellv. Amtsleiterin und Sachbearbeiterin im Standesamt	1	A 10	
14	34.113	Sachbearbeiterin im Standesamt	1	A10	
15	40.1 41.1 52.10	Amtsleiterin des Schulamtes, Stadtmuseum, Archiv, Bücherei Abteilungsleiterin Sportamt	1	A 11	
16	II.1	Dezernent	1	A 14	
17	20.1	Amtsleiter der Kämmerei, EDV	1	A 12	
18	20.21	Abteilungsleiter zentrale Buch- haltung, Anlagenbuchhaltung und Betriebsabrechnung	1	A 11	
19	20.22	Sachbearbeiter Betriebskostenabrechnung	1	A 10	

Lfd. Nr.	Stellen-Nr. Dienst- u. Geschäftsverteilungsplan	Funktionsbezeichnung Aufgabenbereich	Anzahl	Bes.-Gruppe	Bemerkungen
20	21.1	Amtsleiter der Stadtkasse	1	A 11	
21	21.111	Buchhalterin Stadtkasse	1	A 8	
22	22.1 23.1	Amtsleiter des Steueramtes, Friedhöfe, Forst, Liegenschaften	1	A 12	
23	III.1	Dezernent	1	A 16	Zeitbeamter
24	60.11	Sachbearbeiter im Bauverwaltungsamt	1	A 11	
25	66.1	Amtsleiter im Tiefbauamt Straßenbau	1	A 12	
26	67.1	Amtsleiter des Baubetriebshofes	1	A 11	
27	68.1	Amtsleiter im Stadtentwässerungsamt - Stadtentwässerung -.	1	A 12	
28	68.2	Amtsleiterin im Stadtentwässerungsamt - Kläranlagenbetrieb -	1	A 12	

Alfeld (Leine), den 25. November 2022
 Stadt Alfeld (Leine)
 Der Bürgermeister

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.11.2022

Amt: Personalamt
AZ: 11.1

Vorlage Nr. 192/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 107 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

Der bisherigen Praxis folgend, soll der Beschluss des Rates über den Stellenplan durch den Verwaltungsausschuss vorbereitet werden.

Die vorgesehene Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat erfolgt gemäß § 75 Nr. 8 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Stellenplan der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorgelegten Form festgestellt.“

Stellenplan für das Jahr 2023

Teil A: Beamte

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes. Gruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Planstellen im Vorjahr				Vermerke Erläuterungen
				davon am 30.06.2022 tatsächlich besetzt				
			insgesamt	insgesamt	mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Beamte auf Zeit							
1	Bürgermeister	B 3	1	1	1			
2	Erster Stadtrat	A 16	1	1	1			
	Laufbahngruppe 2							
3	Städtischer Direktor	A 15	1	1	0			
4	Städtischer Oberrat	A 14	1	1	2			
5	Stadtoberamtsrat	A 13	1	2	1		1	
6	Stadtamtsrat	A 12	2	1	1			
7	Bauamtsrat	A 12	3	3	3			
8	Stadtamtmann	A 11	6,75	6,75	6,75			0,75 Kw 2023
9	Bauamtmann	A 11	1	1	1			
10	Stadtoberinspektor	A 10	7,5	5,5	3,5	1	1	
	Laufbahngruppe 1							
11	Stadtamtsinspektor	A 9	0	1	1			Amtszulage
12	Stadthauptsekretär	A 8	1	1	1			
13	Stadtobersekretär	A 7	1	1	1			
	insgesamt		27,25	26,25	23,25	1	2	

Amtsbezeichnungen, die in diesem Stellenplan in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Stellenplan für das Jahr 2023

Teil B: Sonderübersicht über Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes. Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A: Beamte	auf der Planstelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	Amtsleiter Bürgeramt	9c	A 10	10	01.05.2022	30.04.2024	

1 Arbeitnehmerin

Amtsbezeichnungen, die in diesem Stellenplan in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stellenplan für das Jahr 2023

Teil B: Tariflich Beschäftigte (Angestellte)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Erläuterungen
				insges.	davon am 30.06.2022 tatsächl. besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Technische Angestellte	12	2	2	2		KW 2,00 2025
2	Technische Angestellte	11	7,75	7,75	7	0,75	
3	Verwaltungsangestellte	11	2	2	2		
4	Technische Angestellte	10	1	1	1		
5	Verwaltungsangestellte	10	1	1	1		
6	Sachbearbeiter DV	10	2	2	2		
7	Verwaltungsangestellte	9c					
8	Technische Angestellte	9b	1	1	1		
9	Betriebsleiter 7-Berge-Bad	9b	1	1	1		
10	Verwaltungsangestellte	9a	6	5	5		
11	Sachbearbeiter DV	9a	2	1	1		
12	Buchhalter Doppik/Kasse	8	2	2	2		
13	Verwaltungsangestellte	8	6,5	7	6,5	0,5	
14	Verwaltungsangestellte	7	14	11	10,5	0,5	
15	Buchhalter	6	1,5	1,5	1,5		
16	Technische Angestellte	6	0,5	0,5	0,5		
17	Verwaltungsangestellte	6	4,75	4,75	4,75		
18	Stellv. Betriebsl. 7-Berge-Bad	6	1	1	1		
19	Außendienstangestellte	6	1	1	1		
20	Außendienstangestellte	5	0,5	0,5		0,5	
21	Büchereiangestellte	5	1,75	1,75	1,75		
22	Museumswart	5	0,5	0,5	0,5		
23	Schreibkräfte - Schulen	5	1,5	1,5	1,5		
24	Verwaltungsangestellte	5	2,5	2,5	2,5		
25	Angestellte	5	0,25	0,25		0,25	
26	Fachangestellte Bäderbetrieb	5	6,5	6,5	6,5		
27	Schulhausmeister	5	2	2	2		
28	Hausmeister 7-Berge-Bad	5	1	1	1		
29	Bote	3	1,5	1,5	1,5		
30	Kassierer 7-Berge-Bad	3	1,75	1,75	1,75		
31	Beschäftigte Wasseraufsicht	3	1,25	1,25	1,25		
	insgesamt		78,00	73,50	71,00	2,50	

Aushilfsangestellte

Je nach Bedarf 2 Aushilfsangestellte

Austausch der Stellen der Beamten und Angestellten nach dem jeweiligen Bedarf mit Rücksicht auf den Geschäftsverkehr bleibt vorbehalten.

Amtsbezeichnungen, die in diesem Stellenplan in männl. Form bezeichnet sind, werden im amtl. Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weibl. oder männl. Sprachform verwendet.

Stellenplan für das Jahr 2023

Teil C: Tariflich Beschäftigte (Sozial- und Erziehungsdienst)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Planstellen im Vorjahr			Erläuterungen
				insges.	davon am 30.06.2022 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Leitung Kindertagesstätte	S 15	2	2	2		
2	Leitung Kindertagesstätte	S 13	3	3	3		
3	Ständige Vertretung der Leitung Kindertagesstätte	S 13	2				
4	Sozialpädagogen	S 12	1	1	1		
5	Sozialpädagogen	S 11b	1	1	1		
6	Leitung Kindertagesstätte	S 9	1				
7	Erzieherinnen	S 8a	56,5	32,25	31,5	0,75	
8	Kinderpflegerinnen/Sozialas.	S 4	0	1	1		
9	Kinderpflegerinnen/Sozialas.	S 3	3,75	17,25	16,25		
10	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen	S 2	1	1	1		
11	Tagespflegepersonen	S 2	0,75	0,75			
	insgesamt		72	59,25	56,75	0,75	

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stellenplan für das Jahr 2023
Teil D: Tariflich Beschäftigte (Arbeiter)

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Zahl der Planstellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Planstellen im Vorjahr			Erläuterungen
				insges.	davon am 30.06.2022 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Betriebsleiter Kläranlage	9a	1	1	1		
2	Stellv. Betriebsleiter Kläranlage	7	1	1	1		
3	Vorarbeiter Baubetriebshof	7	1	1	1		
4	Vorarbeiter Friedhof	6	1	1	1		
5	Facharbeiter (Gärtner, Elektriker, Ver- u. Entsorger, KfZ-Schlosser, Forstwirt, Fachkraft Abwassertechnik)	6	6	6	6		
6	Facharbeiter (Maler, Maurer, Gärtner, Klärarbeiter, Hausmeister)	5	23	22	22		
7	Fahrer/Baggerführer (Kl. C, CE)	5	5	5	5		
8	Arbeiter (Anlagen, Baubetriebshof)	4	1	1	1		
9	Arbeiter (Bauhof, Hausmeister Innenstadt, Sportplätze, Friedhof)	3	4	3	3		
10	Saisonarbeiter Baubetriebshof/ Friedhof	3	7	8	7	1	
11	Reinigungskräfte	2	13	13	13		
12	Reinigungskräfte	1	7,25	7,25	7,25		
13	Hauswirtschaftliche Hilfskräfte	1	1,5	1	1		
	insgesamt		71,75	70,25	69,25	1	

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildung und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgeltes	Vorgesehen im Haushaltsjahr 2023	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Stadtinspektorwärter	Anwärterbezüge	-	2	
2	Auszubildender „Verwaltungsfachangestellte*r“	Ausbildungsentgelt	6	5	
3	Auszubildender „Fachkraft für Abwassertechnik“	Ausbildungsentgelt	2	1	
4	Auszubildender „Fachangestellter für Bäderbetriebe“	Ausbildungsentgelt	2	1	
5	Auszubildender „Fachinformatiker Systemintegration“	Ausbildungsentgelt	1	-	

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Erläuterungen zum Stellenplan 2023

Allgemeines

Die Anzahl der ausgewiesenen Stellen stellt sich wie folgt dar:

27,25	Beamte (Vorjahr 26,25)	+ 1,00
78,00	tariflich beschäftigte Angestellte (Vorjahr 73,50)	+ 4,50
72,00	Sozial- und Erziehungsdienst (Vorjahr 59,25)	+ 12,75
<u>71,75</u>	tariflich beschäftigte Arbeiter (Vorjahr 70,25)	+ 1,50
<u>249,00</u>	Stellen insgesamt (Vorjahr 229,25)	<u>+ 19,75</u>

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich bei insgesamt 249 Stellen gegenüber dem Vorjahr von 229,25 Stellen eine Erhöhung von **+ 19,75 Stellen**.

Die Erhöhung der Stellen im Sozial- und Erziehungsdienst resultiert insbesondere durch die neue Kindertagesstätte in Hörsum sowie der Anpassung der Personalschlüssel an Sonderöffnungszeiten des neuen KiTaG.

Zu berücksichtigen war zudem eine Veränderung aufgrund der Neubewertung einer Stelle durch die Bewertungskommission der Stadt Alfeld (Leine) infolge eines entsprechenden Höhergruppierungsantrages durch eine Beschäftigte.

Weiteres zum Stellenplan 2023 ergibt sich aus den nachfolgenden Erläuterungen. Die Nummerierung bezieht sich auf die Übersichten zum Stellenplan.

1. Beamte

1.1 Nr. 6 Rechts- und Ordnungsamt (Stadtoberamtsrat)

Aufgrund des Ruhestands des Stelleninhabers entfällt die bisher unter Nr. 6 aufgeführte Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 NBesG. Durch Umstrukturierungen im Ordnungsamt wird diese Stelle in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 umgewandelt.

1.2 Nr. 8 und Nr. 9 Rechts- und Ordnungsamt (Stadtinspektor)

Unter Berücksichtigung des derzeitigen und dauerhaften Aufgabenbereichs des Stelleninhabers nach lfd. Nr. 9 und vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung erfolgt die Ausweisung nicht mehr nach Besoldungsgruppe A 9 m. D. mit Amtszulage, sondern nach Besoldungsgruppe A 10 NBesG.

1.3 Nr. 12 und 13 Standesamt (Stadtamtmann)

Mit Ruhestandsbeginn der Stelleninhaberin wird die bisher unter Nr. 12 aufgeführte Stelle nach Besoldungsgruppe A 11 NBesG entfallen. Aufgrund des Aufgabenbereiches wird die Stelle zukünftig der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 10 NBesG entsprechen.

Bereits im Vorgriff hierauf wurde, aufgrund von krankheitsbedingten notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen, eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 10 NBesG aus dem Bauverwaltungsamt in das Standes-

amt umgesetzt. Es ist vorgesehen, dass diese Beamtin die Leitung des Standesamtes bei Ruhestandsbeginn der derzeitigen Amtsleiterin übernimmt. Bis zum Ruhestandsbeginn dieser ist daher eine zusätzliche Stelle auszuweisen.

+ 1,00

1.4 Nr. 20 Steueramt, Fridhöfe, Forst, Liegenschaften (Stadtamtsrat)

Der Stellinhaber nimmt seit dem 01.08.2022 die Aufgabe der Liegenschaftsverwaltung war. Vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung erfolgt die Ausweisung nicht mehr nach Besoldungsgruppe A 11, sondern nach Besoldungsgruppe A 12 NBesG.

1.5 Nr. 24 Bauverwaltungsamt

Aufgrund von krankheitsbedingten notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen wurde ein Beamter der Besoldungsgruppe A 11 NBesG aus dem Ordnungsamt in das Bauverwaltungsamt umgesetzt. Die Stelle ist dementsprechend nunmehr ebenfalls nach Besoldungsgruppe A 11 NBesG auszuweisen. Entsprechend wertige Tätigkeiten werden dem Stelleninhaber übertragen.

insgesamt

+ 1,00

2. Tariflich beschäftigte Angestellte

2.1 Nr. 7 Rechts- und Ordnungsamt (Verwaltungsangestellte)

Antragsgemäß wurde die Eingruppierung der Sachbearbeitung Straßenverkehrsrecht nach Entgeltgruppe 8 TVöD unter Verwendung einer aktuellen Stellenbeschreibung überprüft. Eine entsprechende Stellenbewertung durch die Bewertungskommission der Stadt Alfeld (Leine) ergab eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a TVöD (Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 3 Entgeltordnung-VKA), so dass statt nach Entgeltgruppe 8 TVöD nunmehr eine Stelle nach Entgeltgruppe 9a TVöD berücksichtigt wurde.

2.2 Nr. 7 Rechts- und Ordnungsamt (Verwaltungsangestellte)

Die Anzahl der Stellen nach EG 7 TVöD erhöht sich von 7,0 auf 8,0 Stellen. Die Ausweisung der zusätzlichen Stelle erfolgt zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Integrationshilfe und des hiermit auch auf Dauer verbundenen erhöhten Arbeitsanfalles. Die Stelle wird durch Fördermittel des Landkreises Hildesheim refinanziert.

+ 1,00

2.3 Nr. 9 Rechts- und Ordnungsamt (Angestellte)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung aufgrund von erhöhtem Arbeitsaufkommen im Bereich der Flüchtlingshilfe werden zusätzlich 2 Stellen nach EG 7 ausgewiesen. Die Stellen werden auf 2 Jahre befristet und dementsprechend mit einem KW-Vermerk ausgewiesen.

+ 2,00

2.4 Nr. 10 Standesamt (Verwaltungsangestellte)

Die Anzahl der Stellen nach EG 8 TVöD wird um einen Stellenanteil von 0,5 auf 2,00 Stellen erhöht. Der bisher in den Erläuterungen als unbesetzt ausgewiesene Stellenanteil von 0,5 nach EG 8 TVöD wird gestrichen. Die Erhöhung des Stellenanteils ist notwendig, um die bereits seit Jahren bestehenden Rückstände des Amtes aufzuarbeiten, sowie eine dauerhafte ordnungsgemäße Aufgabenbearbeitung gewährleisten zu können. Weiterhin müssen Ausfälle der Standesbeamten lückenlos kompensiert werden können.

+ 0,50

2.5 Nr. 25 Sachbearbeiter DV

Die Anzahl der Stellen nach EG 9a TVöD wird von 1 auf 2 Stellen erhöht. Die Erhöhung erfolgt aufgrund der Neueinrichtung einer Stelle für die Systemadministration der Außenstellen, vorwiegend in den Bereichen der Feuerwehr und der Schulen.

+ 1,00

Insgesamt**+ 4,50****3. Sozial- und Erziehungsdienst****3.1 Nr. 1 Kindertagesstätten, Krippen (Leitung Kindertagesstätten)**

Durch die neue KiTa Hörsum erhöht sich die Zahl der Leitungsstellen um 1 Stelle nach Entgeltgruppe S13 TVöD-SuE. Weiterhin ist die Leitungsstelle in der KiTa Lützwowstraße, aufgrund der Umwandlung in eine eingruppige Kindertagesstätte, nunmehr nicht mehr nach Entgeltgruppe S 13 TVöD-SuE, sondern nach Entgeltgruppe S 9 TVöD-SuE auszuweisen.

+ 1,00

3.2 Nr. 2 Kindertagesstätten, Krippen (ständige Vertretung Leitung Kindertagesstätten)

In der KiTa Vormarsch und Gabelsbergerstraße ist es notwendig, aufgrund der Größe der jeweiligen Einrichtungen, für die Leitung jeweils eine Stelle als ständige Vertretung einzurichten. Die Stellen sind nach Entgeltgruppe S 13 TVöD-SuE auszuweisen.

+ 2,00

3.3 Nr. 3 Kindertagesstätten, Krippen (Erzieherinnen)**3.4 Nr. 4 Kindertagesstätten, Krippen (Sozialassistentinnen)**

Die Anzahl der Stellen erhöht sich insgesamt um 9,75 Stellen. Ursächlich hierfür sind folgende Gründe:

- Seit Ende Juli 2021 müssen je Gruppe (KiTa und Krippe) immer 2 pädagogische Fachkräfte vorhanden sein. Dies macht es erforderlich, dass alle Stellen für Erst- und Zweitkräfte nach Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE ausgewiesen werden müssen. Derzeit ist der Zweitkraftbereich überwiegend, aufgrund bestehender Verträge, noch mit pädagogischen Assistenzkräften besetzt. Insgesamt wurden aufgrund dieser gesetzlichen Regelung 13,5 Stellen der Entgeltgruppe S 3 TVöD-SuE nach Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE umgewandelt. Bei den verbleibenden 3,75 Stellen handelt es sich um die Drittkräfte im Krippenbereich.
- Die bisher unter Nr. 4 ausgewiesene Stelle nach Entgeltgruppe S 4 TVöD-SuE ist, aufgrund neuer Eingruppierungsvorschriften des NKiTaG nunmehr nach Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE auszuweisen.
- Durch die Anpassung der Personalschlüssel an die Sonderöffnungszeiten des neuen KiTaG, der Umwandlung einer Halbtags- in eine Ganztagsgruppe in der KiTa Schlesische Straße, sowie der Neuerichtung der KiTa Hörsum erhöht sich die Anzahl der notwendigen Stellen insgesamt um 9,75 Stellen. Diese sind nach Entgeltgruppe S 8a TVöD auszuweisen.

+ 9,75

insgesamt**12,75**

4. Tariflich beschäftigte Arbeiter

4.1 Nr. 8 Kindertagesstätten (Hausmeister)

Die Hausmeister der Kindertagesstätten arbeiten derzeit entweder auf Minijobbasis oder über Mehrstunden von Baubetriebshofmitarbeitern. Für die neue KiTa Hörsum wird ebenfalls ein zusätzlicher Hausmeister benötigt. Diese Beschäftigungsverhältnisse werden nunmehr in einer Stelle nach EG 5 TVöD ausgewiesen.

+1,00

4.2 Nr. 9 Kindertagesstätten (Hauswirtschaftl. Hilfskräfte)

Aufgrund der Umwandlung einer Halbtags- in eine Ganztagsgruppe in der Kindertagesstätte Schlesische Straße und der Neuerrichtung der Kindertagesstätte in Hörsum werden zusätzliche Stundenkapazitäten für den Bereich der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten benötigt.

+ 0,5

4.3 Nr. 23 Friedhöfe (Arbeiter)

Aufgrund der Stundenreduzierung einer Beschäftigten, sowie zur Kompensation von Ausfallzeiten von anderen Beschäftigten, mussten die Saisonzeiten der bisher unter Nr. 23 geführten Saisonarbeiterstelle bereits erheblich ausgeweitet, werden. Aufgrund des weiterhin hohen Arbeitsaufwandes auf den städtischen Friedhöfen, den zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bewässerung von Anpflanzungen in der Innenstadt, sowie der auch weiterhin zu erwartenden Ausfallzeiten aufgrund des relativ hohen Durchschnittsalters der Beschäftigten des Friedhofs, wird die Saisonarbeiterstelle in eine dauerhafte Stelle umgewandelt.

insgesamt

+1,5

Der Bürgermeister

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 28.11.2022

Amt: Personalamt
AZ: 11.1

Vorlage Nr. 193/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Stellenverteilungsplan für das Haushaltsjahr 2023

Nach § 6 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) ist für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Alfeld (Leine) ein Stellenverteilungsplan aufzustellen, der die Verbindung zwischen dem Dienstpostenbewertungsplan und dem Stellenplan herstellt. Die Übersicht zum Stellenplan, die jeweils dem Stellenplan beigelegt ist, gilt als Stellenverteilungsplan.

Soweit gegenüber dem Vorjahr Änderungen vorgenommen wurden, können diese den Erläuterungen entnommen werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den Stellenverteilungsplan für das Haushaltsjahr 2023.“

Übersicht zum Stellenplan für das Jahr 2023
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
I. Beamte

Lfd. Organisationseinheit Nr.	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2							Laufbahngruppe 1				Nr. im Dienst- postenbewer- tungsplan	Erläuterungen
	B 3	A16	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9 AZ	A 9	A 8	A 7		
<u>Gesamtverwaltung</u> 1 Bürgermeister	1													1	AE 2.952,00 €
<u>Haupt- und Personalamt</u> 2 Stadtoberamtsrat					1									2	
3 Stadtamtmann						1								4	
4 Stadtoberinspektor								1						3	
<u>Dezernat I</u> 5 Städtischer Direktor			1											5	AE 1.512,00 €
<u>Rechts-u.Ordnungsamt</u> 6 Stadtoberamtsrat					0									6	KU A10 2022
7 Stadtamtmann						1								7, 8, 9, 10	
8 Stadtoberinspektor								4							Amtszulage
9 Stadtamtsinspektor										0					
10 Stadtobersekretär												1		11	
<u>Schulamt, Kulturamt</u> 11 Stadtamtmann							0,5							15	
<u>Standesamt</u> 12 Stadtamtmann							0,75							12	KW 2023
13 Stadtoberinspektor								1,5						13, 14	
<u>Sportamt, Kulturamt</u> 14 Stadtamtmann							0,5							15	
<u>Dezernat II</u> 15 Städtischer Oberrat				1										16	AE 1.512,00 €
<u>Kämmerei</u> 16 Stadtamtsrat						1								17	
17 Stadtamtmann							0,5							18	
<u>Buchhaltung, Be- triebsabrechnung</u> 18 Stadtamtmann							0,5							18	
19 Stadtoberinspektor								1						19	
<u>Steueramt, Friedhöfe, Forst, Liegenschaften</u> 20 Stadtamtsrat						1								22	
<u>Stadtkasse</u> 21 Stadtamtmann							1							20	
22 Stadthauptsekretär											1			21	
<u>Dezernat III</u> 23 Erster Stadtrat		1												23	AE 2.016,00 €
<u>Bauverwaltungsamt</u> 24 Stadtamtmann							1							24	
<u>Tiefbauamt, Stadtentwässerung</u> 25 Bauamtsrat						3								25, 27, 28	
<u>Baubetriebshof</u> 26 Bauamtmann							1							26	
	1	1	1	1	1	5	7,75	7,5	0	0	0	1	1	27,25	

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Spachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Übersicht zum Stellenplan für das Jahr 2023
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Tariflich Beschäftigte (Angestellte)

Lfd. Organisationseinheit Nr.	Entgeltgruppe											Summen	Erläuterungen			
	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	3					
<u>Gesamtverwaltung, Kulturamt</u>																
1 Verwaltungsangestellte		1					1		0,5				2,5			
<u>Haupt- und Personalamt</u>																
2 Verwaltungsangestellte						2				0,5			2,5			
3 Fachkraft für Arbeitssicherheit		0,33											0,33			
4 Boten											0,5		0,5			
5 Botenhilfskraft											1		1			
<u>Dezernat I</u>																
6 Verwaltungsangestellte									1				1			
<u>Rechts- und Ordnungsamt</u>																
7 Verwaltungsangestellte			1			1	1	8,00		0,75			11,75			
8 Außendienstangestellte										1	0,5		1,5			
9 Angestellte										2	0,25		2,25			KW 2,00 2025
<u>Standesamt</u>																
10 Verwaltungsangestellte								2					2			0,5 EG 8 unbesetzt
<u>Schulamt, Kulturamt</u>																
11 Verwaltungsangestellte						1,5							1,5			
12 Schreibkräfte Schulen											1,5		1,5			
13 Schulhausmeister											2		2			
14 Büchereiangestellte											1,75		1,75			
15 Museumswart											0,5		0,5			
<u>Sportamt</u>																
16 Betriebsleiter 7-Berge-Bad					1								1			
17 Stellv. Betriebsleiter 7-Berge-Bad										1			1			
18 Verwaltungsangestellte						0,5	1						1,5			
19 Fachangestellte Bäderbetriebe											6,5		6,5			
20 Kassierer 7-Berge-Bad												1,75	1,75			
21 Hausmeister 7-Berge-Bad											1		1			
22 Beschäftigte Wasseraufsicht												1,25	1,25			
<u>Dezernat II</u>																
23 Buchhalter Doppik							2						2			
24 Verwaltungsangestellte										0,5			0,5			
25 Sachbearbeiter DV			2			2							4			
<u>Steueramt</u>																
26 Verwaltungsangestellte									2				2			
<u>Liegenschaftsamt, Friedhof</u>																
27 Verwaltungsangestellte									1		0,5		1,5			
<u>Stadtkasse</u>																
28 Buchhalter											1,5		1,5			
<u>Dezernat III</u>																
29 Technischer Angestellter					1								1			
30 Verwaltungsangestellte											1		1			
<u>Bauverwaltungsamt</u>																
31 Verwaltungsangestellte		1				1	0,5		0,75	0,75			4			
<u>Planungsamt</u>																
32 Technische Angestellte	1	1								0,5			2,5			
<u>Bauordnungs- und Hochbauamt</u>																
33 Technische Angestellte	1	4,42											5,42			
<u>Tiefbauamt, Baubetriebshof</u>																
34 Technische Angestellte		2	1					1	1	1			3			
35 Verwaltungsangestellte													3			
	2,00	9,75	4,00	0,00	2,00	8,00	8,50	14,00	8,75	16,50	4,50		78,00			

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Übersicht zum Stellenplan für das Jahr 2023
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
III. Tariflich Beschäftigte (Sozial- und Erziehungsdienst)

Lfd. Organisationseinheit Nr.	Entgeltgruppe									Summen	Erläuterungen	
	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	S 2			
<u>Kindertagesstätten, Krippen, Großtagespflegestellen</u>												
1 Leitung Kindertagesstätten	2	3			1						6	
2 Ständige Vertretung der Leitung Kindertagesstätten		2									2	
3 Erzieher						56,5					56,5	
4 Kinderpfleger/Sozialassistenten							0	3,75			3,75	
5 Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern									1		1	
6 Tagespflegepersonen									0,75		0,75	
<u>Jugendpflege/Treff</u>												
7 Sozialpädagogen			1	1							2	
	2	5	1	1	1	56,50		4	1,75		72	

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

**Übersicht zum Stellenplan für das Jahr 2023
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung**

IV. Tariflich Beschäftigte (Arbeiter)

Lfd. Organisationseinheit Nr.	Entgeltgruppe									Summen	Erläuterungen	
	9a	8	7	6	5	4	3	2	1			
<u>Hauptamt</u>												
1a) Reinigungskräfte								0,75	2,75	3,5		
1b) Reinigungskräfte (Ortsteile)								0,25		0,25		
2 Hausmeister Liegenschaften					1					1		
<u>Freiwillige Feuerwehr</u>												
3 Handwerker				1						1		
4 Hilfskraft								0,25		0,25		
<u>Grundschulen</u>												
5 Reinigungskräfte								2	2,75	4,75		
<u>Heimattmuseum</u>												
6 Reinigungskräfte									0,5	0,5		
<u>Kindertagesstätten</u>												
7 Reinigungskräfte								2,25	1,25	3,5		
8 Hausmeister					1					1		
9 Hauswirtschaftl. Hilfskräfte									1,5	1,5		
<u>Einrichtung Jugendpflege</u>												
10 Reinigungskräfte								1		1		
<u>Sportplätze</u>												
11 Gärtner										1		
12 Arbeiter										1		
13 Reinigungskräfte								0,5		0,5		
<u>7-Berge-Bad</u>												
14 Reinigungskräfte								5		5		
<u>Abwasserbeseitigung</u>												
15 Betriebsleiter	1									1		
16 Stellv. Betriebsleiter			1							1		
17 Ver- und Entsorger				1						1		
18 Fachkraft Abwassertechnik				1						1		
19 Klärfacharbeiter				1						1		
20 Klärarbeiter					1					1		
<u>Friedhöfe</u>												
21 Vorarbeiter				1						1		
22 Gärtner					4					4		
23 Arbeiter							1			1		
<u>Baubetriebshof</u>												
24 Vorarbeiter			1							1		
25 Lager- und Magazinverwalter					1					1		
26 Fahrer					4					4		
27 Baggerführer					1					1		
28 Maler					1					1		
29 Kraftfahrzeugschlosser					2					2		
30 Maurer					2					2		
31 Spielplatzwart					1					1		
32 Gärtner				1	4					5		
33 Arbeiter Grünflächen					1					1		
34 Haus- und Hofarbeiter					3					3		
35 Arbeiter Reinigungskolonne						1	1			2		
36 Hausmeister Innenstadt							1			1		
37 Saisonkräfte							7			7		
38 Reinigungskraft								1		1		
<u>Stadtforst</u>												
39 Waldfacharbeiter				1						1		
	1	0	2	7	28	1	11	13	8,75	71,75		

Amtsbezeichnungen, die in dieser Stellenübersicht in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 185/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine); Verzicht auf die Aufstellung gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG

Gesetzliche Grundlagen

Allgemein

Gemäß § 110 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, eine Überschuldung abgebaut, oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Im HSK sind gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVO sicherzustellen.

Sonderregelungen gem. § 182 NKomVG

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. 9. 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022 vom 30.09.2022, S. 588) wurden die haushaltsrechtlichen Regelungen in § 182 Abs. 4

NKomVG auch für die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft befristet bis zum 30. Juni 2024 mit dem angefügten § 182 Abs. 5 NKomVG für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 182 Abs. 4 NKomVG:

Zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage nach Absatz 1 für die kommunale Haushaltswirtschaft

1. muss die Kommune Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen,
2. darf sich die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden, wenn die Verschuldung auf der festgestellten epidemischen Lage beruht,
3. kann die Vertretung beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann,
4. dürfen Liquiditätskredite nach § 122 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 112 Abs. 3 Satz 1 bereits ab dem Tag nach der Verkündung der Haushaltssatzung aufgenommen werden, jedoch frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres,
5. dürfen abweichend von § 114 Abs. 2 Satz 2 Haushaltssatzungen ohne genehmigungsbedürftige Teile bereits zwei Wochen nach Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde verkündet werden,
6. muss für unmittelbar aus der festgestellten epidemischen Lage resultierende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen abweichend von § 117 Abs. 1 Satz 1 eine Deckung nicht gewährleistet sein,
7. kann die Kommune abweichend von § 122 Abs. 1 Satz 1 Liquiditätskredite für Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, bei denen sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, sowie für ihre kommunalen Anstalten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen und an diese Rechtsträger weiterreichen, soweit diesen aufgrund der festgestellten epidemischen Lage für rechtzeitige Auszahlungen andere Mittel nicht zur Verfügung stehen,
8. gilt abweichend von § 122 Abs. 2 der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

Fehlbeträge nach Satz 1 Nr. 1 sollen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Möglichkeit nach Satz 1 Nr. 7 lässt die Erteilung einer Zulassung nach § 181 unberührt. Gilt der festgesetzte Höchstbetrag gemäß Satz 1 Nr. 8 als genehmigt, so ist der zugrundeliegende Beschluss der Vertretung der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 182 Abs. 5 NKomVG (neu):

Zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die kommunale Haushaltswirtschaft ist Absatz 4 bis zum 30. Juni 2024 entsprechend anzuwenden.

Verfahren

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann nach § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt wird, soweit insbesondere zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass auf die Aufstellung eines HSK lediglich für das Jahr 2023 verzichtet werden sollte.

Gründe, die die Möglichkeit eines Verzichts zur Aufstellung eines HSK rechtfertigen:

Durch die aktuellen Folgen der Energiekrise und der wirtschaftlichen Verwerfungen als Folge des Wirtschaftskrieges mit Russland ist heute schon absehbar, dass die Stadt Alfeld (Leine) neben vielen anderen Kommunen die finanziellen Auswirkungen des Ukraine-Krieges in den Haushalten 2023 ff massiv spüren wird.

Das Plandefizit des Haushaltsplanentwurfes 2023 beträgt derzeit -9.204.600 €.

Es entstehen massive Mehrbelastungen durch die Flüchtlingsunterbringung, durch steigende Energiekosten, durch erhöhte Aufwendungen für Betriebsstoffe sowie durch massiv steigende Dienstleistungs- und Baupreise in allen Sektoren.

Wesentliche Faktoren, die insbesondere kriegsbedingt, zu höheren Aufwendungen bzw. Investitionen führen:

- Mehraufwendungen von 2.481.000 € durch eine evtl. Vervierfachung der Preise für Strom (vorl. Haushaltsansatz 2023)
- Mehraufwendungen von 1.752.500 € durch eine evtl. Versechsfachung der Preise für Gas (vorl. Haushaltsansatz 2023)
- Kostenerstattung an den Landkreis Hildesheim für Flüchtlingsunterbringung in Höhe von 300.000 € (im Plan-Entwurf noch nicht enthalten)
- Mehraufwendungen für Bauunterhaltung sowie für Kraft- und Betriebsstoffe

Weitere große Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen

- Anstieg der Personalkosten in Höhe von mehr als 1.500.000 € aufgrund von gesetzlichen Mindeststandards in Kindertageseinrichtungen und bevorstehenden Tarifabschlüssen.
- Mindererträge von ca. 1.500.000 € bei den Schlüsselzuweisungen des Landes.

Dessen ungeachtet ist die Stadt Alfeld (Leine) mit Blick auf § 110 Abs. 2 NKomVG unbedingt gehalten, den Haushaltssatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Dies wird seitens der Stadt Alfeld (Leine) auch beachtet. Die Einsparungsmaßnahmen des HSK 2022 sind im laufenden Jahr 2022 bereits zum Teil erfolgreich umgesetzt worden und die Fortschreibung der Maßnahmen finden auch in der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 Berücksichtigung.

Umgesetzte Maßnahmen des HSK 2022 (nicht abschließend):

- Anheben der Grundsteuer A von 500 auf 510 v.H.
- Anheben der Grundsteuer B von 500 auf 510 v.H.
- Anheben der Gewerbesteuer von 400 auf 410 v.H.
- Anheben der Vergnügungssteuer von 10 auf 15 %
- Anheben der Hundesteuer um 6,00 € jährlich
- Anheben der Benutzungsgebühren für Sportstätten
- Anheben bzw. Neukalkulation der Friedhofsgebühren
- Anheben der Kopierkosten für Schülerinnen und Schüler
- Reduzierung der Zuschüsse an Fraktionen und Ratsmitglieder
- Streichen des Dienstwagens für den Bürgermeister

Beschlossene Maßnahmen zur Einsparung der Energiekosten (nicht abschließend)

- temporäre Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Stadt und in den Ortsteilen
- temporäre Abschaltung von Ampelanlagen
- Teilschließung des 7 Berge Bades; nur noch Therapie- und Schwimmerbecken offen
- Absenkung der Heizungstemperaturen in den städtischen Gebäuden auf durchschnittlich 19 Grad Celsius; Flure werden gar nicht mehr beheizt
- Abschaltung der Warmwasserbereitung in den städtischen Sporthallen und Verwaltungsgebäuden
- Untersagung der Verwendung von elektrischen Geräten aus dem Privatbesitz (Kühlschränke, Heizlüfter usw.)
- Abschaltung der Außenbeleuchtung öffentlicher Gebäude
- Home-Office-Offensive für die städtischen Beschäftigten

Fazit:

Aufgrund der massiven negativen Auswirkungen durch die Folgen des Krieges in der Ukraine auf den städtischen Haushalt 2023 würden einem HSK 2023 entsprechend kompensierende Maßnahmen fehlen.

Nach den „Hinweisen zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG)“; RdErl. d MI v. 11.12.2020; können Kommunen auf die Umsetzung von Maßnahmen verzichten, die sich in der Krise gesamtwirtschaftlich negativ auswirken (z.B. Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze).

Mit dem HSK 2022 ff wurde ein Stufenplan zur Anhebung von diesen Realsteuern beschlossen. Im Haushaltsplanentwurf 2023 wurde deshalb lediglich das Anheben der Vergnügungssteuer von 15 auf 20 % der Einspielergebnisse von Geldspielautomaten berücksichtigt. Die Realsteuern sollen ab dem Haushaltsjahr 2024 wieder angehoben werden. Insofern wird auch den o.g. Hinweisen Rechnung getragen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2023 in Anbetracht der kriegs- und pandemiebedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen nicht das Potential haben wird, dass es wesentliche Haushaltsdefizite zu kompensieren vermag, schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) vor, entsprechend § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2023 zu verzichten.

Beschlussvorschlag

Für die Stadt Alfeld (Leine) wird entsprechend § 182 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine kein Haushaltssicherungskonzept 2023 nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.12.2022

Amt: Bürgermeister
AZ: BGM

Vorlage Nr. 199/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Weiterentwicklung Region Leinebergland e.V.

Die ursprünglich aus den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Gronau und Sibbesse gebildete LEADER-Region Leinebergland hat dazu beigetragen, dass in die Region bis 2015 insgesamt zwei Millionen Euro Fördermittel der Europäischen Union geflossen sind. Mit den Eigenanteilen der Projektträger war damit eine Wertschöpfung von ca. 6 Mio. Euro verbunden.

In der LEADER-Förderperiode 2014-2020 ist die Region leider nicht berücksichtigt worden. Zum Erhalt ihrer Strukturen und Ziele ist deshalb am 15.12.2015 der Verein Region Leinebergland e.V. gegründet worden mit den kommunalen Mitgliedern Alfeld (Leine), Delligsen, Elze, Freden (Leine), Lamspringe, Leinebergland und Sibbesse sowie etlichen später neu hinzugekommenen nicht kommunalen Mitgliedern aus Gewerbe und Industrie.

Der Regionsverein hatte ursprünglich eine Geschäftsstelle mit der Regionalmanagerin, Frau Bahrenberg, und einer teilzeitbeschäftigten Verwaltungskraft. Aus dieser überschaubaren Anfangskonstellation ist es gelungen, gute Kontakte in Ministerien, Verwaltungen und das für eine regionale Projektförderung zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) aufzubauen und die Themenschwerpunkte

Mobilität, hausärztliche Versorgung und Tourismus

zu entwickeln.

Mittlerweile konnten für diese Themenschwerpunkte mehrere Millionen Fördermittel für die Region eingeworben werden. Diese Mittel werden durch die erfolgreiche LEADER-Bewerbung in der kommenden Förderperiode (2023-2027) um weitere ca. 2 Mio. Euro ergänzt, was wiederum eine weitere Wertschöpfung von ca. 6 Mio. im Leinebergland zur Folge haben wird.

Zu den Themenschwerpunkten im Einzelnen (vgl. Anlage 1):

Mobilität

Das Projekt „Aufbau und Betrieb einer regionalen Mobilitätszentrale“, das stellvertretend für alle Regionalkommunen von der Stadt Alfeld beantragt wurde, wurde von der N-Bank gefördert. Das regionale Mobilitätsmanagement existiert seit dem 01.09.2018, ihm zugeordnet ist seit dem 15.10.2018 die Mobilitätszentrale Leinebergland am Bahnhof Alfeld. Inzwischen finanzieren der Landkreis Hildesheim und die Region Leinebergland das Vorhaben, ein Übergang der Mobilitätszentrale Leinebergland in die Hände des Landkreises ist nach dem Aufbau einer Hauptstelle in Hildesheim in Planung.

Das regionale Mobilitätsmanagement agiert regionsweit als Kümmerer rund um das Thema Mobilität. Es hat die Aufgabe, bei der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung des ÖPNV in der Region mitzuwirken und Mobilitätsprojekte zu initiieren bzw. durchzuführen. Grundlage der Arbeit ist ein regionales Mobilitätskonzept, dessen Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Hildesheim stattgefunden hat. Ziel ist es, die Mobilität im ländlichen Raum zu verbessern und hierfür geeignete Maßnahmen abzuleiten, die z.B. durch bedarfsgerechte flexible Bedienformen den Linienverkehr ergänzen. Neben der Erstellung eines regionalen Car-Sharing-Konzepts und dessen Umsetzung in den kommenden zwei Jahren hat vor allem der flexible Jugendbus mobil@leine für die Umsetzung eines ersten Pilotprojekts gesorgt. Eine Verstärkung ist aktuell in der politischen Beteiligung.

Ziel insgesamt ist eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Leinebergland sowie die Schaffung passgenauer bedarfsgerechter Mobilitätsangebote.

Über die unterschiedlichen Projekte konnten im Bereich Mobilität in Summe ca. 1 Mio. Euro ins Leinebergland fließen.

Hausärztliche Versorgung

Die Region Leinebergland hat aufgrund ihrer peripheren Lage einen Standortnachteil in Bezug auf die Nachbesetzung von Praxisstandorten. 2021 waren im Leinebergland 42 Hausärzte bei einem Versorgungsgrad von 100 % beschäftigt, Tendenz fallend, so dass dieses Jahr der Versorgungsgrad aufgrund von Praxisschließungen ohne Nachfolger bei nur noch 84 % liegt.

Im Rahmen eines vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und dem Landkreis Hildesheim geförderten Projekts wurde im Netzwerk Kommune, Hausärzte und Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen zusammengearbeitet. Ziel war es, die Hausarztversorgung als wesentlichen Baustein kommunaler Daseinsvorsorge dauerhaft zukunftsfähig aufzustellen und auszurichten.

Konkret ist seit 2020 an der Möglichkeit gearbeitet worden, ein regionales medizinisches Versorgungszentrum in kommunaler Trägerschaft aufzubauen. Dies konnte nun zum 04.10.2022 mit vier angestellten Ärzten in den Betrieb gehen. Möglich wurde dies durch eine Förderung des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro, die durch den Landkreis Hildesheim mit 125.000 Euro ergänzt wurde.

Über die unterschiedlichen Projekte konnten im Bereich Hausarztversorgung in Summe ca. 1,7 Mio. Euro ins Leinebergland fließen.

Tourismus

Den Wirtschaftsfaktor Tourismus erschließen sich in Niedersachsen primär die bekannten Regionen Nordseeküste, Lüneburger Heide, Harz und Weserbergland. Das Weserbergland verzeichnet 5 Mio. Übernachtungen pro Jahr, hat einen Nettoprimärumsatz durch Tages- und Übernachtungsgäste von 1,5 Mrd. Euro und vermittelt den 50 Mitgliedskommunen zwischen Hann. Münden und Porta Westfalica rund 39 Mio. Euro touristische Steuereinnahmen. Mit dem Anschluss der fünf Regionskommunen Alfeld (Leine), Elze, Freden (Leine), Lamspringe und Leinebergland an das Weserbergland im Jahr 2018 hat die Erarbeitung eines touristischen Konzepts begonnen, das im August 2018 der Öffentlichkeit präsentiert wurde. Die Gemeinde Sibbesse hat sich dem Themenfeld Tourismus im Jahr 2022 angeschlossen.

Herzstück ist die Entwicklung des Leineberglands zur Qualitätsregion Wanderbares Deutschland. Anhand einer Qualitätssteigerung in z.B. den Bereichen Service, Gastgeber, Wegenetz und Wegemanagement werden neue Produkte geschaffen, Vertriebs- und Marketingkanäle generiert und dadurch neue Gäste zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung gewonnen.

Für die planerischen Vorarbeiten, die Entwicklung eines Marketingkonzepts und die Umsetzung der Wanderregion wird die Region sowohl von der NBank als auch vom Landkreis Hildesheim gefördert.

Über die unterschiedlichen Projekte konnten im Bereich Tourismus in Summe ca. 1,7 Mio. Euro ins Leinebergland fließen.

Perspektive

Für die Bearbeitung der drei Themenschwerpunkte gibt es positive Unterstützung aus Verwaltung und Politik, sowohl auf Ebene der Regionskommunen, als auch der der Landkreise und des Landes. Die Struktur des Regionsvereins wird – neben weiteren projektbezogenen Mitteln – von Beginn an von den Regionskommunen getragen, basierend auf einem Verteilungsschlüssel nach Einwohnern. Um auch in den kommenden Jahren erfolgreich weiterarbeiten zu können, ist eine Stabilisierung und Professionalisierung der Strukturen des Regionsvereins notwendig, die die Schaffung von vier neuen Personalstellen (Anlage 2) beinhaltet. Ein Finanzierungskonzept ist in Anlage 3 dargestellt.

Für den nun notwendigen Mehraufwand sind aufgrund des dargestellten Mehrwerts und der Höhe der akquirierten Fördermittel sowie der Leuchtturmfunktion Gespräche mit den Landkreisen Hildesheim und Holzminden geführt worden mit der Bitte um eine langfristige Strukturförderung. Dies würde immer noch einen finanziellen Mehraufwand der Regionskommunen beinhalten, jedoch zu einem Signal der Geschlossenheit und Anerkennung der bisherigen Leistungen der Regionskommunen sowie einer Reduzierung der kommunalen Beiträge führen. Die Beratungen im Landkreis Hildesheim haben eine jährliche finanzielle Unterstützung von 90.000 Euro bis zum Ende der Legislaturperiode ergeben, die im Landkreis Holzminden stehen noch an. Eine dem Landkreis Hildesheim vergleichbare Summe in Bezug auf die Einwohner*innen im Flecken Delligsen ist auf Verwaltungsebene angesprochen worden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

1. Dem Finanzierungskonzept sowie dem jährlichen kommunalen Beitrag in Anlage 3 wird als Maximalbetrag bis inkl. des Jahres 2029 zugestimmt. Aufgrund von tariflichen Gehaltsanpassungen erhöht sich der Beitrag jährlich um 3,5 %. In den Jahren 2023 bis 2026 reduziert sich der Beitrag durch die Förderung des Landkreises Hildesheim entsprechend Anlage 3. Dem Abschluss der entsprechenden Zweckvereinbarungen wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn maximal eine der Regionskommunen nicht zustimmt. In diesem Fall werden die Personalkosten über Teilzeitbeschäftigungen reduziert. Der Rat wird über die endgültige Zweckvereinbarung sowie die endgültige Stellenaufteilung informiert.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Perspektive Region Leinebergland

Anlage 1

Rat der Stadt Anla
(Leine) 15.11.2022

1. Rückschau

- Mobilität
- Tourismus
- Hausarztversorgung
- Leader



Mittel für die Region Leinebergland: ca. 1 Mio. Euro

Projekte

- Mobilitätszentrale Leinebergland
- Regionales Mobilitätskonzept
- Regionales Mobilitätsmanagement
- mobil@leine

- Lastenradsharing
- Regionales Carsharingkonzept



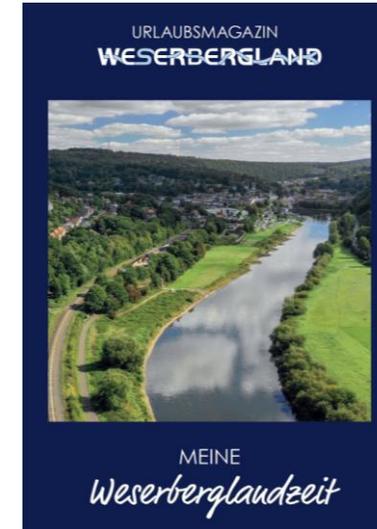
Tourismus



Mittel für die Region Leinebergland: ca. 1,3 Mio. Euro

Projekte

- Regionales Tourismuskonzept
- Regionales Tourismusmanagement
- Marketing
 - Regionalmarke leinebergland pur
- Qualitätsregion Wanderbares Deutschland
 - Qualitätsoffensive inkl. Gastgeberentwicklung
- Digitalisierungsstrategie www.leinebergland-tourismus.de



Hausarztversorgung

Mittel für die Region Leinebergland: ca. 1,7 Mio. Euro

Projekte

- Regionalstrategie Hausarztversorgung
- Regionales Versorgungszentrum Leinebergland
- Neubau und Praxisvergrößerung
- Patientenmobil
- Telemedizin
- Zusammenarbeit mit regionalen Krankenhäusern und Pflegeheimen
- Entwicklung weiterer regionaler Standorte



Mittel für die Region Leinebergland: ca. 2 Mio. Euro ab 2023

Projekte

- Vernetzung in die zuständigen Behörden
- Entwicklung der Themensäulen zur erfolgreichen Leaderbewerbung
- Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzepts Leinebergland
- Umsetzung des REK

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Region Leinebergland

Fortschreibung des
Regionalen Entwicklungskonzeptes
zur Bewerbung als LEADER-Region
für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027

Herausgeber: **Region Leinebergland e.V.**

 Leinstr. 29
31061 Alfeld (Leine)
region@leinebergland-region.de
05181 8066808
www.region-leinebergland.de

Prozessmoderation/Redaktion: **KoKo Kommunikation Konsens Konzept**

 Mittelstr. 5
37120 Bovenden
info@koko-kommunikation.de
01575 1492860
www.koko-kommunikation.de

Projektleitung:
Dipl. Geogr. Tanja Dornieden

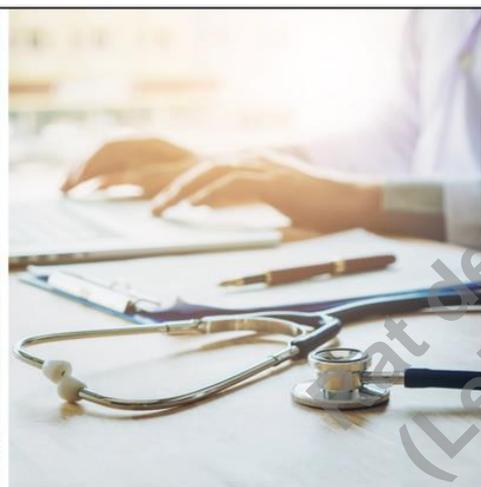
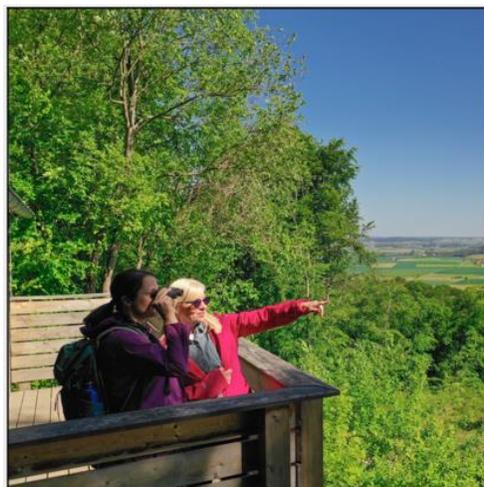
Mitarbeit:
B.A. Tourismuswirtschaft Alexandra Jentgens
B.A. Geografie Kevin Klott

Alfeld (Leine), April 2022

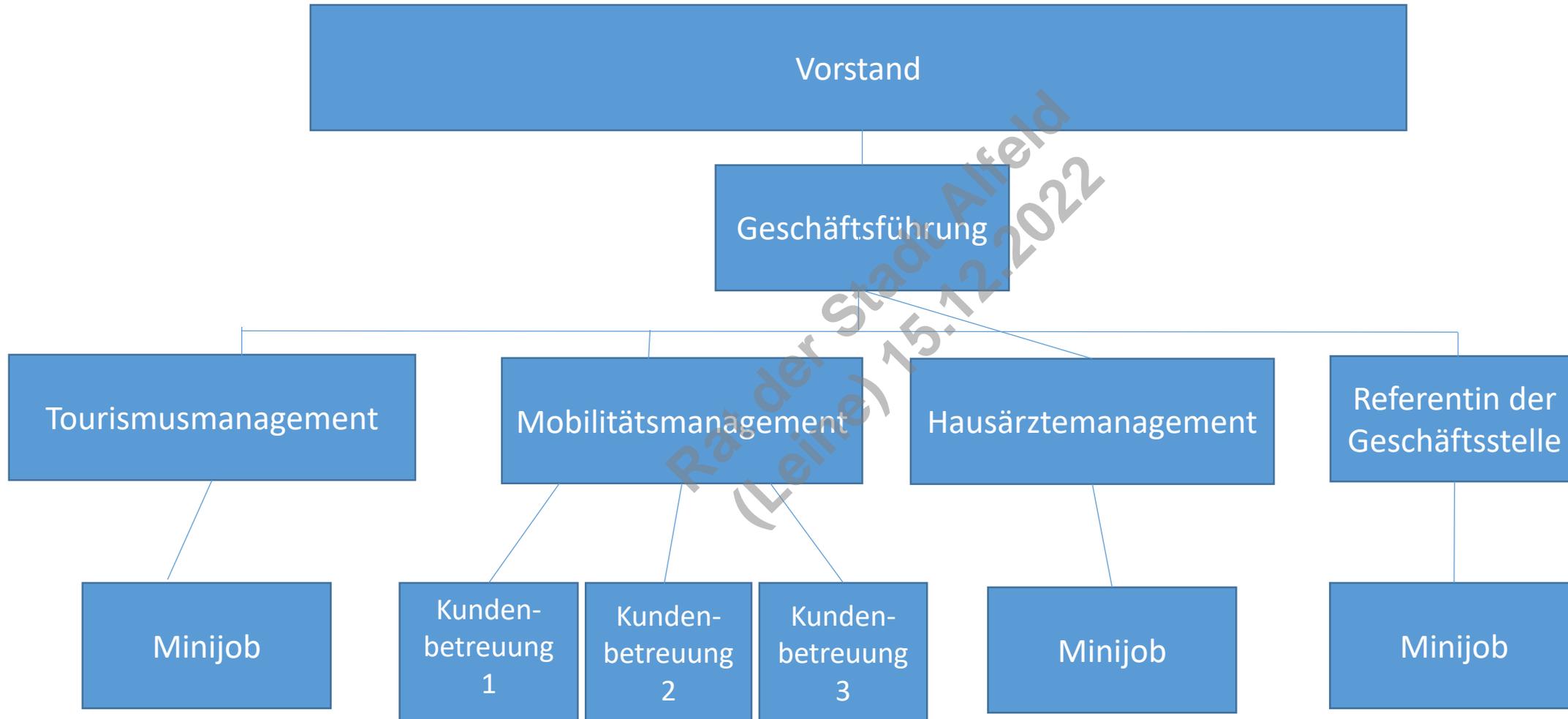
 

EUROPAISCHE UNION
Europäische Landwirtschaft für die
Entwicklung des ländlichen Raums 2023-2027
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Vorschlag Entwicklungsstrategie – Anlage 2



Aktuelle Struktur Region Leinebergland e.V.

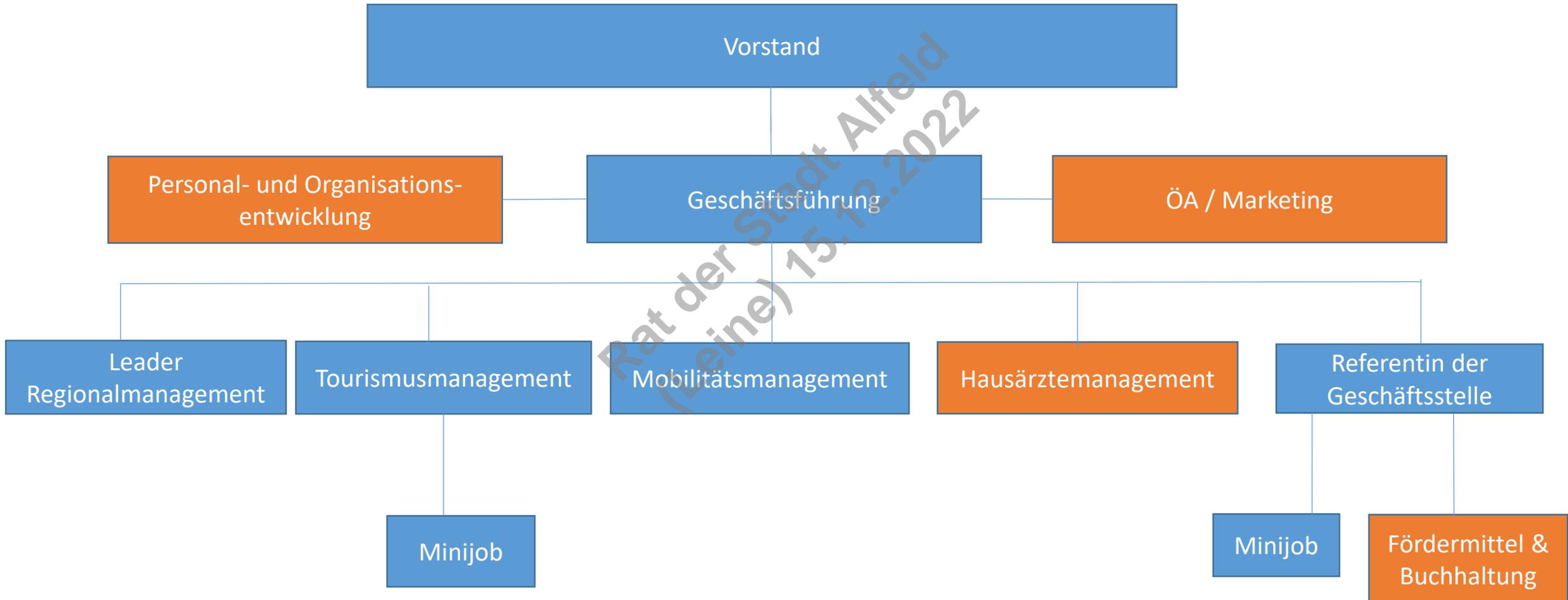


Finanzierung der aktuellen Struktur

Kommunen	Region	Tourismus	Mobilität	gesamt
Alfeld (Leine)	46.000 €	31.000 €	32.500 €	109.500 €
Delligsen	19.500 €	-	7.500 €	27.000 €
Elze	21.000 €	10.000 €	8.500 €	39.500 €
Freden (Leine)	11.500 €	5.500 €	4.500 €	21.500 €
Lamspringe	13.500 €	6.500 €	5.500 €	25.500 €
Leinebergland	44.500 €	20.000 €	17.500 €	82.000 €
Sibbesse	14.000 €	6.500 €	6.000 €	26.500 €
gesamt	170.000 €	79.500 €	82.000 €	331.500 €

Regionskommunen erbringen ca. 332.000 € / Jahr bis inkl. 2029

Vorschlag neue Struktur Region Leinebergland e.V.



Finanzierungsbedarf der neuen Struktur – Anlage 3

Bedarf	Region	Tourismus
Personal- und Organisationsentwicklung	85.000 €	
ÖA/Marketing	65.000 €	
Hausarztmanagement	65.000 €	
Buchhaltung/Fördermittel	48.000 €	
Marketingbudget		50.000 €
Ausstattung und Geschäftsmittel	60.000 €	
Summe / Jahr	323.000 €	50.000 €
Fehlbetrag / Jahr	- 323.000 €	- 50.000 €

Finanzierungsvorschlag der neuen Struktur

Kommunen	Region	Tourismus	Mehraufwand gesamt
Alfeld (Leine)	101.000 €	18.000 €	119.000 €
Delligsen	41.000 €		41.000 €
Elze	44.000 €	7.000 €	51.000 €
Freden (Leine)	15.000 €	3.000 €	18.000 €
Lamspringe	15.000 €	3.000 €	18.000 €
Leinebergland	94.000 €	17.000 €	111.000 €
Sibbesse	13.000	2.000 €	15.000 €
gesamt	323.000 €	50.000 €	373.000 €

- **Unterstützung Landkreis Hildesheim: 90.000 Euro/Jahr**
- **Mögliche Unterstützung Landkreis Holzminden: 13.000 Euro/Jahr**

Finanzierungsvorschlag der neuen Struktur inkl. Finanzierung der Landkreise

Landkreis/Kommune	Finanzielle Unterstützung/Beitrag
Landkreis Hildesheim	90.000 €
Landkreis Holzminden	13.000 €
Alfeld (Leine)	86.000 €
Delligsen	28.000 €
Elze	39.000 €
Freden (Leine)	13.000 €
Lamspringe	13.000 €
Leinebergland	80.000 €
Sibbesse	11.000 €
gesamt	373.000 €

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.09.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 156/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.09.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Haushaltsplanentwurf 2023; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 – 2026

Geplanter zeitlicher Ablauf bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023:

Mit dieser Informationsvorlage wird, wie in den Vorjahren auch, der Entwurf des Haushaltsplanes in die Beratung der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 wird am 29.09.2022 im Finanzausschuss eingebracht, in der Zeit vom 08.11.2022 bis zum 24.11.2022 befassen sich dann die Fachausschüsse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen damit. Auch sämtliche Ortsräte haben die Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zum Haushalt in die Beratung über den Entwurf einzubringen. Deren Willensbekundungen werden in einer separaten Liste erfasst und mit dem eigentlichen Haushaltsplanentwurf ebenfalls in das Beratungsverfahren gegeben. Die Fachausschüsse sollen sich dann in ihren Zuständigkeitsbereichen damit befassen und Empfehlungen aussprechen, ob die Wünsche der Ortsräte in den Haushaltsplan einfließen sollen, oder nicht.

Am 29.11.2022 soll sich der Finanzausschuss dann abschließend mit dem Haushaltsplan 2023 befassen und eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) abgeben. Die entsprechenden Sitzungen von Verwaltungsausschuss und Rat sind für den 13.12.2022 bzw. 15.12.2022 terminiert.

Ergebnishaushalt

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf stehen 40.907.000 € ordentlichen Erträgen 50.111.600 € ordentlichen Aufwendungen gegenüber, so dass sich das ordentliche Ergebnis auf minus 9.204.600 € beläuft.

Der Grund, warum auch im kommenden Haushaltsjahr erneut von einem Defizit auszugehen ist, liegt darin, dass die Erträge insgesamt bei Weitem nicht in der Lage sind, die gesamten Aufwendungen zu finanzieren.

Über allem stehen die Veränderungen, die sich aus den steigenden Energiepreisen ergeben. Hier gilt es, im Laufe der Haushaltsplanberatungen erhebliche Einsparpotentiale herauszuarbeiten, die die hohen Energiekostenschätzungen absenken können.

Bei der Haushaltsplanung geht die Verwaltung zunächst von einer Vervierfachung der Stromkosten und einer Versechsfachung der Gaskosten aus. Diese Steigerungen wurden sorgfältig überdacht und gehen von einer schlechten Entwicklung aus. Sollten sich im Laufe der Haushaltsplanberatungen neue Erkenntnisse ergeben, die die Energiepreise nicht wie befürchtet ansteigen lassen, werden diese selbstverständlich im Rahmen der Veränderungslisten berücksichtigt. Allein die Summe der Mehraufwendungen durch die gestiegenen Energiepreise beläuft sich derzeit planmäßig auf 4.233.500 €.

Der Anstieg der Energiekosten zieht sich wie ein roter Faden durch alle Produkte, denen Gebäude und entsprechende Anlagen zugeordnet sind. Zur Vereinfachung wird im folgenden Text auf jede einzelne Veränderung hierzu verzichtet. Die Energiekosten sind in den Produkterläuterungen des Haushaltsplanentwurfes „fett“ markiert.

Ohne die Berücksichtigung der gestiegenen Energiepreise läge das Defizit des Haushaltes 2023 bei minus 4.971.100 €. Der Grund für das hohe Defizit lässt sich leicht an nur wenigen Merkmalen darstellen. Die Personalkosten steigen um ca. 1,5 Mio. € im Wesentlichen durch Tarifsteigerungen und zusätzliches Personal in der Kindertagesbetreuung an. Wegen der stabilen Steuereinnahmen in den Jahren 2021/2022 erhält die Stadt Alfeld (Leine) ca. 1,5 Mio. € weniger Schlüsselzuweisungen vom Land und muss gleichzeitig mehr Kreisumlage an den Landkreis Hildesheim abführen.

Die Aufwendungen im Bereich der Kindertagesbetreuung zeigen, dass stetig wachsende Eigenanteile seitens der Stadt zu verzeichnen sind. Der Anteil der Stadt Alfeld (Leine) an den gesamten Aufwendungen für dieses Produkt beträgt fast 40 % (3.220.700 €). Ursprünglich war angedacht, dass sich Land, Kommunen und Eltern diese Kosten paritätisch aufteilen. Diese stetige Verschiebung zu Lasten aller Städte und Gemeinden liegt hauptsächlich daran, dass das Land Niedersachsen die Anforderungen an die Kindertagesbetreuung regelmäßig anhebt, aber nicht im vollen Umfang die Kosten dafür übernimmt.

Der Personalaufwand für aktives Personal wird auf 15.745.700 € festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung der Gesamtaufwendungen um 1.509.500 €. Bei der Veranschlagung des Personalaufwandes wurde bei den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten die aktuelle Tarifentwicklung eingeplant. Für das Jahr 2023 geht die Verwaltung von einer durchschnittlichen Tarifierhöhung von 4,0% aus. Die Personalentwicklung selbst ergibt sich aus dem Stellenplan. Die Veranschlagung erfolgt anlog der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen und so weit wie möglich nach den auf die einzelnen Produkte entfallenden Arbeitsanteilen.

Detaillierte Erläuterungen zu den Personalaufwendungen (s. Pos. 13 im Gesamtergebnisplan) sind in einer separaten Aufstellung dem Haushaltsplanentwurf 2023 beigefügt. Daher wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Sie stellen neben den Transferaufwendungen (s. Pos. 18 im Gesamtergebnisplan) mit 15.676.000 € die mittlerweile größte Position bei den Aufwendungen dar. Diese Summe wurde im Entwurf auf die einzelnen Produkte verursachungsgerecht aufgeteilt.

Als weitere große Position sind insgesamt 870.500 € für die allgemeine Bauunterhaltung sämtlicher städtischer Liegenschaften enthalten, die im Haushaltsplanentwurf zunächst anteilig auf die einzelnen Produkte verteilt worden sind. Sie werden in 2023 nach Notwendigkeit und Priorität eingesetzt.

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) sind im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 ff. für das Jahr 2023 nicht angehoben worden. Die Hebesätze liegen unverändert für die Grundsteuer A und B bei je 510 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 410 v.H.. Bei der Gewerbesteuer sind für das Haushaltsjahr 2023 zunächst 7.750.000 € in Ansatz gebracht worden, gegenüber 7.675.000 € im Haushaltsplan 2022. Der Verlauf der Erträge bleibt abzuwarten, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung, welche von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und einer eventuell bevorstehenden Energiepreiskrise mitunter abhängig sind.

Der Maßstab für die Vergnügungssteuer soll im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 ff. angehoben werden. Bislang wurden 15% des Einspielergebnisses von Geldspielautomaten als Steuer erhoben. Ab dem Jahr 2023 sollen es 20% sein.

Die Hundesteuer soll nicht angehoben werden.

Die Ansätze für den Haushalt 2023 stellen sich im Bereich der Steuern wie folgt dar:

Steuerart	Ansatz 2023	Ansatz Vorjahr
Grundsteuer A	102.000 €	102.000 €
Grundsteuer B	4.284.000 €	4.284.000 €
Gewerbesteuer	7.750.000 €	7.675.000 €
Vergnügungssteuer	450.000 €	450.000 €
Hundesteuer	122.000 €	122.000 €

Die Veranschlagungen finden sich im Produkt 611.01 (Steuern und Abgaben) wieder.

Das **Produkt 611.02 (Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen)** enthält neben der von der Stadt Alfeld (Leine) abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage auch die den Haushalt einer Kommune maßgeblich bestimmenden Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen. Bei der Kreisumlage des Landkreises Hildesheim ist ein Hebesatz von 54,65 v. H. berücksichtigt worden.

Aufwendungen	Haushaltsansatz 2023
Gewerbesteuerumlage	661.500 €
Kreisumlage	12.450.000 €
	(Vorjahr: 12.200.000 €)

Erträge	Haushaltsansatz 2023
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer	8.820.100 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.755.900 €
Schlüsselzuweisungen	4.600.000 €
Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches	598.700 €

Bei der Kalkulation der vorgenannten Haushaltsansätze ist der vom Land jährlich neu herausgegebene sogen. Orientierungsdatenerlass, der die voraussichtliche Entwicklung dieser Ertrags- und Aufwandsarten darstellt, berücksichtigt worden. Hier können sich im Laufe des Verfahrens bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans immer noch Veränderungen ergeben.

Einen deutlichen Wechsel gibt es seit drei Jahren bei dem Ansatz für die Gewerbesteuerumlage. Hier fällt seit dem Jahr 2020 die Erhöhungszahl zur Finanzierung des „Fonds Deutsche Einheit“ weg; lag der Umlagesatz im Jahr 2019 noch bei 68,3% des Grundbetrages, beträgt er für das Jahr 2023 nunmehr 35%. Abhängig vom jeweiligen Haushaltsansatz für die Gewerbesteuererträge wurde im Jahr 2019 die Gewerbesteuerumlage auf knapp 1.200.000 € kalkuliert, in 2023 sind es lediglich noch 661.500 €.

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten bzw. größere Positionen im Ergebnishaushalt eingegangen:

Grundsätzlich gilt, dass Haushaltsansätze für die Inneren Verrechnungen in dem vorliegenden Entwurf noch nicht veranschlagt sind; dieses erfolgt –wie in den Vorjahren auch- in der endgültigen Fassung des Haushaltsplans. Da sich diese Summen auf Ertrags- u. Aufwandsseite ausgleichen, sind sie für das Ergebnis unerheblich. Sie verändern nur die Endsummen des Ergebnishaushalts.

Produkt 111.04 (Personalangelegenheiten)

Die bei der Niedersächsischen Versorgungskasse geführte Versorgungsrücklage wird aufgelöst und in Raten an die Stadt Alfeld (Leine) zurückgezahlt. Hierfür ist ein Ertrag in Höhe 36.100 € veranschlagt worden. Die Rückzahlung erfolgt insgesamt über 13 Raten und endet im Haushaltsjahr 2033.

Produkt 111.08 (Allgemeine Rechtsangelegenheiten)

Hier beträgt der Ansatz für Gerichts- u. Anwaltskosten bzw. Rechtsangelegenheiten in diesem Jahr 25.000 €. Es sind derzeit noch einige Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen und ziehen sich voraussichtlich auch bis in das Jahr 2023 hinein. Der Rest der Mittel wird bereitstehen für Verfahren, die voraussichtlich in 2023 geführt werden müssen.

Produkt 111.10 (Innere Dienste)

Die Burghard-Meyer-Stiftung wird sich an den Sanierungsarbeiten im Rathaus beteiligen. Der Ertragsansatz erhöht sich deshalb in diesem Jahr einmalig um 40.000 €.

Produkt 111.20 (Finanzverwaltung)

Neben der regelmäßigen Kalkulation von Abwasserbeseitigungs-, Straßenreinigungs-, und Winterdienstgebühren (15.000 €) müssen für die externe Beratung zur Umsetzung des § 2b UStG noch einmal 5.000 € in Ansatz gebracht werden. Sobald dieses Verfahren endgültig eingeführt ist, kann der Haushaltsansatz wieder reduziert werden. Im Vorjahr betrug dieser insgesamt 30.000 €.

Produkt 111.25 (Städtische Liegenschaften)

Neben den hohen Preisanstiegen bei den Energiekosten sind folgende Einzelpositionen neu in den Haushaltsplan 2023 mit aufgenommen worden:

- 115.000 € für die Sanierung der Fassade und Dämmung der Geschossdecke
Sedanstraße 14
- 20.000 € für Grundstücksvermessungs- und Flurstücksbereinigungskosten
- 40.000 € für die Herstellung von Überfahrten (Wegelange) in Wispenstein. Hier werden entsprechende Kostenerstattungen erwartet.

Produkt 122.01 (Ordnungsaufgaben)

Für den Einsatz von städtischem Personal im Rahmen der Integrationshilfe erhält die Stadt Alfeld (Leine) Kostenerstattungen in Höhe von 51.500 €. Insofern kann der Haushaltsansatz auf insgesamt 86.500 € angehoben werden.

Produkt 126.01 (Brandschutz)

Die höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen begründen sich hauptsächlich mit den gestiegenen Energiekosten. Die sonstigen Haushaltsmittel weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab und stehen für zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung (s. Erläuterungen im Haushaltsplan).

Produkt 291.01 (Förderung von Kirchengemeinden)

Nach dem Patronatsvertrag mit der Kirche hat sich die Stadt Alfeld (Leine) an den Kosten für die Sanierung der Türme von St. Nicolai zu beteiligen. Letztmalig standen für das Jahr 2021 152.000 € im Haushaltsplan für diese Baumaßnahme zur Verfügung. Es wurde eine Rückstellung in gleicher Höhe gebildet. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und ist innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung auch nur schwer abzuschätzen.

Produkte 361.01 und 365.01 bis 365.20 (Kindertagesbetreuung)

Die Produkte, aus denen sich die Betreuung von Kindern ergibt, wurden ab dem Haushaltsjahr 2021 neu geordnet. Auf diesem Wege erhielt jede Einrichtung ihr eigenes Produkt und Budget. Auf Seite 117 des Haushaltsplanentwurfes ist seit 2022 eine neue Zusammenfassung angedruckt, die den Bereich der Kindertagesbetreuung innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) darstellt. Die Erträge und Aufwendungen für den Bereich der gesamten Kindertagesbetreuung erhöhen sich durch die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte Hörsum und den damit verbundenen Personal- und Sachaufwendungen teils erheblich. Auch hier sind die gestiegenen Energiekosten bereits mit eingeplant. Erträgen in Höhe von 4.837.400 € stehen Aufwendungen von 8.058.100 € gegenüber, so dass in diesen Produkten allein ein Defizit von insgesamt 3.220.700 € entsteht. Die weiteren Verhandlungen mit dem Landkreis Hildesheim zum sogenannten „Kindergartenvertrag“ bleiben abzuwarten.

Produkt 367.10 (Jugendsozialarbeit)

Nach den Beratungen und Beschlüssen des letzten Jahres erhält fortan die Labora gGmbH Zuschüsse in Höhe von jährlich 7.000 €.

Produkt 424.07 (7 Berge Bad)

Die Verwaltung geht davon aus, dass die COVID-19-Pandemie und eventuelle Energieeinsparungsmaßnahmen im Jahr 2023 Auswirkungen auf das Freizeitverhalten, insbesondere das Baden und Schwimmen, haben werden. Bei den Erträgen aus privatrechtlichen Entgelten (Eintrittsgelder u.ä.) wird deshalb mit lediglich 305.700 € gerechnet.

Der Kostenanstieg bei Sach- und Dienstleistungen von über 1 Mio. € ist hauptsächlich den steigenden Energiepreisen geschuldet. Etwaige Energieeinsparungsmaßnahmen sollen noch in den jeweiligen Ratsgremien diskutiert werden. Dementsprechend könnten diese Aufwendungen noch reduziert werden.

Produkt 511.02 (Regionalisierung)

Der Beitrag an das Regionalmanagement erhöht sich um 100.000 € auf insgesamt 150.000 €. Mit diesen Mitteln soll der Regionsverein stabilisiert werden, damit zur Umsetzung von diversen Strategieprozessen und damit verbundenen Personalmehraufwand ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu wird der Regionsverein kurzfristig, rechtzeitig und ausführlich die kommunalen Gremien informieren.

Produkt 538.11 (Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle)

Produkt 545.01 (Straßenreinigung)

Wie in der Vergangenheit auch, gilt für die Haushaltsansätze der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren, dass sie nach Vorliegen der endgültigen Kalkulation angepasst werden müssen. Zunächst sind sie mit 2.400.000 € bzw. 600.000 € Euro in den Haushaltsplanentwurf eingeflossen.

Gleiches gilt für die Straßenreinigungsgebühren u. Winterdienstgebühren im Produkt 545.01. Seit dem Jahr 2020 werden hier auch Erträge für die Innenstadtreinigung eingeplant.

Produkt 541.01 (Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.)

Im Wesentlichen bleiben die Ansätze aus dem Vorjahr hier stabil. Neu hinzugekommen sind Mittel, die zur Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept hervorgehen. Für diesen Zweck sollen 250.000 € zur Verfügung stehen.

Produkt 545.02 (Straßenbeleuchtung)

In diesem Produkt wirken sich die voraussichtlich stark ansteigenden Strompreise am meisten aus. Sollte die Straßenbeleuchtung unverändert weiterbetrieben werden, sind hier Mehraufwendungen -allein für Strom- von ca. 1,1 Mio. € zu erwarten. Die zuständigen Ratsgremien werden sicherlich an dieser Stelle über den zukünftigen Umfang der Straßenbeleuchtung diskutieren, woraus sich wahrscheinlich noch Veränderungen im Haushalt ergeben werden.

Produkt 547.02 (Betrieb einer Mobilitätszentrale)

Die Darstellung der förderrechtlichen Abwicklung der Mobilitätszentrale im städtischen Haushalt ist beendet. Aus diesem Grund enthält dieses Produkt seit dem Jahr 2022 keine Ansätze mehr.

Ganz allgemein ist zu den Darstellungen im Haushaltsplanentwurf darauf hinzuweisen, dass - wie in den Vorjahren auch- bei den jeweiligen Produkten Erläuterungen zu den Ansätzen gemacht worden sind. Bei Ansätzen, die 1.000 € nicht überschreiten, wurde in der Regel auf nähere Erläuterungen verzichtet. Ein Gegenrechnen der Erläuterungen zu den Ansätzen stimmt deshalb meistens nicht überein.

Vor dem Hintergrund der weiterhin dauerhaft negativen Jahresergebnisse wird es -insbesondere durch die steigenden Energiekosten- unumgänglich werden, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung um weitere 2,5 Mio. € auf insgesamt 32,0 Mio. € anzuheben.

Investitionen

Insgesamt plant die Verwaltung für 2023 Investitionen in Höhe von 6.048.500 €. An investiven Einzahlungen sind 2.473.500 € vorgesehen. Sämtliche Investitionen ziehen einen Kreditbedarf in Höhe von 3.575.000 € für das Haushaltsjahr 2023 nach sich. Davon entfallen 2.596.500 € (72,63%) auf den Bereich des allgemeinen Haushalts, 978.500 € (27,37%) bilden den Kreditbedarf für die Gebührenhaushalte, bei dem der Schuldendienst durch Gebühren gedeckt ist.

Die einzelnen Investitionen des Jahres 2023 können der Investitionsübersicht zum Haushaltsplanentwurf entnommen werden. Auch sind sie nochmals bei den jeweiligen Produkten aufgeführt. Die Planungen der Folgejahre können diesen Aufstellungen ebenfalls entnommen werden. Insgesamt gilt bei den Investitionen, die im Bereich des allgemeinen Haushalts durch Kredite finanziert werden müssen, auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2026 die Auflage der Kommunalaufsicht der „Nettoneuverschuldung = 0,00 €“.

Eine Nettoneuverschuldung über 0 € hinaus bleibt auch weiterhin nicht genehmigungsfähig!

Wesentliche Investitionsmaßnahmen (über 100.000 €) sind:

Produkt 111.25 (städtische Liegenschaften)

Für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien stehen in diesem Jahr 353.600 € (Veräußerung) bzw. 257.000 € (Erwerb) zur Verfügung. Diese Ansätze umfassen den regelmäßigen An- und Verkauf von Grundstücks- und Gewerbeflächen. In den Jahren 2023 und 2024 ist darüber hinaus der notwendige Erwerb von Flächen zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen vorgesehen. Außerdem wurden in den Jahren 2021 bis 2023 die erwarteten Einzahlungen aus der Veräußerung der Grundstücke im Neubaugebiet „Königsruh“ veranschlagt.

Das ehemalige Jugendzentrum „Treff“ soll im Rahmen des Förderprogramms „Perspektive Innenstadt“ zu einem Kulturzentrum umgebaut werden. Die Umbaukosten hierfür verteilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt: 250.000 € in 2022, 583.000 € in 2023 und 500.000 € in 2024. Für die Baumaßnahme beantragt die Stadt Alfeld (Leine) insgesamt 571.000 € an Fördermitteln. Der Rat hatte diese Investitionsmaßnahme im Jahr 2022 mit einem Sperrvermerk versehen, der ggf. noch aufzuheben wäre.

Produkt 111.51 (Bau und Unterhaltungsleistungen an städtischen Objekten)

Der neue Haushaltsansatz von jährlich 100.000 € dient zur Erreichung der Ziele des § 3 NKlimaG. Es ist eine langfristige und permanente Investition in den Gebäudebestand der Stadt Alfeld (Leine) erforderlich. Weiterhin sind Nachrüstverpflichtungen und die Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand nach § 4GEG rechtlich bindend. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Konzepte zu erarbeiten und bauliche Maßnahmen durchzuführen, die das Erreichen der Ziele der Landesregierung sicherstellen und die aufgrund der Verpflichtungen anderer „klimaschützender“ Gesetze erforderlich sind. Eine Bindung an eine konkrete Liegenschaft ist nicht vorgesehen, da das Erfordernis zur Durchführung einer Baumaßnahme teilweise spontan entstehen kann (z.B. defektes Dach). Die Mehrkosten für eine klimagerechte Sanierung (Herstellung/Aufwertung Dämmung, Herstellung PV-Anlage), im Vergleich zur reinen Instandsetzung der Schadstelle, sind im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung oft nicht möglich, außerdem handelt es sich bei diesen zusätzlichen Maßnahmen unter Umständen um wertsteigernde Investitionen. Ebenfalls denkbar ist die Erstellung von Konzepten für mehrere Liegenschaften aus diesen Finanzmitteln. Es wird mit Finanzierungsmitteln aus entsprechenden Förderprogrammen zur energetischen Gebäudesanierung in Höhe von 60% gerechnet.

Produkt 126.01 (Brandschutz)

Die haushaltsmäßige Berücksichtigung der Ersatzbeschaffung des Gerätewagens der Ortsfeuerwehr Alfeld (Leine) erfolgt im Jahr 2023 mit einem Ansatz in Höhe von 300.000 €. Der Landkreis Hildesheim bezuschusst diese Investition mit 64.000 €.

Die Beschaffung von zwei weiteren Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF-W) erfolgt in den Jahren 2024 bis 2025. Hierfür werden Haushaltsmittel von jeweils 275.000 € zur Verfügung gestellt.

Mit dem Neubau des Feuerwehrhauses in Eimsen ist bereits im Jahr 2021 begonnen worden. Für das Haushaltsjahr 2022 waren hierfür Kosten i.H.v. 750.000 € veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2023 stehen weitere 150.000 € für die Schlussabrechnung bereit.

Produkt 211.01 (Grundschulen)

Für die weitere Modernisierung der Dohnser Schule (Gebäude und Sporthalle) sind im Jahr 2022 zunächst Planungskosten i.H.v. 100.000 € eingestellt worden. Für das Jahr 2023 sind weitere Planungskosten von 250.000 € eingeplant. Für die Finanzplanung sind in den Jahren 2024 bis 2026 insgesamt 1.950.000 € Kosten für die Sporthalle und den Zwischentrakt (Mensa) vorgesehen. Es werden Zuschüsse von insgesamt 1.400.000 € als Einzahlungen eingeplant.

Produkt 365.01 bis 365.20 (Kindertagesstätten)

In den Jahren 2023 und 2024 sollen in der Kindertagesstätte „Nordstraße“ in Limmer die Türen, die Fenster, das Dach und die Fassade erneuert werden. Für diesen Zweck stehen im Haushaltsjahr 2023 160.000 € und im Jahr 2024 weitere 450.000 € zur Verfügung.

Die Planungen für den Ersatz- und Erweiterungsbau der Kindertagesstätte in der Lützwowstraße sind bereits im Jahr 2022 begonnen worden. Diese wurden jedoch aufgrund des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Flüchtlingen unterbrochen, weil die vorhandenen Betreuungsplätze für die geflohenen Kinder dringend benötigt wurden und auch noch werden. Diese Maßnahme ist deshalb zunächst in die Jahre 2025 und 2026 verschoben worden.

Produkt 424.01 (Sportstätten)

Für den Umbau des Hartplatzes zu einem Kunststoffrasenplatz standen bereits im Jahr 2021 253.300 € zur Verfügung. Die Umbaumaßnahme findet voraussichtlich im Jahr 2023 ihren Abschluss. Hierfür wurden Haushaltsansätze in Höhe von 846.700 € in 2022 und 480.000 € in 2023 in den Haushaltsplan eingestellt. Entsprechende Fördermittel sind in den jeweiligen Jahren eingeplant worden.

Produkt 538.11 (Kläranlage und Abwasserbeseitigung)

Für die haltungsweise Ertüchtigung des Regenwasserkanals „Hinter dem Krüge“ im Ortsteil Föhrste sind in diesem Jahr zunächst 130.000 € vorgesehen. Weitere 165.000 € stehen im Haushaltsjahr zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2024 sollen die Planungen für die Ertüchtigung der Kanalisation der Warnetalstraße beginnen. Deshalb wurden hierfür 100.000 € eingestellt. Die Bauarbeiten sollen im Jahr 2025 erfolgen; dafür stehen Mittel in Höhe von 880.000 € zur Verfügung.

Für die Baugrunderkundung und Planung der Kanalertüchtigung der Hannoverschen Straße im Bereich des Kreisels und der B3-Brücke sind im Jahr 2023 25.000 € eingeplant. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Jahr 2024 erfolgen. Hierfür stehen im Haushalt 2024 weitere 110.000 € zur Verfügung.

Hinsichtlich der Ertüchtigung der Schmutz- und Regenwasserkanäle vom Kreisel Hannoversche Straße Richtung Limmerburg waren Planungsleistungen und Untersuchungen für das Jahr 2022 vorgesehen. Hierfür standen zunächst 50.000 € zur Verfügung. Die Arbeiten sollen ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden. Für diese Maßnahme werden Beträge von 30.000 € in 2024 bzw. 110.000 € in 2025 in den Haushalt aufgenommen.

Im Zuge des Straßenneubaus bzw. -ausbaus der K402 in der OD Alfeld, Föhrster Straße, sollen zugleich die Kanäle ertüchtigt oder neu gebaut werden. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2023 125.000 € und im Jahr 2025 weitere 50.000 € zur Verfügung.

Mit der Sanierung des Regenwasserkanals in der Holzer Straße ist bereits begonnen worden. Für das Jahr 2025 sind Mittel i.H.v. 50.000 € eingeplant und im Jahr 2026 sollen weitere 245.000 € für die restlichen Arbeiten zur Verfügung stehen.

Der Grundausbau des Kanals „Auf dem Weinberg“ soll im Jahr 2026 geplant werden. Hierfür wurden deshalb zunächst 230.000 € im Haushaltsplan berücksichtigt.

Die Erneuerung der Verrohrung am „Pfungstanger“ (OT Sack) soll im Jahr 2024 beginnen und sich im Jahr 2025 fortsetzen. Hierfür wurden Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 € bzw. 185.000 € eingestellt.

Produkt 541.01 (Tiefbauamt, Gemeindestraßen)

Für die OD Alfeld (Föhrster Straße) ist eine Kostenbeteiligung an Neben- und Gehwegflächen vorgesehen. Hier sind die voraussichtlichen Kosten für die Jahre 2023 und 2025 mit 135.000 € und 50.000 € kalkuliert worden.

Durch den Verkauf von Baugrundstücken aus dem Baugebiet „Königsruh“ heraus wird mit Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen im Jahr 2023 mit 134.800 € gerechnet.

Für die Umbauarbeiten zur Herstellung barrierefreier Bushaltestellen (Senator-Behrens-Straße) wird mit Investitionen im Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 1.100.000 € gerechnet. Gefördert werden die Maßnahmen mit insgesamt 847.000. Aus diesem Grund sind für das Jahr 2023 entsprechende Zuschüsse Dritter in den Haushaltsplan mit aufgenommen worden.

Der Straßenendausbau der Straße „Unterer Bergweg“ in Hörsum wird voraussichtlich 180.000 € kosten. Im Haushaltsjahr 2022 sind zunächst 30.000 € in Ansatz gebracht worden. Weitere 150.000 € stehen im Haushaltsansatz für das Jahr 2023 zur Verfügung.

Der Straßenausbau „Auf dem Weinberg“ soll im Jahr 2026 geplant werden. Hierfür wurden deshalb zunächst 250.000 € im Haushaltsplan berücksichtigt.

Der Straßenausbau eines Teilstückes der Holzer Straße soll ebenfalls erst im Jahr 2026 geplant werden. Hierfür wurden deshalb zunächst 150.000 € im Haushaltsplan berücksichtigt.

Produkt 552.01 (Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen)

In den nächsten Jahren erfolgen umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge der Gebietskooperation „Hochwasserschutz Obere Leine“ in Zusammenarbeit mit dem Leineverband. Ursprünglich standen hierfür im Haushaltsplan 2022 die Mittel für die Gesamtmaßnahme zur Verfügung, die seitens des Landes Niedersachsen gefördert werden. Weil der Leineverband die Maßnahme nunmehr bei sich abrechnet, werden nur noch folgende Eigenanteile der Stadt Alfeld (Leine) veranschlagt:

Jahr	investive Auszahlungen
2023	50.000 €
2024	130.000 €
2025	1.000.000 €

Für den Bau eines Hochwasserableitungsgrabens Richtung Mühlengraben im Bereich der Nordtangente sind für das Haushaltsjahr 2023 62.000 € und weitere 227.000 € für das Jahr 2024 eingeplant.

Zur Erweiterung des Rückstauvolumens oberhalb der Ortslage Sack im Bereich des Pflingstangers werden Mittel in Höhe von 1.860.000 € benötigt. Die Stadt Alfeld (Leine) erhält hierfür Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.302.000 €. Die Baumaßnahme soll in 2024 beginnen und dauert voraussichtlich bis 2026 an.

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzes im OT Wispenstein soll die alte Wehranlage der Wispe um- bzw. teilweise zurückgebaut werden. Hier soll dann ein Hochwasserschutzwall im Bereich der dort vorhandenen Bebauung (westlich der Fredener Straße) entlang der Wispe angelegt werden. Für Planungskosten stehen im Haushaltsjahr 2023 25.000 € zur Verfügung. Die Maßnahme soll ab 2024 umgesetzt werden. Dafür wurden weitere 100.000 € bereitgestellt. Die Maßnahme wird mit 87.500 € gefördert.

215.000 € sollen im Haushaltsjahr 2024 für die Ertüchtigung und den Ausbau eines vorhandenen Grabens zur Hochwasserableitung der Wispe (südlich des Gutes Wispenstein) zur Verfügung stehen. Auch diese Maßnahme ist mit 150.500 € förderfähig.

Zur Erweiterung des Rückstauvolumens im Bereich des bereits vorhandenen Regenwasserrückhaltebeckens „Wehmegrund“ werden Mittel in Höhe von 910.000 € benötigt. Die Stadt Alfeld (Leine) erhält hierfür Fördermittel in Höhe von insgesamt 637.000 €. Die Baumaßnahme soll im Jahr 2025 beginnen und dauert voraussichtlich bis über das Jahr 2026 hinaus.

Produkt 553.01 (Friedhofs- und Bestattungswesen)

Ab dem Jahr 2023 sind verschiedene Maßnahmen aus der Friedhofsentwicklungsplanung vorgesehen. Unter anderem soll entlang der Hildesheimer Straße eine Fläche in einen Bestattungshain umgewandelt werden. Die Fertigstellung ist für 2026 vorgesehen. Für diese Maßnahmen stehen in 2024 50.000 €, in 2025 100.000 € und in 2026 weitere 50.000 € zur Verfügung.

Das Gesamtvolumen aller Investitionsmaßnahmen im Jahr 2023 beträgt 6.048.500 €. Für das Jahr 2024 wird mit Investitionen i.H.v. 4.140.500 € gerechnet. Die Gesamtinvestitionen der Planjahre 2025 bzw. 2026 betragen 6.683.000 € bzw. 5.355.000 €.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Haushaltsplanentwurf 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.799.500 € zulasten des Haushaltsjahres 2024 geplant sind (s. „Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen“). Weitere 1.840.000 € belasten das Haushaltsjahr 2025 und für 2026 werden 1.000.000 € veranschlagt.

Wie sich die im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Investitionsmaßnahmen bzw. deren Finanzierung durch Kredite für das Haushaltsjahr 2023 auf die Auflage der Kommunalaufsicht auswirken, zeigt die folgende Aufstellung. Dabei wird davon ausgegangen, dass die kreditfinanzierten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten vollständig aus der Betrachtung herausfallen, weil es sich um eine originäre Aufgabe des Landkreises handelt. Zusammenfassend bedeutet das, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Auflage auch im Jahr 2023 erfüllt (Unterschreitung der Auflage um 457.300 €).

	Einzahlungen 2023	Auszahlungen 2023
Gesamtbetrag	2.473.500,00 €	6.048.500,00 €
davon Gebührenhaushalt	- €	978.500,00 €
davon allgemeiner Haushalt	2.473.500,00 €	5.070.000,00 €

Kreditbedarf gesamt	3.575.000,00 €
Kreditbedarf Gebührenhaushalt	978.500,00 €
Kreditbedarf allgemeiner Haushalt	2.596.500,00 €
ordentliche Tilgung 2023	2.956.800,00 €
die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit	- 360.300,00 €
Kreditbedarf für Kindertagesstätten	97.000,00 €
die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit (nach Herausrechnung der Kindertagesstätten)	- 457.300,00 €

Auch in den Jahren 2024 bis 2026 erfüllt die derzeitige Finanzplanung die Auflage der Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim. Die Veranschlagungen liegen für 2024 um 915.000 €, in 2025 um 610.600 € und in 2026 um 2.337.000 € unterhalb der Nettoneuverschuldung des allgemeinen Haushalts.

Die Verwaltung hat sich bei der Neuaufnahme von Investitionskrediten für den allgemeinen Haushalt eine selbst auferlegte Höchstgrenze von 2.500.000 € gesetzt, um die Netto-Neuverschuldung nicht von Anfang an bis zum letzten Euro auszureizen. Man erhält dadurch die Möglichkeit, für einen etwaigen Nachtragshaushaltsplan im Jahr 2023 noch finanziell beweglich sein zu können, ohne in diesem Zuge bereits beschlossene Investitionsmaßnahmen streichen zu müssen. Im besten Fall werden jedoch die Mittel überhaupt nicht in Anspruch genommen.

(Beushausen)

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 25.11.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 156/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.11.2022
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Haushaltsplanentwurf 2023; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 – 2026

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlage 156/XIX, die in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.09.2022 vorgestellt und erläutert wurde.

Mittlerweile haben die Fachausschüsse des Rates der Stadt Alfeld (Leine) den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 – 2026 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beraten.

Die Ortsräte wurden im Vorfeld mit ihren Anregungen, Wünschen und Anträgen beteiligt. Diese waren ebenfalls zum Teil Beratungsgegenstände in den entsprechenden Fachausschüssen.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf sind -getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt- in zwei einzelnen Listen aufgeführt. Beide Listen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Änderungen im Ergebnishaushalt:

Seite 67 im Entwurf; Produkt 111.25 „Städtische Liegenschaften“, Position 01.07

Die Erstattungserträge von künftigen Grundstückseigentümern an die Stadt Alfeld (Leine) für das Herstellen der Grabenquerung in Wispenstein (Wegelange) in Höhe von 20.000 € entfallen, weil diese von den Eigentümern direkt gezahlt werden. Der Ansatz wird entsprechend auf 6.000 € verringert.

Seite 67 im Entwurf; Produkt 111.25 „Städtische Liegenschaften“, Position 02.03

Weil die Herstellungskosten für die Grabenquerung in Wispenstein (Wegelange) von den künftigen Eigentümern direkt gezahlt wird, entfallen die Herstellungsaufwendungen für die Stadt Alfeld (Leine) in Höhe von 40.000 €. Gleichzeitig steigen die Aufwendungen für noch nachzuholende Flurstücksbereinigungen um 20.000 € an, so dass der Ansatz um insgesamt 20.000 € herabgesetzt werden kann.

Seite 79 im Entwurf; Produkt 122.01 „Ordnungsaufgaben“, Position 02.01

Für zwei zusätzliche Personalstellen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung werden insgesamt weitere 80.000 € in Ansatz gebracht. Eine Stelle soll zeitnah besetzt werden; die weitere Stelle soll besetzt werden, sofern ein steigender Bedarf aufgrund höherer Flüchtlingszahlen festgestellt werden sollte. Der Haushaltsansatz steigt deshalb auf insgesamt 650.600 € an.

Seite 79 im Entwurf; Produkt 122.01 „Ordnungsaufgaben“, Position 02.03

Für Dienstleistungsentgelte an Dritte für die Gewährleistung zum Betrieb einer Notunterkunft müssen 20.000 € neu in den Haushalt 2023 aufgenommen werden.

Seite 79 im Entwurf; Produkt 122.01 „Ordnungsaufgaben“, Position 02.06

Ein Zuschuss für Flüchtlingsangelegenheiten an die Tafel in Höhe von 1.000 € war im Planentwurf beim 366.02 veranschlagt worden. Dieser ist dort herausgenommen und an dieser Stelle neu veranschlagt worden. Der Gesamtansatz steigt deshalb auf 8.500 €.

Seite 79 im Entwurf; Produkt 122.01 „Ordnungsaufgaben“, Position 02.07

Die Kostenerstattung an den Landkreis Hildesheim für die Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2023 wird entsprechend der Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis voraussichtlich 150.000 € betragen. Der Haushaltsansatz wurde angepasst und beträgt nunmehr 247.900 €.

Seite 97 im Entwurf; Produkt 211.01 „Betrieb der Grundschulen“, Position 02.03

Weil der Kauf der mobilen Luftfiltergeräte noch im Jahr 2022 erfolgt, entfallen die eingeplanten Leasingkosten für das Haushaltsjahr 2023. Der Haushaltsansatz kann deshalb um 27.000 € verringert werden.

Seite 97 im Entwurf; Produkt 211.01 „Betrieb der Grundschulen“, Position 02.06

Die SV Alfeld beantragt einen Zuschuss für die energetische Sanierung der vereinseigenen Sporthalle. Weil diese seitens der Stadt Alfeld (Leine) ausschließlich für den Schulsport genutzt wird, wird vorgeschlagen, den Zuschuss in Höhe von 10.000 € für die Sanierung der Heizungsanlage aus dem Grundschulbudget zu leisten. Der Ansatz wurde entsprechend angepasst.

Seite 103 im Entwurf; Produkt 263.01 „Förderung von Musikschulen“, Position 02.06

In Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 war der Haushaltsansatz um 10 % herabgesetzt worden. Der Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen, den ursprünglich Ansatz von 29.000 € wieder zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend erhöht sich der Haushaltsansatz um 2.900 €.

Seite 116 im Entwurf; Produkt 351.70 „Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände“, Position 02.06

Ein Zuschuss für Flüchtlingsangelegenheiten an die AWO in Höhe von 1.700 € war im Planentwurf beim 366.02 veranschlagt worden. Dieser ist dort herausgenommen und an dieser Stelle neu veranschlagt worden. Der Gesamtansatz steigt deshalb auf 11.700 €.

Seite 143 im Entwurf; Produkt 366.02 „Stadtjugendpflege“, Position 02.03

Die Stadtjugendpflege benötigt 20.000 € für die mobiliare Ausstattung im Kultur- und Begegnungszentrum. Möbel sollen zum größten Teil selbst hergestellt werden und sind deshalb nicht im investiven Teil des Haushaltsplans zu verbuchen. Der Gesamtansatz steigt entsprechend auf 160.100 €.

Seite 143 im Entwurf; Produkt 366.02 „Stadtjugendpflege“, Position 02.06

Zwei Zuschüsse für Flüchtlingsangelegenheiten an die Tafel und an die AWO in einer Gesamthöhe von 2.700 € war im Planentwurf beim 366.02 veranschlagt worden. Dieser Wert ist dort herausgenommen und in die Produkte 122.01 sowie 351.70 verschoben worden. Der Gesamtansatz sinkt dementsprechend auf 15.300 €.

Seite 158 im Entwurf; Produkt 424.02 „7 Berge Bad“, Position 02.03

Für die technische Sanierung des Pelletlagers im 7 Berge Bad werden 20.000 € fällig. Die Deckung erfolgt aus der Beschaffung von 40 Gesundheitsliegen (20.600 €). Die Beschaffung der Liegen wird in das nächste Jahr verschoben. Der Haushaltsansatz verringert sich deshalb um 600 €.

Seite 192 im Entwurf; Produkt 538.11 „Bau, Unterh. und Betrieb der Abwasserkanäle“, Position 01.05

Seite 207 im Entwurf; Produkt 545.01 „Straßenreinigung“, Position 01.05

Mittlerweile liegen die Gebührenbedarfsberechnungen vor. Wie im Haushaltsentwurf bei den betreffenden Produkten bereits vermerkt, ergeben sich dadurch Anpassungen der Haushaltsansätze. Die entsprechenden Satzungen sollen in der Ratssitzung am 15.12.2022 beschlossen werden.

- Der Ansatz für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren erhöhen sich um 4.200 €.
- Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erhöhen sich um insgesamt 581.100 €.
- Die Straßenreinigungsgebühren (maschinelle Reinigung) verringern sich um 7.500 €.
- Die Gebühren für die Innenstadtreinigung verringern sich leicht um 300 €.

- Die Gebühren für den Winterdienst fallen um 74.100 € höher aus.

Seite 199 im Entwurf; Produkt 541.01 „Bau, u. Unterh. v. Gemeindestraßen, Wegen“, Position 02.03
Für Maßnahmen aus dem „Radverkehrskonzept“ standen ursprünglich 250.000 € zur Verfügung. im Laufe der Haushaltsplanberatungen hat sich herausgestellt, dass dieser Ansatz um 50.000 € verringert werden kann.

Bei der Besprechung der Ortsratsliste wurde entschieden, dass der Verbindungsweg vom Sportplatz Wispenstein zum Pflingstanger in Imsen teilweise erneuert werden soll. Hierfür werden 14.000 € benötigt. Der Haushaltsansatz ist deshalb insgesamt um 36.000 € auf 505.700 € herabzusetzen.

Seite 234 im Entwurf; Produkt 555.02 „Stadtforst“, Position 02.04

Für den erst im laufenden Haushaltsjahr 2022 beschafften Wagen der Stadtforst werden kalkulatorische Abschreibungen erforderlich. Der Betrag von jährlich 2.700 € hat beim Haushaltsansatz für Abschreibungen nunmehr Berücksichtigung gefunden.

Seite 240 im Entwurf; Produkt 573.03 „Baubetriebshof“, Position 02.03

Nach dem Herabsetzen des jährlichen Zuschusses an die Labora gGmbH ist vereinbart worden, dass die Dienstleistungen für die Stadt Alfeld (Leine) künftig „spitz“ abgerechnet werden. Hierfür ist ein Betrag in Höhe von 15.000 € in den Aufwand zusätzlich mit aufzunehmen; dies entspricht der Leistung der letzten Jahre. Der neue Haushaltsansatz beträgt deshalb 588.000 €.

Veränderung der Preise für Strom insgesamt

Die bisherige Haushaltsplanung geht von einem Steigerungsfaktor beim Strompreis vom vierfachen des Vorjahresansatzes aus. Mittlerweile ist nach aktueller Lage nur noch ein Faktor „3“ anzusetzen. Rechnet man die Einsparungsmaßnahmen, die der Rat bereits beschlossen hat, auf diesen neuen Faktor dazu, verringern sich die Gesamtaufwendungen um insgesamt 1.559.600 €.

Veränderung der Preise für Gas insgesamt

Die bisherige Haushaltsplanung geht von einem Steigerungsfaktor beim Gaspreis vom sechsfachen des Vorjahresansatzes aus. Mittlerweile ist nach aktueller Lage nur noch ein Faktor „4“ anzusetzen. Rechnet man die Einsparungsmaßnahmen, die der Rat bereits beschlossen hat, auf diesen neuen Faktor dazu, verringern sich die Gesamtaufwendungen um insgesamt 790.200 €.

Seite 254 im Entwurf; Produkt 612.01 „Sonstige Allgemein Finanzwirtschaft“, Position 02.05

Aufgrund der vorgenannten Veränderungen im Ergebnishaushalt wird insgesamt die Situation zur Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten verbessert. Dementsprechend sinken die Zinsen für Liquiditätskredite um 45.000 € im Haushaltsansatz.

Insgesamt verbessert sich das Ergebnis durch die Veränderungen um 2.764.400 €. Lag das Defizit im Haushaltsentwurf noch bei 9.204.600 €, so beträgt es nunmehr 6.440.200 €. (Vorjahr: -2.141.800 €)

Sofern die geänderten Erträge und Aufwendungen auch zahlungswirksam werden, sind die Haushaltsansätze auch im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechend berücksichtigt worden.

Änderungen im investiven Finanzhaushalt

Seite 81 im Entwurf; Produkt 122.01 „Ordnungsaufgaben“, INV-Nr. I122012201 „Wohncontainer zur Obdachlosenunterbringung“

Der Erwerb von insgesamt sechs Obdachlosencontainern wurde bereits im Haushaltsjahr 2022 veranlasst. Für den Anschluss der Container an die Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser und Strom) werden insgesamt 60.000 € benötigt. Der bisherige Ansatz für den Erwerb wird damit „umgewidmet“ und um 25.000 € auf insgesamt 60.000 € angehoben.

Seite 91 im Entwurf; Produkt 126.01 „Brandschutz“, INV-Nr. I126012301 „Lager- und Einsatzhalle Brand-/Katastrophenschutz“

Die Gesamtinvestitionssumme von 60.000 € wird um 25.000 € auf 35.000 € herabgesetzt. Für die ersten Planungen ist dieser Haushaltsansatz zunächst ausreichend. Die 25.000 € dienen der Gegenfinanzierung der Mehrauszahlungen bei den Obdachlosencontainern.

Seite 92 im Entwurf; Produkt 126.01 „Brandschutz“, INV-Nr. I126012303 (neu) „Erwerb von beweglichem Vermögen für Feuerwehr, Flucht und Vertreibung“

Zur Vorbereitung auf evtl. unterschwellige Katastrophenlagen müssen unter Umständen kurzfristig diverse Anschaffungen getätigt werden, die der Sicherung der Bevölkerung und der öffentlichen Infrastruktur dienen. Für diese Maßnahmen wurde ein Betrag von 100.000 € bereitgestellt.

Seite 156 im Entwurf; Produkt 424.01 „Sportstätten“, INV-Nr. I424010002 „Infrastruktur Sportanlagen“

Der Ansatz für die Beschaffung eines sog. „Rasennachsähergerätes“ (17.000 €) kann vollständig gestrichen werden, weil der Erwerb bereits im Jahr 2022 erfolgte.

Insgesamt war im bisherigen Haushaltsplanentwurf eine Kreditaufnahme an Investitionskrediten in Höhe von 3.575.000 € zur Finanzierung notwendig. Das nach den Veränderungen neue Kreditvolumen beläuft sich nunmehr auf 3.658.000 € und stellt eine Erhöhung um insgesamt 83.000 € dar.

Hiervon entfallen 2.582.500 € auf Investitionen des allgemeinen Haushalts. In diesem Kreditbedarf sind Investitionen für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Höhe von 97.000 € enthalten. Auf den gebührengedeckten Bereich entfallen Kreditaufnahmen in Höhe von 978.500 €. Die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr liegt aktuell bei 2.956.800 €, so dass die Auflage der „Nettoneuverschuldung = 0 € eingehalten werden kann und derzeit sogar um 374.300 € unterschritten wird.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 mit den in den Veränderungslisten genannten Positionen.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2024 bis 2026 und das zugrunde liegende Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum mit den in den Veränderungslisten genannten Positionen.“

Anlagen:

- Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2023, Ergebnishaushalt, Stand 25.11.2022
- Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2023, Finanzhaushalt Investitionstätigkeit, Stand 25.11.2022
- Gesamtergebnis- und Finanzplanung
- Entwurf einer den Veränderungen angepassten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Ergebnishaushalt

Seite Entwurf	Produkt	Sach-konto	Position	Erträge + / -	Aufwendungen + / -	Begründung
Ordentlicher Haushalt						
67	111.25	Städtische Liegenschaften	348800	01.06	20.000,00 €	der Ansatz ist zu streichen, da keine Erstattungen geleistet werden (siehe nachstehenden Ansatz)
68	111.25	Städtische Liegenschaften	421112	02.03	40.000,00 €	der Ansatz kann gestrichen werden, da die Überfahrten (Wegelange) direkt von den Grundstückserwerbern bezahlt werden
68	111.25	Städtische Liegenschaften	424150	02.03	20.000,00 €	aufgrund der geplanten hohen Anzahl an Flurstücksbereinigngen in 2023 ist der Ansatz zu erhöhen
79	122.01	Ordnungsaufgaben	431800	02.06	1.000,00 €	Zuschuss an Tafel (Flüchtlingsangelegenheiten), war im Entwurf bei 366.02 veranschlagt
79	122.01	Ordnungsaufgaben	429110	02.03	20.000,00 €	Dienstleistungsentgelt an Dritte für Gewährleistung Betrieb Notunterkunft
79	122.01	Ordnungsaufgaben	445200	02.07	150.000,00 €	Zahlung städt. Anteil an den Landkreis Hildesheim für die Flüchtlingsunterbringung
79	122.01	Ordnungsaufgaben	401200	02.01	80.000,00 €	Personalkosten für zwei zusätzliche befristete Stellen für die Flüchtlingsbetreuung
97	211.01	Betrieb der Grundschulen	423300	02.03	27.000,00 €	Leasingkosten f. 4 Monate Luftreinigungsgeräte werden gestrichen, die Geräte werden noch in 2022 erworben
97	211.01	Betrieb der Grundschulen	431800	02.06	10.000,00 €	Zuschuss an SVA für energetische Sanierung der vereinseigenen Halle (Heizungssanierung), Hallennutzung für Schulsport
103	263.01	Förderung von Musikschulen	431800	02.06	2.900,00 €	Erhöhung des Zuschusses auf Vorjahresniveau
116	351.70	Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände	431800	02.06	1.700,00 €	Zuschuss an AWO, war im Entwurf bei 366.02 veranschlagt
143	366.02	Stadtjugendpflege	422200	02.03	20.000,00 €	Mobiliare Ausstattung Jugend- und Kulturzentrum
143	366.02	Stadtjugendpflege	431800	02.06	2.700,00 €	Zuschüsse werden den Produkten 3551.70 + 122.01 zugeordnet
158	424.02	7 Berge Bad	427113	02.03	20.600,00 €	Anschaffung der 40 Gesundheitsliegen wird zugunsten der technischen Sanierung des Pelletlagers verschoben
158	424.02	7 Berge Bad	421112	02.03	20.000,00 €	technische Sanierung des Pelletlagers
166	511.01	Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	429110	02.03		Ansatzreduzierung f. Sach- und Dienstleistungen in der Finanzplanung auf jeweils 20.000,- €
199	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	421201	02.03	50.000,00 €	Reduzierung Ansatz für das Radverkehrskonzept um 50.000 €
199	541.01	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	421201	02.03	14.000,00 €	Sanierung des "Sportplatzweges" zwischen Wispenstein und Imsen
240	573.03	Baubetriebshof	429110	02.03	15.000,00 €	Aufwendungen für Dienstleistungen der LABORA auf Stundennachweis (1.000 Stunden a '15,- €)
192	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332120	01.05	4.200,00 €	Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
192	538.11	Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332130	01.05	581.100,00 €	Schmutzwasserbeseitigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
207	545.01	Straßenreinigung, maschinelle Reinigung	332110	01.05	7.500,00 €	Straßenreinigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
207	545.01	Straßenreinigung, Innenstadtreinigung	332111	01.05	300,00 €	Straßenreinigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
207	545.01	Straßenreinigung, Winterdienst	332140	01.05	74.100,00 €	Winterdienstgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
234	555.02	Stadtforst	471152	02.04	2.700,00 €	Abschreibung neues Forstfahrzeug Ford Ranger, Aktivierung 08.22, Abschreibungsdauer 10 Jahre
252	611.02	Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	311100		1.385.000,00 €	Schlüsselzuweisungen (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik)
252	611.02	Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	313100		4.300,00 €	Zuweisungen übertragener Wirkungskreis (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik)
252	611.02	Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	437210	02.06	1.045.000,00 €	Kreisumlage (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik)
254	612.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	452100	02.05	45.000,00 €	Anpassung der Zinsen für Liquiditätskredite (2023: 4 Mio. 6 Mon. 3%)
GAS		betrifft alle Ansätze für Gas im Haushaltsentwurf 2023		in Summe	790.200,00 €	Reduzierung der Ansätze Gas gem. Ratsbeschlüsse und Verringerung des Steigerungsfaktors von 6 auf 4
STROM		betrifft alle Ansätze für Strom im Haushaltsentwurf 2023		in Summe	1.559.600,00 €	Reduzierung der Ansätze Strom gem. Ratsbeschlüsse und Verringerung des Steigerungsfaktors von 4 auf 3
		Σ			2.020.900,00 €	1.132.800,00 €

Veränderung gegenüber dem Entwurf vom 15.09.2022 3.153.700,00 €

Ergebnishaushalt	Entwurf 15.09.2022 für Finanz-A. 29.09.2022	Veränderungen	Fassung 29.11.2022 für Finanz-A. 29.11.2022
ordentliche Erträge	40.907.000,00 €	2.020.900,00 €	42.927.900,00 €
ordentliche Aufwendungen	50.111.600,00 €	1.132.800,00 €	48.978.800,00 €
ordentliches Ergebnis	9.204.600,00 €		6.050.900,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €		0,00 €
Jahresergebnis	9.204.600,00 €		6.050.900,00 €

Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2023

Finanzhaushalt Investitionstätigkeit

Ergebnis der Ausschussberatungen/Anpassungen der Verwaltung

rote Zahlen = Minus Δ weniger Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurfschwarze Zahlen = Plus Δ höhere Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf

Seite Entwurf	Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023		Plan 2024		Plan 2025		Plan 2025		Erläuterung
				Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	Einzahlungen +/-	Auszahlungen +/-	
	122.01	Ordnungsaufgaben	I122012201		25.000							Die Beschaffung von Wohncontainern erfolgt abweichend der bisherigen Planung bereits mit Haushaltsmitteln 2022; in 2023 sind noch die notwendigen Anschlusskosten i.H.v. 60.000 EUR zu veranschlagen; FOA v. 15.11.2022
	126.01	Brandschutz	I126012301		25.000							die ursprünglich eingeplanten Planungskosten können reduziert werden; FOA 15.11.2022
	126.01	Brandschutz	I126012303		100.000							FOA 15.11.2022
	126.01	Brandschutz	I126012304				20.000					FOA 15.11.2022
	424.01	Sportstätten	I424010002		17.000							Die Beschaffung des Rasennachsäherätes ist bereits in 2022 erfolgt; der Ansatz kann daher entfallen; SportA 24.11.2022
				Σ	0	83.000	0	20.000	0	0	0	0
				davon allg. Haushalt	0	83.000	0	20.000	0	0	0	0
				davon "Gebührenhaushalt"	0	0	0	0	0	0	0	0

Gesamtergebnishaushalt							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	-21.790.041,22	-22.506.000	-23.284.000	-24.696.400	-25.692.800	-26.680.900
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-10.422.159,88	-10.296.600	-11.109.300	-11.616.200	-11.619.100	-11.918.800
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.146.065,72	-1.189.100	-1.245.800	-1.046.600	-1.015.800	-972.700
4.	Sonstige Transfererträge						
5.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.719.912,38	-4.321.700	-4.956.900	-4.956.900	-4.956.900	-4.956.900
6.	Privatrechtliche Entgelte	-841.139,91	-1.040.300	-992.700	-992.700	-992.700	-992.700
7.	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-376.756,34	-355.100	-451.500	-373.500	-373.500	-373.500
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-257.891,42	-259.200	-287.200	-277.800	-270.700	-263.300
9.	Aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10.	Bestandsveränderungen						
11.	Sonstige ordentliche Erträge	-611.488,34	-600.500	-600.500	-600.000	-600.000	-611.600
12.	= Summe ordentliche Erträge	-40.165.455,21	-40.568.500	-42.927.900	-44.560.100	-45.521.500	-46.770.400
	Ordentliche Aufwendungen						
13.	Personalaufwendungen	13.000.082,98	14.236.200	15.825.700	16.482.300	16.755.100	17.096.800
14.	Versorgungsaufwendungen						
15.	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.302.879,37	6.881.400	9.451.100	9.221.300	9.028.100	9.508.700
16.	Abschreibungen	2.521.244,09	3.541.100	3.770.300	3.672.200	3.493.200	3.417.500
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.513.914,87	1.630.900	1.641.900	2.550.000	2.648.000	2.776.000
18.	Transferaufwendungen	14.833.557,08	15.169.100	16.733.900	17.169.800	17.316.400	17.594.600
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.231.282,55	1.301.300	1.555.900	1.566.400	1.466.400	1.481.400
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	39.402.960,94	42.760.000	48.978.800	50.662.000	50.707.200	51.875.000
21.	Ordentliches Ergebnis	762.494,27	-2.191.500	-6.050.900	-6.101.900	-5.185.700	-5.104.600
22.	Außerordentliche Erträge	20.308,65	136.000				
23.	Außerordentliche Aufwendungen	114.545,20	86.300				
24.	Außerordentliches Ergebnis	-94.236,55	49.700				
25.	Jahresergebnis	668.257,72	-2.141.800	-6.050.900	-6.101.900	-5.185.700	-5.104.600

Gesamtfinanzhaushalt							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	21.412.753,49	22.506.000	23.284.000	24.696.400	25.692.800	26.680.900
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.693.210,72	10.296.600	11.160.800	11.667.700	11.670.600	11.970.300
3.	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	4.286.020,61	4.321.700	4.956.900	4.956.900	4.956.900	4.956.900
5.	Privatrechtliche Entgelte	779.797,87	1.040.300	992.700	992.700	992.700	992.700
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448.981,91	355.100	400.000	322.000	322.000	322.000
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	259.316,06	255.900	249.300	239.900	232.800	225.400
8.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	748.489,50	782.600	966.800	965.800	968.900	972.200
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.628.570,16	39.558.200	42.010.500	43.841.400	44.836.700	46.120.400
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10.	Personalauszahlungen	12.984.727,04	14.194.700	15.762.200	16.404.500	16.747.200	17.096.800
11.	Versorgungsauszahlungen	24.377,14	0	0	0	0	0
12.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. geringwertiger Vermögensgegenst.	5.807.596,20	6.881.400	9.451.100	9.221.300	9.028.100	9.508.700
13.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.524.218,63	1.630.900	1.641.900	2.550.000	2.648.000	2.776.000
14.	Transferauszahlungen	14.481.437,50	15.169.100	16.733.900	17.169.800	17.316.400	17.594.600
15.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.685.588,09	1.430.100	1.834.300	1.844.300	1.743.600	1.765.700
16.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.507.944,60	39.306.200	45.423.400	47.189.900	47.483.300	48.741.800
17.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.120.625,56	252.000	-3.412.900	-3.348.500	-2.646.600	-2.621.400
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.201.484,36	3.843.200	1.812.100	772.000	1.530.000	3.036.500
19.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten	21.068,42	513.100	134.800	0	0	0
20.	Veräußerung von Sachvermögen	18.850,00	481.500	353.600	50.000	50.000	25.000
21.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	Sonstige Investitionstätigkeit	243.952,24	166.600	173.000	179.900	187.000	194.400
23.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.485.355,02	5.004.400	2.473.500	1.001.900	1.767.000	3.255.900
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	639.503,58	25.000	257.000	75.000	25.000	25.000
25.	Baumaßnahmen	3.859.676,78	7.787.300	4.749.100	3.292.500	6.265.000	5.212.000
26.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	350.746,69	848.800	1.125.400	793.000	393.000	118.000
27.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	13.400	0	0	0	0
28.	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	Sonstige Investitionstätigkeit	127.242,84	75.000	0	0	0	0
30.	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.977.169,89	8.749.500	6.131.500	4.160.500	6.683.000	5.355.000
31.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.491.814,87	-3.745.100	-3.658.000	-3.158.600	-4.916.000	-2.099.100
32.	Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-1.371.189,31	-3.493.100	-7.070.900	-6.507.100	-7.562.600	-4.720.500
	Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33.	Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionen	5.000.000,00	3.745.100	3.658.000	3.158.600	4.916.000	2.099.100
34.	Tilgung von Krediten und Darlehen für Investitionen	2.668.139,44	2.842.000	2.956.800	3.130.100	3.274.100	3.251.200
35.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.331.860,56	903.100	701.200	28.500	1.641.900	-1.152.100
36.	Finanzmittelveränderung	960.671,25	-2.590.000	-6.369.700	-6.478.600	-5.920.700	-5.872.600

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	42.927.900,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	48.978.800,- €
der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.010.500,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.423.400,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.500,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.131.500,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.658.000,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.956.800,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.658.000,- €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

4.639.500,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

29.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 510 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



Gruppe CDU—FDP Hildesheimer Straße 79 31061 Alfeld

Stadt Alfeld (Leine)
Herrn Bürgermeister
Bernd Beushausen
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

Alfeld, 22.11.2022

CDU/FDP-Antrag: Rücknahme der Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes aus 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beushausen,

im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 wurde der Hebesatz für die Gewerbesteuer von 400 v. H. auf 410 v. H. erhöht. Die Stadt Alfeld (Leine) ist ein Industriestandort. Viele Bürgerinnen und Bürger sind direkt oder indirekt wirtschaftlich von den heimischen Unternehmen und Gewerbetreibenden abhängig. Die bereits durch Corona-Pandemie und Lieferengpässe angespannte wirtschaftliche Lage hat sich durch die steigenden Energiekosten weiter verschlechtert. Viele Unternehmen und Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Die Stadt Alfeld hat leider – auch aufgrund der angespannten Haushaltslage – nur wenige Möglichkeiten, Unternehmen und Selbständige zu entlasten. Wir schlagen vor, die Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes aus 2022 zurückzunehmen und den Hebesatz wieder auf 400 v. H. reduzieren.

Wir bitten daher das Thema „Rücknahme der Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes aus 2022“ auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 29.11.2022 und auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 15.12.2022 zu nehmen, damit es im Ausschuss und im Stadtrat diskutiert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer aus 2022 wird zurückgenommen und der Hebesatz ab 2023 auf 400 v. H. reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Behrens
Vorsitzender CDU-FDP

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 06.12.2022

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 156/XIX/2

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	13.12.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	15.12.2022

Haushaltsplanentwurf 2023; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024 – 2026

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlage 156/XIX, die in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.09.2022 vorgestellt und erläutert wurde und die Ergänzungsvorlage 156/XIX/1, die in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.11.2022 erläutert und beraten wurde.

Die in der Finanzausschusssitzung am 29.11.2022 vorgestellten und diskutierten Änderungen sind in zwei Listen (Ergebnis- und Finanzhaushalt) entsprechend fortgeschrieben worden. Beide aktuellen Listen sind erneut dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Änderungen im Ergebnishaushalt:

Seite 79 im Entwurf; Produkt 122.01 „Ordnungsaufgaben“, Position 02.07

Die Kostenerstattung an den Landkreis Hildesheim für die Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2023 wird entsprechend des aktuellen Vereinbarungsentwurfes zwischen Stadt und Landkreis voraussichtlich 300.000 € betragen. Der Haushaltsansatz wurde deshalb um weitere 150.000 € angehoben. Neben den anderen Aufwendungen, die hierunter fallen, erhöht sich damit der Haushaltsansatz auf insgesamt 397.900 €.

Seite 87 im Entwurf; Produkt 126.01 „Brandschutz“, Position 02.03

Bis zu einem evtl. Kauf eines Dienstfahrzeuges für den neuen Stadtbrandmeister soll im Jahr 2023 eine Leasingvariante zur Verfügung stehen. Für Leasing- und Umbaukosten werden deshalb zusätzlich 5.000 € zur Verfügung gestellt.

Seite 252 im Entwurf; Produkt 611.02 „Allg. Zuweisungen und allg. Umlagen“, Positionen 01.01 und 01.02

Die Berechnungsgrundlagen zum kommunalen Finanzausgleich, insbesondere die Grundbeträge zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen, wurden der Stadtverwaltung seitens des Nds. Landesamts für Statistik am 25.11.2022 mitgeteilt. Hierbei ist festzustellen, dass der Grundbetrag je Einwohnerin/Einwohner um ca. 125 € auf 1.346,65 € angestiegen ist. Die bedeutet für die Stadt Alfeld (Leine) Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.385.000 €.

Auch steigen die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungsbereich um 4.300 € an. Beide Steigerungen sind in der Veränderungsliste aufgeführt.

Seite 252 im Entwurf; Produkt 611.02 „Allg. Zuweisungen und allg. Umlagen“, Position 02.06
Weil die Schlüsselzuweisungen ansteigen, steigen auch die Aufwendungen für die Kreisumlage entsprechend an, die der Landkreis Hildesheim erhält.
Die Aufwendungen für die Kreisumlage erhöhen sich deshalb um 1.045.000 € gegenüber dem Haushaltsplanentwurf.

Insgesamt verbessert sich das Ergebnis durch die Veränderungen um 2.998.700 €. Lag das Defizit im Haushaltsentwurf noch bei 9.204.600 €, so beträgt es nunmehr 6.205.900 €. (Vorjahr: -2.141.800 €)

Sofern die geänderten Erträge und Aufwendungen auch zahlungswirksam werden, sind die Haushaltsansätze auch im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechend berücksichtigt worden

Änderungen im investiven Finanzhaushalt

Im investiven Finanzhaushalt haben sich keine weiteren Veränderungen ergeben.

Die Kreditaufnahmen bleiben entsprechend der E1-Vorlage 156/XIX/1 unverändert.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023 mit den in den aktuellen Veränderungslisten genannten Positionen.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2024 bis 2026 und das zugrundeliegende Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum mit den in den aktuellen Veränderungslisten genannten Positionen.“

Anlagen:

- Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2023, Ergebnishaushalt, Stand 06.12.2022
- Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2023, Finanzhaushalt Investitionstätigkeit, Stand 25.11.2022
- Gesamtergebnis- und Finanzplanung
- Entwurf einer den Veränderungen angepassten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2023 Ergebnishaushalt

Stand: 06.12.2022

Seite Entwurf	Produkt	Sach-konto	Position	Erträge + / -	Aufwendungen + / -	Begründung
Ordentlicher Haushalt						
67	111.25 Städtische Liegenschaften	348800	01.06	20.000,00 €		der Ansatz ist zu streichen, da keine Erstattungen geleistet werden (siehe nachstehenden Ansatz)
68	111.25 Städtische Liegenschaften	421112	02.03		40.000,00 €	der Ansatz kann gestrichen werden, da die Überfahrten (Wegelange) direkt von den Grundstückserwerbern bezahlt werden
68	111.25 Städtische Liegenschaften	424150	02.03		20.000,00 €	aufgrund der geplanten hohen Anzahl an Flurstücksbereinigungen in 2023 ist der Ansatz zu erhöhen
79	122.01 Ordnungsaufgaben	431800	02.06		1.000,00 €	Zuschuss an Tafel (Flüchtlingsangelegenheiten), war im Entwurf bei 366.02 veranschlagt
79	122.01 Ordnungsaufgaben	429110	02.03		20.000,00 €	Dienstleistungsentgelt an Dritte für Gewährleistung Betrieb Notunterkunft
79	122.01 Ordnungsaufgaben	445200	02.07		300.000,00 €	Zahlung städt. Anteil an den Landkreis Hildesheim für die Flüchtlingsunterbringung
79	122.01 Ordnungsaufgaben	401200	02.01		80.000,00 €	Personalkosten für zwei zusätzliche befristete Stellen für die Flüchtlingsbetreuung
87	126.01 Brandschutz	423200	02.03		5.000,00 €	Leasing- und Umbaukosten Dienstfahrzeug Stadtbrandmeister
97	211.01 Betrieb der Grundschulen	423300	02.03		27.000,00 €	Leasingkosten f. 4 Monate Luftreinigungsgeräte werden gestrichen, die Geräte werden noch in 2022 erworben
97	211.01 Betrieb der Grundschulen	431800	02.06		10.000,00 €	Zuschuss an SVA für energetische Sanierung der vereinseigenen Halle (Heizungssanierung), Hallennutzung für Schulsport
103	263.01 Förderung von Musikschulen	431800	02.06		2.900,00 €	Erhöhung des Zuschusses auf Vorjahresniveau
116	351.70 Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände	431800	02.06		1.700,00 €	Zuschuss an AWO, war im Entwurf bei 366.02 veranschlagt
143	366.02 Stadtjugendpflege	422200	02.03		20.000,00 €	Mobiliare Ausstattung Jugend- und Kulturzentrum
143	366.02 Stadtjugendpflege	431800	02.06		2.700,00 €	Zuschüsse werden den Produkten 3551.70 + 122.01 zugeordnet
158	424.02 7 Berge Bad	427113	02.03		20.600,00 €	Anschaffung der 40 Gesundheitsliegen wird zugunsten der technischen Sanierung des Pelletlagers verschoben
158	424.02 7 Berge Bad	421112	02.03		20.000,00 €	technische Sanierung des Pelletlagers
166	511.01 Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	429110	02.03			Ansatzrückzuzierung f. Sach- und Dienstleistungen in der Finanzplanung auf jeweils 20.000,- €
199	541.01 Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	421201	02.03		50.000,00 €	Reduzierung Ansatz für das Radverkehrskonzept um 50.000 €
199	541.01 Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.	421201	02.03		14.000,00 €	Sanierung des "Sportplatzweges" zwischen Wispenstein und Imsen
240	573.03 Baubetriebshof	429110	02.03		15.000,00 €	Aufwendungen für Dienstleistungen der LABORA auf Stundennachweis (1.000 Stunden a 15,- €)
192	538.11 Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332120	01.05	4.200,00 €		Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
192	538.11 Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle	332130	01.05	581.100,00 €		Schmutzwasserbeseitigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
207	545.01 Straßenreinigung, maschinelle Reinigung	332110	01.05	7.500,00 €		Straßenreinigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
207	545.01 Straßenreinigung, Innenstadtreinigung	332111	01.05	300,00 €		Straßenreinigungsgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
207	545.01 Straßenreinigung, Winterdienst	332140	01.05	74.100,00 €		Winterdienstgebühren - Anpassung aufgrund der vorliegenden Gebührenvorkalkulation
234	555.02 Stadtforst	471152	02.04		2.700,00 €	Abschreibung neues Forstfahrzeug Ford Ranger, Aktivierung 08.22, Abschreibungsdauer 10 Jahre
252	611.02 Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	311100		1.385.000,00 €		Schlüssezuweisungen (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik)
252	611.02 Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	313100		4.300,00 €		Zuweisungen übertragener Wirkungskreis (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik)
252	611.02 Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	437210	02.06		1.045.000,00 €	Kreisumlage (nach Vorlage aktueller Zahlen des Landesamtes für Statistik)
254	612.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	452100	02.05		45.000,00 €	Anpassung der Zinsen für Liquiditätskredite (2023: 4 Mio. 6 Mon. 3%)
GAS	betrifft alle Ansätze für Gas im Haushaltsentwurf 2023	in Summe			790.200,00 €	Reduzierung der Ansätze Gas gem. Ratsbeschlüsse und Verringerung des Steigerungsfaktors von 6 auf 4
STROM	betrifft alle Ansätze für Strom im Haushaltsentwurf 2023	in Summe			1.559.600,00 €	Reduzierung der Ansätze Strom gem. Ratsbeschlüsse und Verringerung des Steigerungsfaktors von 4 auf 3
		Σ		2.020.900,00 €	977.800,00 €	

Veränderung gegenüber dem Entwurf vom 15.09.2022			
Ergebnishaushalt	Entwurf 15.09.2022 für Finanz-A. 29.09.2022	Veränderungen	Fassung 29.11.2022 für Finanz-A. 29.11.2022
ordentliche Erträge	40.907.000,00 €	2.020.900,00 €	42.927.900,00 €
ordentliche Aufwendungen	50.111.600,00 €	977.800,00 €	49.133.800,00 €
ordentliches Ergebnis	9.204.600,00 €		6.205.900,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €		0,00 €
Jahresergebnis	9.204.600,00 €		6.205.900,00 €
Veränderung gegenüber dem Entwurf vom 15.09.2022		2.998.700,00 €	

Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2023

Finanzhaushalt Investitionstätigkeit

Ergebnis der Ausschussberatungen/Anpassungen der Verwaltung

rote Zahlen = Minus Δ weniger Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf
schwarze Zahlen = Plus Δ höhere Ein-/Auszahlungen im Vergleich zum bisherigen Entwurf

Seite Entwurf	Produkt	INV-Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023		Plan 2024		Plan 2025		Plan 2025		Erläuterung
				Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	Einzahlungen + / -	Auszahlungen + / -	
122.01	Ordnungsaufgaben	I122012201	Wohncontainer zur Obdachlosenunterbringung		25.000							Die Beschaffung von Wohncontainern erfolgt abweichend der bisherigen Planung bereits mit Haushaltsmitteln 2022; in 2023 sind noch die notwendigen Anschlusskosten i.H.v. 60.000 EUR zu veranschlagen; FOA v. 15.11.2022 die ursprünglich eingeplanten Planungskosten können reduziert werden; FOA 15.11.2022 FOA 15.11.2022 FOA 15.11.2022 Die Beschaffung des Rasenmähdgerätes ist bereits in 2022 erfolgt; der Ansatz kann daher entfallen; SportA 24.11.2022
126.01	Brandschutz	I126012301	Lager- und Einsatzhalle Brand-/Katastrophenschutz		25.000							
126.01	Brandschutz	I126012303	Bewegl. AV Flucht+Vertreibung		100.000							
126.01	Brandschutz	I126012304	Einsatzfahrzeug KdoW Stadtbrandmeister			20.000						
424.01	Sportstätten	I424010002	Infrastruktur Sportanlagen		17.000							
Σ				0	83.000	0	20.000	0	0	0	0	0
davon allg. Haushalt				0	83.000	0	20.000	0	0	0	0	0
davon "Gebührenhaushalt"				0								

Gesamtergebnishaushalt

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	-21.790.041,22	-22.506.000	-23.284.000	-24.696.400	-25.692.800	-26.680.900
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-10.422.159,88	-10.296.600	-11.109.300	-11.616.200	-11.619.100	-11.918.800
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.146.065,72	-1.189.100	-1.245.800	-1.046.600	-1.015.800	-972.700
4.	Sonstige Transfererträge						
5.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.719.912,38	-4.321.700	-4.956.900	-4.956.900	-4.956.900	-4.956.900
6.	Privatrechtliche Entgelte	-841.139,91	-1.040.300	-992.700	-992.700	-992.700	-992.700
7.	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-376.756,34	-355.100	-451.500	-373.500	-373.500	-373.500
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-257.891,42	-259.200	-287.200	-277.800	-270.700	-263.300
9.	Aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10.	Bestandsveränderungen						
11.	Sonstige ordentliche Erträge	-611.488,34	-600.500	-600.500	-600.000	-600.000	-611.600
12.	= Summe ordentliche Erträge	-40.165.455,21	-40.568.500	-42.927.900	-44.560.100	-45.521.500	-46.770.400
	Ordentliche Aufwendungen						
13.	Personalaufwendungen	13.000.082,98	14.236.200	15.825.700	16.482.300	16.755.100	17.096.800
14.	Versorgungsaufwendungen						
15.	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	6.302.879,37	6.881.400	9.456.100	9.221.300	9.028.100	9.508.700
16.	Abschreibungen	2.521.244,09	3.541.100	3.770.300	3.672.200	3.493.200	3.417.500
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.513.914,87	1.630.900	1.641.900	2.550.000	2.648.000	2.776.000
18.	Transferaufwendungen	14.833.557,08	15.169.100	16.733.900	17.169.800	17.316.400	17.594.600
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.231.282,55	1.301.300	1.705.900	1.566.400	1.466.400	1.481.400
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	39.402.960,94	42.760.000	49.133.800	50.662.000	50.707.200	51.875.000
21.	Ordentliches Ergebnis	762.494,27	-2.191.500	-6.205.900	-6.101.900	-5.185.700	-5.104.600
22.	Außerordentliche Erträge	20.308,65	136.000				
23.	Außerordentliche Aufwendungen	114.545,20	86.300				
24.	Außerordentliches Ergebnis	-94.236,55	49.700				
25.	Jahresergebnis	668.257,72	-2.141.800	-6.205.900	-6.101.900	-5.185.700	-5.104.600

Gesamtfinanzhaushalt							
Stadt Alfeld (Leine)							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	21.412.753,49	22.506.000	23.284.000	24.696.400	25.692.800	26.680.900
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.693.210,72	10.296.600	11.160.800	11.667.700	11.670.600	11.970.300
3.	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	4.286.020,61	4.321.700	4.956.900	4.956.900	4.956.900	4.956.900
5.	Privatrechtliche Entgelte	779.797,87	1.040.300	992.700	992.700	992.700	992.700
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448.981,91	355.100	400.000	322.000	322.000	322.000
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	259.316,06	255.900	249.300	239.900	232.800	225.400
8.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	748.489,50	782.600	966.800	965.800	968.900	972.200
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.628.570,16	39.558.200	42.010.500	43.841.400	44.836.700	46.120.400
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10.	Personalauszahlungen	12.984.727,04	14.194.700	15.762.200	16.404.500	16.747.200	17.096.800
11.	Versorgungsauszahlungen	24.377,14	0	0	0	0	0
12.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. geringwertiger Vermögensgegenst.	5.807.596,20	6.881.400	9.456.100	9.221.300	9.028.100	9.508.700
13.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.524.218,63	1.630.900	1.641.900	2.550.000	2.648.000	2.776.000
14.	Transferauszahlungen	14.481.437,50	15.169.100	16.733.900	17.169.800	17.316.400	17.594.600
15.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.685.588,09	1.430.100	1.984.300	1.844.300	1.743.600	1.765.700
16.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.507.944,60	39.306.200	45.578.400	47.189.900	47.483.300	48.741.800
17.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.120.625,56	252.000	-3.567.900	-3.348.500	-2.646.600	-2.621.400
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.201.484,36	3.843.200	1.812.100	772.000	1.530.000	3.036.500
19.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten	21.068,42	513.100	134.800	0	0	0
20.	Veräußerung von Sachvermögen	18.850,00	481.500	353.600	50.000	50.000	25.000
21.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	Sonstige Investitionstätigkeit	243.952,24	166.600	173.000	179.900	187.000	194.400
23.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.485.355,02	5.004.400	2.473.500	1.001.900	1.767.000	3.255.900
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	639.503,58	25.000	257.000	75.000	25.000	25.000
25.	Baumaßnahmen	3.859.676,78	7.787.300	4.749.100	3.292.500	6.265.000	5.212.000
26.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	350.746,69	848.800	1.125.400	793.000	393.000	118.000
27.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	13.400	0	0	0	0
28.	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
29.	Sonstige Investitionstätigkeit	127.242,84	75.000	0	0	0	0
30.	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.977.169,89	8.749.500	6.131.500	4.160.500	6.683.000	5.355.000
31.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.491.814,87	-3.745.100	-3.658.000	-3.158.600	-4.916.000	-2.099.100
32.	Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-1.371.189,31	-3.493.100	-7.225.900	-6.507.100	-7.562.600	-4.720.500
	Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33.	Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionen	5.000.000,00	3.745.100	3.658.000	3.158.600	4.916.000	2.099.100
34.	Tilgung von Krediten und Darlehen für Investitionen	2.668.139,44	2.842.000	2.956.800	3.130.100	3.274.100	3.251.200
35.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.331.860,56	903.100	701.200	28.500	1.641.900	-1.152.100
36.	Finanzmittelveränderung	960.671,25	-2.590.000	-6.524.700	-6.478.600	-5.920.700	-5.872.600

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	42.927.900,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	49.133.800,- €
der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.010.500,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.578.400,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.473.500,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.131.500,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.658.000,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.956.800,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.658.000,- €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

4.639.500,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

29.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 510 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 15.12.2022

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.04.2022

Amt: Dezernat III
AZ: III.1

Vorlage Nr. 071/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	03.05.2022
Verwaltungsausschuss	19.05.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	23.05.2022

Diskussionspapier "Planerisches Konzept"; Lösungsansätze für den Umgang mit der sog. „Seveso-III-Richtlinie“, hier: Ergebnisse der Beratungsgespräche in den Fraktionen

Das o.g. Diskussionspapier wurde am 23.02.2022 in dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingebracht.

Die Resonanz war positiv. Die der Verwaltung zwischenzeitlich zugegangenen Rückmeldungen ebenfalls. Änderungswünsche wurden nicht formuliert.

Selbstverständlich sind weitere Rückfragen in der Sitzung möglich und natürlich besteht auch die Möglichkeit zur weiteren Diskussion, wenn dies gewünscht ist.

Für den Fall, dass zu dem Diskussionspapier ein Konsens besteht, legt die Verwaltung – quasi im „vorausseilendem Gehorsam“ – diese Beschlussvorlage vor.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das „Städtebauliche Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur „Seveso-III-Richtlinie“ (Stand 19.04.2022) nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Damit wird es bindende Grundlage seiner Planungshoheit (Bebauungsplanung).“

Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur „Seveso-III-Richtlinie“

Präambel

Die Stadt Alfeld (Leine) ist entschlossen einen sicheren und fairen Ausgleich zwischen den Belangen der Entwicklung der Innenstadt und des Störfallbetriebes - Sappi Alfeld GmbH - zu erzielen. Die Sicherheit und die Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens als größter und wichtigster Arbeitgeber in der Stadt Alfeld (Leine) sowie die Entwicklung der Innenstadt als bedeutendster öffentlicher Raum in der Stadt Alfeld (Leine) stehen gleichgewichtig nebeneinander. Die seit über 300 Jahren andauernde Symbiose von Stadt und Werk soll zukunftsfähig bleiben.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 15.12.2022

Einleitung

- I. Die Symbiose von Stadt und Werk – eine gewachsene Gemengelage
- II. Demographischer Wandel
- III. Der angemessene Sicherheitsabstand
- IV. Die rechtliche Situation in ihren Grundsätzen
 1. Ziel der Seveso-III-Richtlinie
 2. Grundsatz Trennungsgebot
 3. Kein Verschlechterungsverbot – Abwägungsmaxime
- V. Die Aufgaben des Störfallbetriebes
- VI. Die Aufgaben der Stadt
 1. Einzelfälle – Baugenehmigungsverfahren
 2. Bebauungsplanung
- VII. Lösungsansätze
 1. Minimierung der Risiken
 2. Schutz im Öffentlichen Raum Fußgängerzone – Installation eines neuen Warn-Systems
 3. Zonierung des angemessenen Sicherheitsabstands
 - 3.1. Aufrechterhaltung der mittelzentralen Funktionen
 - 3.2. Daseinsgrundfunktion "Sich versorgen/einkaufen"
 - 3.3. Grundsatz: Verzicht auf weitere schutzwürdige Nutzungen im angemessenen Sicherheitsabstand
 - 3.4. Ausnahme Leinstraße, Sedanstraße, Kurze Straße und Marktstraße aus städtebaulichen Gründen
- VIII. Zusammenfassung

Einleitung

Die Seveso-III-Richtlinie kommt zur Anwendung, wenn ein Betriebsbereich im Sinne der „Seveso-III-Richtlinie“ vorliegt, in dem gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen vorhanden sind, die im Anhang I der „Seveso-III-Richtlinie“ aufgeführt sind. Dies trifft in Alfeld auf die SAPPI Alfeld GmbH zu. Das Unternehmen setzt mit Acetylen und Propan sowie insbesondere mit Schwefeldioxid gefährliche Stoffe ein. Letztgenannter oberhalb der Mengenschwelle (Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim vom 24.11.2017). Die SAPPI Alfeld GmbH gilt damit als Störfallbetrieb.

Die „Seveso-III-Richtlinie“ kommt weiterhin zur Anwendung, wenn ein Vorhaben zur Genehmigung ansteht, das Schutzobjekt i.S.d. Art. 13 der „Seveso-III-Richtlinie“ ist. Dazu zählen:

- Wohngebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- Freizeitgebiete und
- besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes.

Die „Seveso-III-Richtlinie“ kommt des Weiteren zur Anwendung, wenn sich das Schutzobjekt im sog. Achtungsabstand oder -durch Gutachten einer oder eines nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen ermittelt- im sog. angemessenen Sicherheitsabstand befindet. Letzterer wurde durch das „Gutachten zur Verträglichkeit des Betriebsbereiches Alfeld Mill der SAPPI Alfeld GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18“ vom März 2018 ermittelt. Er liegt nunmehr bei 650 m.

Grundsätzlich sind drei Anwendungsfälle der Seveso-III-Richtlinie denkbar:

- a. Ein Störfallbetrieb möchte sich neu ansiedeln. Er muss von vornherein die erforderlichen Abstände einhalten.
 - Unproblematisch -
- b. Ein Störfallbetrieb ist vorhanden. Er hält die erforderlichen Abstände ein. Die Gemeinde ihrerseits möchte -heranrückend- schutzwürdige Nutzung etablieren. Die erforderlichen Abstände sind einzuhalten.
 - Unproblematisch -
- c. Störfallbetrieb und schutzwürdige Nutzungen bilden eine Gemengelage bzw. der Störfallbetrieb liegt mitten in der Stadt oder sogar mitten in der Innenstadt. Erforderliche Abstände werden schon im Bestand nicht eingehalten.
 - Äußerst problematisch -

Fall c. trifft auf die Stadt Alfeld (Leine) und die Sappi Alfeld GmbH zu.

Mit dem vorliegenden planerischen Konzept postuliert der Rat der Stadt Alfeld (Leine) seinen Umgang mit der Seveso Problematik. Er legt dabei die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU), die darauf beruhenden nationalen Gesetze (insbesondere § 50 BImSchG und die Störfall-VO – 12.BImSchV), sowie das Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2012 (Az. BVerwG 4 C 11.11) und die zwischen den Parteien ergangene Rechtsprechung (Beschlüsse des VG Hannover vom 04.12.2019 (12 B 1932/19) und vom 23.09.202 (12 B 2730/20) und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 14.04.2021 (1 ME 140/20)) zu Grunde. Sollte sich die bestehende Rechtslage ändern, wird das vorliegende planerische Konzept entsprechend angepasst.

I. Die Symbiose von Stadt und Werk – eine gewachsene Gemengelage

Die Stadt Alfeld (Leine) ist eine, seit über 750 Jahren mit Stadtrechten ausgestattete, historisch gewachsene Stadt mit einem immer noch erkennbaren mittelalterlichen Innenstadtkern. Seit über 300 Jahren begleitet die Herstellung von Papier die Stadtentwicklung. Stadt und Werk bilden seitdem gleichsam eine Symbiose. Der mittelalterliche Kern und die Papierfabrik beanspruchen heute in etwa eine vergleichbar große Grundfläche. Seit jeher liegen beide in direkter Nachbarschaft, heute lediglich getrennt durch den Mühlengraben und die Straße Perkwall. Einsatzort des Schwefeldioxids und Fußgängerzone liegen keine 150 m Luftlinie voneinander entfernt. Viel enger kann die Nachbarschaft von Störfallbetrieb und Innenstadtkern kaum ausfallen.

Den angemessenen Sicherheitsabstand von 650 m zugrundelegend, liegt die gesamte Altstadt in ihm, d.h. der gesamte Innenstadtkern - weite Teile der Kernstadt, fast alle zentralen Einrichtungen, die Fußgängerzone mit allen wichtigen Handelseinrichtungen, Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeheime, der Bahnhof, Wohngebiete und die Hannoversche Straße als historisch gewachsener Gewerbestandort. Somit liegen unzählige Schutzobjekte im angemessenen Sicherheitsabstand.

II. Demographischer Wandel

Infolge einer negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung (höhere Anzahl von Sterbefällen als Anzahl von Geburten), die ein leicht positives Wanderungssaldo deutlich überlagert, verliert die Stadt Alfeld (Leine) schon seit längerer Zeit etwa 1000 Menschen in 5 Jahren.

	Gesamtstadt	Kernstadt
1996 (Seveso-II-Richtlinie):	22.531	12.079
2012 (Seveso-III-Richtlinie):	19.816	10.620
2021 (Ist-Stand):	18.823	10.434
2030 (Prognose):	18.000	10.000

Bevölkerungsentwicklung der Stadt Alfeld (Leine)

Stichtag ist jeweils der 01.01. -> nur Haupt- oder alleinige Wohnung

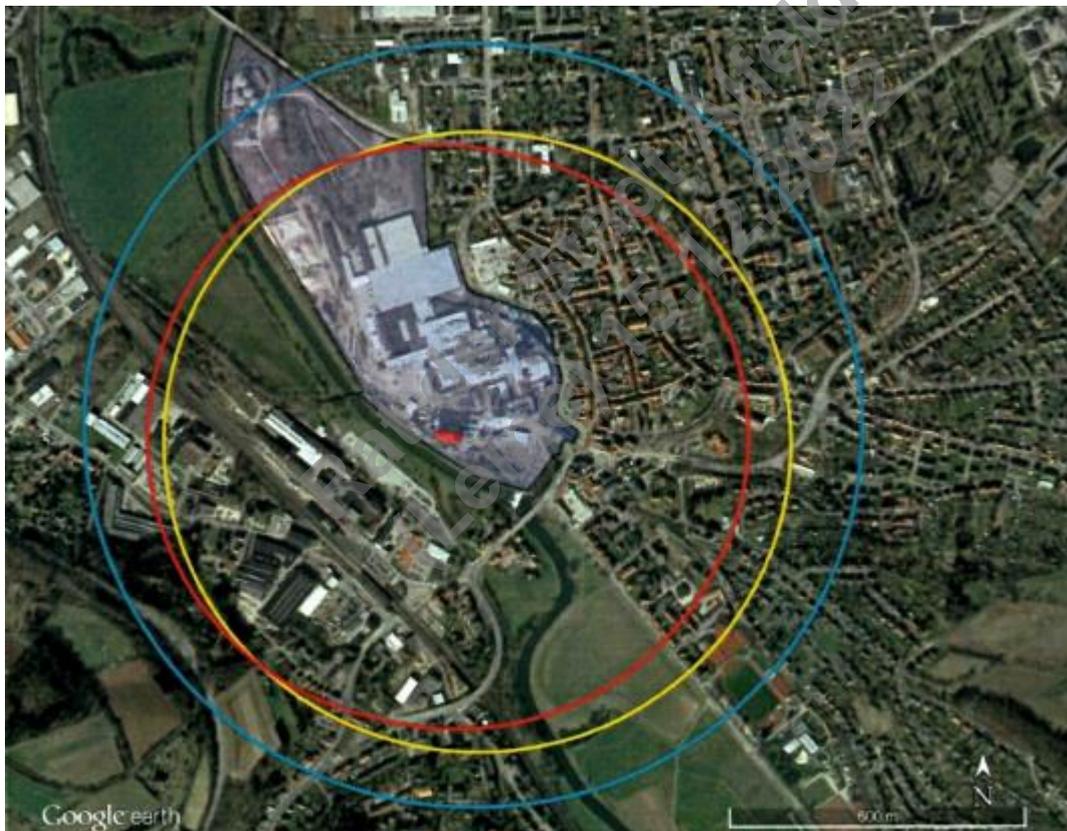
Völlig ungeplant ist dadurch die Anzahl von Menschen geringer geworden, deren Gesundheit im Falle eines sog. Dennoch-Störfalls gefährdet sein könnte. Das Risiko von schwerwiegenden Gesundheitsschäden infolge eines Dennoch-Störfalls ist dadurch gesunken. Diese ungeplante Verbesserung des nachbarschaftlichen Verhältnisses von Störfallbetrieb und seinen umgebenden schutzwürdigen Nutzungen kann argumentativ nicht ins Feld geführt werden und bleibt somit unberücksichtigt, ebenso wie alle städtebaulich nicht beeinflussbaren Entwicklungen.

III. Der angemessene Sicherheitsabstand

Der angemessene Sicherheitsabstand ist nach § 3 Abs. 5 c BImSchG definiert als "(...) der Abstand zwischen einem Betriebsbereich (...) und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle (...) hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln."

Im Falle Sappi/Alfeld setzt er sich aus zwei "KAS-18-Szenarien (Freisetzung von SO₂)" zusammen:

- 600 m – rote Linie: Freisetzung SO₂ aus einer Rohrleitung im Bereich der Kocherei
- 650 m – gelbe Linie: Freisetzung SO₂ um den Abluftkamin der Strahlwaschanlage



Der angemessene Sicherheitsabstand beschreibt den räumlichen Bereich, der innerhalb der beiden Radien liegt.

Im konkreten Einzelfall wird für jedes Schutzobjekt im Rahmen einer weiteren Begutachtung der angemessene Sicherheitsabstand zugrunde gelegt und die Schutzbedürftigkeit im Detail ermittelt und untersucht.

(Anm.: Die blaue Linie – 800m – beschreibt ein „KAS-18-Szenario“, das infolge einer technischen Ertüchtigung entfallen ist.)

IV. Die rechtliche Situation in ihren Grundsätzen

1. Ziel der „Seveso-III-Richtlinie“

Sinn und Zweck der „Seveso-III-Richtlinie“ ist die langfristige Verbesserung des nachbarschaftlichen Miteinanders von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen, d.h. die Auswirkungen von sog. Dennoch-Störfällen langfristig zu begrenzen. Das heißt ganz konkret: Die Folgen schwerer Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Es geht dabei im Besonderen um die Anzahl der exponierten Menschen, die von einem Dennoch-Störfall betroffen sein könnten.

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten damit auf, dass sie in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung langfristig dem Erfordernis Rechnung tragen, dass zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

2. Grundsatz Trennungsgebot

Das sog. Trennungsgebot ist definiert in § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (...) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. In Bezug auf die Seveso-III-Richtlinie gelten die bereits oben genannten Kategorien:

- Wohngebiete,
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- wichtige Verkehrswege,
- Freizeitgebiete und
- Besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes.

3. Kein Verschlechterungsverbot – Abwägungsmaxime

Mit seiner Rechtsprechung vom 20. Dezember 2012 (Az. 4C 11.11) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, das Erfordernis eines angemessenen Abstandes könne im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes, das bei § 34 Abs. 1 BauGB Bestandteil der Prüfung des „Sich-Einfügens“ ist, berücksichtigt werden. Dies erfordert eine nachvollziehbare Abwägung. Auch wenn das „Schutzobjekt“ im angemessenem Sicherheitsabstand liegt, kann es trotz Unterschreitung des angemessenen Abstands zulässig sein (kein Verschlechterungsverbot). Das ist dann der Fall, wenn hinreichend gewichtige sog. sozioökonomische Gründe dafür vorliegen. Das BVerwG hat den unbestimmten Rechtsbegriff der sozioökonomischen Faktoren dahingehend ausgelegt, dass damit Belange sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Art gemeint seien.

V. Die Aufgaben des Störfallbetriebes

Nach der Störfallverordnung kommen der Sappi Alfeld GmbH folgende besondere Betreiberpflichten zu:

- Erstellung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen basierend auf einer systematischen Gefahrenanalyse
- Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik, Nachweis durch wiederkehrende Sachverständigenprüfungen
- Informationen der Öffentlichkeit: Verhalten im Störfall, Alarmierungen (auch im Internet)
- Sicherheitsbericht mit Sicherheitsmanagementsystem, Beschreibung der Gefahrenquellen, Störfallszenarien (Auslegungs- und Dennoch-Szenarien), Sicherheitseinrichtungen, Wartung und Instandhaltung, etc.
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden für den externen AGAP

Diesen Betreiberpflichten kommt die Sappi Alfeld GmbH nach.

VI. Die Aufgaben der Stadt

1. Einzelfälle – Baugenehmigungsverfahren

Wer im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstandes eine Bauvoranfrage oder einen Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Alfeld (Leine) stellt, hat grundsätzlich Anspruch auf eine (rechtmäßige) Entscheidung - in aller Regel nach § 34 BauGB.

Grundsätzlich werden entsprechende Genehmigungsanträge in drei Kategorien unterteilt:

- a. das Vorhaben unterschreitet klar die Geringfügigkeitsschwelle;
- b. das Vorhaben könnte seveso-III-relevant sein;
- c. das Vorhaben weist bereits auf den ersten Blick eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf.

Die Fälle der Kategorie a. sind unproblematisch; in Fällen der Kategorie c. wird der Bauherr bereits im Rahmen der ersten Bauberatung auf die voraussichtliche Unmöglichkeit der Umsetzbarkeit seines Vorhabens aufgrund der Seveso-III-Vorgaben deutlich hingewiesen.

Für Vorhaben der Kategorie b. fordert die Untere Bauaufsichtsbehörde möglichst vorab, spätestens aber zum Bauantrag, die Erstellung einer „Gutachterlichen Stellungnahme zur Verträglichkeit“ seines Vorhabens mit dem benachbarten Betriebsbereich Alfeld Mill der Sappi Alfeld GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, durch einen dafür zugelassenen und bekannt gegebenen Sachverständigen (Begutachtung).

Auf Basis dieser „Gutachterlichen Stellungnahme zur Verträglichkeit“ fertigt die Untere Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende nachvollziehende Abwägung
- mit dem Ergebnis einer Genehmigung oder dem Versagen einer Genehmigung.

2. Bebauungsplanung

Ist für ein Vorhaben ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich oder stellt die Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen ihrer Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG i. V. m. § 2 Abs. 1 S.1 BauGB) einen Bebauungsplan auf, sind die Vorgaben und Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.

Im Unterschied zum Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bei dem im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung auf der einen Seite die Belange des Störfallbetriebes und auf der Seite der schutzwürdigen Nutzung die sozioökonomischen Gründe einzustellen sind, sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB städtebauliche Gründe den Störfall-Belangen gegenüberzustellen. Deren Gewicht kann in der Regel bedeutsamer sein als sozioökonomische Faktoren. In diesen Fällen entscheidet der Rat der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen seiner (satzungsrechtlichen) Gesetzgebungskompetenz, welche städtebauliche Bedeutsamkeit er einer Entwicklung im angemessenen Sicherheitsabstand zukommen lässt. Dabei darf er keinen Abwägungsfehler begehen:

- Es muss eine Abwägung stattfinden;
- alle nach Lage der Dinge zu berücksichtigende Belange müssen in die Abwägung eingestellt werden;
- die Gewichtung der Belange muss richtig vorgenommen werden.

VII. Lösungsansätze

1. Minimierung der Risiken

Die Zielstellung der „Seveso-III-Richtlinie“ ist die langfristige Verbesserung des nachbarschaftlichen Verhältnisses zwischen Störfallbetrieb und seiner Umgebung, insbesondere seiner schutzwürdigen Umgebung (vgl. IV.1 - Ziel der „Seveso-III-Richtlinie“). Auf dem langfristigen Weg zu einem besseren nachbarschaftlichen Verhältnis sind „Rückschritte“ möglich (vgl. IV.3 - kein Verschlechterungsverbot).

Die Stadt Alfeld (Leine) setzt sich zum Ziel bis zum Jahr 2030 die Risiken, d.h. die Auswirkungen von sogenannten Dennoch-Störfällen – also ganz konkret die Folgen schwerer Unfälle für Mensch und Umwelt – zu minimieren.

2. Schutz im Öffentlichen Raum Fußgängerzone – Installation eines neuen Warn-Systems

Die Alfelderinnen und Alfelder leben seit Generationen in dem Wissen um die Gefährdungen, die vom Werk ausgehen können. Die Sappi Alfeld GmbH hat ihre Öffentlichkeitsarbeit darauf ausgerichtet. Im Falle eines Störfalles werden die

Menschen akustisch über eine entsprechende Sirene gewarnt und zu bestimmten Verhaltensweisen aufgefordert.

Für ortsunkundige Menschen ist die Situation nicht bekannt. Sie werden von der Sirene überrascht sein.

Auf das richtige Verhalten im Störfall kommt es aber entscheidend an. Wer geschlossene Räume aufsucht und insbesondere Räume in Obergeschossen erreicht den maximal möglichen Schutz. Schwefeldioxid ist ein bodennahes Gas, das sich durch Zeitablauf nach einem Störfall in der Luft verdünnt und damit seine gesundheitsgefährdende Wirkung nach und nach verliert. Je nach Einzelfall in der Regel nach 30 bis 60 Minuten.

Da ganz unabhängig von jeglichen Nutzungen, neuen Baugenehmigungen oder aufzustellenden Bebauungsplänen ein Großteil der Alfelder Altstadt als Fußgängerzone ausgebildet ist und dieser öffentliche Raum frequentiert wird, wird sich immer eine unbestimmte Anzahl von Menschen im angemessenen Sicherheitsabstand aufhalten.

In diesem Zusammenhang könnte die Anleitung zu einem richtigen und schnellen Verhalten – bei einem Störfall – insbesondere für ortsunkundige Menschen eine deutliche Minimierung der Risiken mit sich bringen. Ein entsprechendes Warn-System (über die Sirene hinaus, z. B. über Cell-Broadcast), das klar auffordert, einen geschlossenen Raum aufzusuchen, und das gleichzeitige Bereitstellen entsprechender Räumlichkeiten, hätte zur Folge, dass sich in der Fußgängerzone aufhaltende Menschen innerhalb kürzester Zeit (< 1 Minute) der Gefährdung durch Einatmen von Schwefeldioxid entziehen könnten. Diesbezüglich könnte „aus der Not eine Tugend gemacht werden“, indem die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen mit ihren Geschäftsräumen genau diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Die Stadt Alfeld (Leine) beabsichtigt, genauso ein Warn-System (z. B. Cell-Broadcast) in den nächsten drei Jahren zu installieren. Zurzeit erarbeitet der Bund die gesetzlichen Grundlagen für eine breite Einführung und Nutzbarkeit von Cell-Broadcast. Die Stadt Alfeld (Leine) setzt sich für eine entsprechende kommunale Nutzung ein und bringt sich aktiv in diesen Prozess ein. Über Cell-Broadcast wird die Möglichkeit geschaffen, jeden Mobilfunknutzer ungefragt zu erreichen, in dem über ein Warnsignal am Mobilfunkgerät eine SMS übermittelt wird, die zu einem dringenden und zwingenden Verhalten auffordert.

Damit gelänge eine sehr deutliche Minimierung der Risiken für gesundheitliche Gefahren bei einem möglichen Störfall.

3. Zonierung des angemessenen Sicherheitsabstands

3.1. Aufrechterhaltung der mittelzentralen Funktionen

Die Stadt Alfeld (Leine) ist ein Mittelzentrum im südöstlichen Niedersachsen. Sie ist Zentraler Ort für etwa 70.000 Menschen in der Region Leinebergland. Ihr kommt damit die Aufgabe, ja die Pflicht zu, zentralörtliche Aufgaben aller

Daseinsgrundfunktionen zu erfüllen und zentrale Nutzungen vorzuhalten (vgl. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 in der Fassung vom 26.09.2017 und Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim vom 02.11.2016).

Mit dem vom Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 30. März 2006 einstimmig beschlossenen Leitbild „Perspektive Alfeld“ wird der zentralörtlichen Funktion Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Leitlinien der städtebaulichen Entwicklung postuliert. Die „Stärkung der Innenstadt“ ist eines von 7 Leitziele der Stadtentwicklung.

Grundlage des Leitbildes sind die anerkannten planerischen Motive des europäischen Stadtgedankens:

- Nutzungsmischung;
- die kompakte Stadt;
- die Stadt der kurzen Wege;
- Klimaschutz;
- Wahrung des baukulturellen Erbes (Denkmalpflege).

Die Stadt Alfeld (Leine) betreibt konsequent Innenentwicklung. Seit über 16 Jahren wurde kein neues Wohnbaugebiet im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB mehr ausgewiesen. Die Konzentration ist auf den Bestand gerichtet. Neue Nutzungen, Erweiterungen, neue städtebauliche Ansprüche sind ausschließlich im Bestand zu etablieren. Stadtumbau ist ein permanenter Prozess. Dadurch kann im Rahmen der Schrumpfung Leerstand nicht vollständig vermieden werden, aber seiner wahrnehmbaren Häufung entgegengewirkt werden.

3.2. Daseinsgrundfunktion „sich versorgen/einkaufen“

Der Innenstadt kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie ist der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens innerhalb der Gesamtstadt. Die Bemühungen um eine belebte, attraktive und lebenswerte Innenstadt wurden mehrfach sowohl vom Land als auch vom Bund ausgezeichnet („Ab-in-die-Mitte – die City-Offensive Niedersachsen“, „QiN - Quartiersinitiative Niedersachsen“, „Lebenswerte Innenstädte – Initiativen, die bewegen“). Von der Stadt Alfeld (Leine) initiiert, hat sich eine sog. Standortgemeinschaft als Verein gegründet, getragen überwiegend von privaten Innenstadtakteuren, die ein vitales Interesse an einer positiven Entwicklung der Innenstadt haben – mit vielfältigen Ideen und konkreten Projekten zur Stärkung der Innenstadt.

Hinsichtlich der Daseinsgrundfunktion „Versorgung“ verfügt die Stadt Alfeld (Leine) über ein sehr stringentes Einzelhandelskonzept, welches der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 20.06.2013 einstimmig beschlossen hat. Der Bereich

der Fußgängerzone ist der (einzige) Zentrale Versorgungsbereich (ZVB). Innenstadtrelevante Sortimente sind definiert. Sie sind "großflächig" i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO nur noch im "ZVB Innenstadt" zulässig. Durch mehrere Bebauungspläne für Bereiche außerhalb der Innenstadt wurde der (großflächige) Einzelhandel entsprechend gesteuert.

Zur Aufrechterhaltung der Mobilität aller Altersklassen und als Beitrag zum Klimaschutz wurde zum 01.02.2018 der Öffentliche Personennahverkehr neu ausgerichtet: Der StadtBus verkehrt nunmehr halbstündlich und ist vollkommen ausgerichtet auf die Alfelder Innenstadt und ihre Erreichbarkeit. Mit dem gerade umgebauten Zentralen Omnibus Bahnhof ist der Bahnhof der zentrale Umsteigepunkt sowohl für den StadtBus als auch für die Regionalbuslinien und den Schienenpersonennah- und -fernverkehr.

3.3. Grundsatz: Verzicht auf weitere schutzwürdige Nutzungen im angemessenen Sicherheitsabstand

Grundsätzlich ist es möglich im Rahmen planerischer Konzepte den angemessenen Sicherheitsabstand zu zonieren - nach der Maxime: je näher am Störfallbetrieb, desto problematischer sind schutzwürdige Nutzungen; je weiter vom Störfallbetrieb entfernt, desto eher können im Rahmen von Abwägungsentscheidungen Genehmigungsentscheidungen im Einzelfall auch für die schutzwürdige Nutzung ausgehen (kein Verschlechterungsverbot).

Betrachtet man den gesamten Bereich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes, so finden sich im bauplanungsrechtlichen Sinne Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete und Sondergebiete im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB sowie Gemengelage im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB. Nur nach der Art der baulichen Nutzung sind im angemessenen Sicherheitsabstand damit grundsätzlich folgende Nutzungen im Einzelfall allgemein oder ausnahmsweise zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,

- Tankstellen,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Vergnügungsstätten,
- Gewerbebetriebe aller Art,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- sog. „betriebliche Wohnungen“.

Ganz unabhängig von den Bestimmungen der „Seveso-III-Richtlinie“ hätten Bauanträge, die nach der Art der baulichen Nutzung von der Aufzählung umfasst wären, abhängig von der Lage und dem betreffenden Grundstück grundsätzlich einen Anspruch auf Baugenehmigung im räumlichen Bereich des gesamten angemessenen Sicherheitsabstandes.

Diese Möglichkeiten werden durch die Bestimmungen der „Seveso-III-Richtlinie“ eingeschränkt, indem Schutzobjekte definiert werden, insbesondere „Wohngebiete“ sowie „öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete“.

Darunter können subsumiert werden:

- Wohngebäude, wenn sie selbst durch ihre Größe oder durch ihre Anzahl zu einem Wohngebiet werden;
- grundsätzlich alle Nutzungen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat, weil dort ein allgemeiner Publikumsverkehr stattfindet, also die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt eines unbegrenzten und wechselnden Personenkreises einschränkungslos dienen.

Wie hoch der Grad der Schutzbedürftigkeit im Einzelfall ist, ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

- Größe der Nutzung, insbesondere Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen und deren Aufenthaltsdauer;
- Zuordnung der Nutzungen in den „beruflichen“ oder den „privaten“ Bereich;
- bauliche Schutzmöglichkeiten;
- Verhältnis ortskundiger Personen zu Ortsfremden;
- Personendichte und Einzelgruppenstärke;

- Mobilität der Personen;
- Individuelle Handlungs-/ Einsatzfähigkeit der Personen (Erwachsene / Kinder mit/ohne Aufsicht);
- Besondere Empfindlichkeit der anwesenden Personen (ältere Menschen, Kinder, Kranke, Menschen mit Einschränkungen).

Dies zugrunde legend ergibt sich folgende Differenzierung:

Grad der Schutzbedürftigkeit	Art der baulichen Nutzung
keine	<p>Alle Nutzungen ohne einen allgemeinen Publikumsverkehr</p> <p>Wohngebäude, die noch kein Wohngebiet darstellen (Grenzwert: 5.000m² Grundfläche)</p> <p>Erweiterung / Änderung bestehender Wohngebäude</p>
gering	<p>Alle Nutzungen mit einem allgemeinen Publikumsverkehr gleichzeitig < 100 Personen</p> <p>Geringfügige Erweiterungen von bestehenden Schulen, Kindertagesstätten sowie Alten- und Pflegeheimen</p> <p>Beherbergungsstätten (z.B. Pensionen, Hotels)</p> <p>Wohngebiete</p> <p>Nicht-Großflächiger Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig < 100 Personen</p>
mittel	<p>Alle Nutzungen mit einem allgemeinen Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen</p> <p>Schulen</p> <p>Kindertagesstätten</p> <p>Alten- und Pflegeheime</p> <p>Großflächiger Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen</p>
hoch	<p>Krankenhäuser oder ähnlich große und sensible Nutzungen / Einrichtungen</p>

Hieraus ergibt sich folgende Handlungsmaxime und verbindliche Vorgabe für die Stadt Alfeld (Leine) als Träger der Planungshoheit (Bebauungsplanung) und im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung als Bauaufsichtsbehörde:

1. Vorhaben ohne einen Grad von Schutzbedürftigkeit sind unproblematisch (vgl. VI. 1.a. „Vorhaben unterschreitet die Geringfügigkeitsschwelle“).
2. Vorhaben mit einem geringen Grad an Schutzbedürftigkeit werden als Seveso-III-relevant eingestuft (vgl. VI. 1.b.), mit der Folge, dass eine Begutachtung erforderlich wird mit anschließender nachvollziehender Abwägung.
3. Bei Vorhaben mit einem mittleren Grad an Schutzbedürftigkeit wird wie folgt differenziert:
 - Für alle Nutzungen mit einem allgemeinen Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen sowie für Alten- und Pflegeheime ist ein Bebauungsplan erforderlich, einschließlich Begutachtung und Abwägung;
 - Die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet sich im angemessenen Sicherheitsabstand keine neuen Schulen und keine neuen Kindertagesstätten zu errichten (Selbstbindung),
 - Für Großflächigen Einzelhandel und Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen ist ein Bebauungsplan erforderlich, einschließlich Begutachtung und Abwägung.
4. Für Vorhaben mit einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit, die in aller Regel ohne einen Bebauungsplan nicht zulässig wären, wird die Stadt Alfeld (Leine) die erforderliche planungsrechtliche Grundlage (Bebauungsplan) nicht schaffen (Selbstbindung) (vgl. VI. 1.c.)

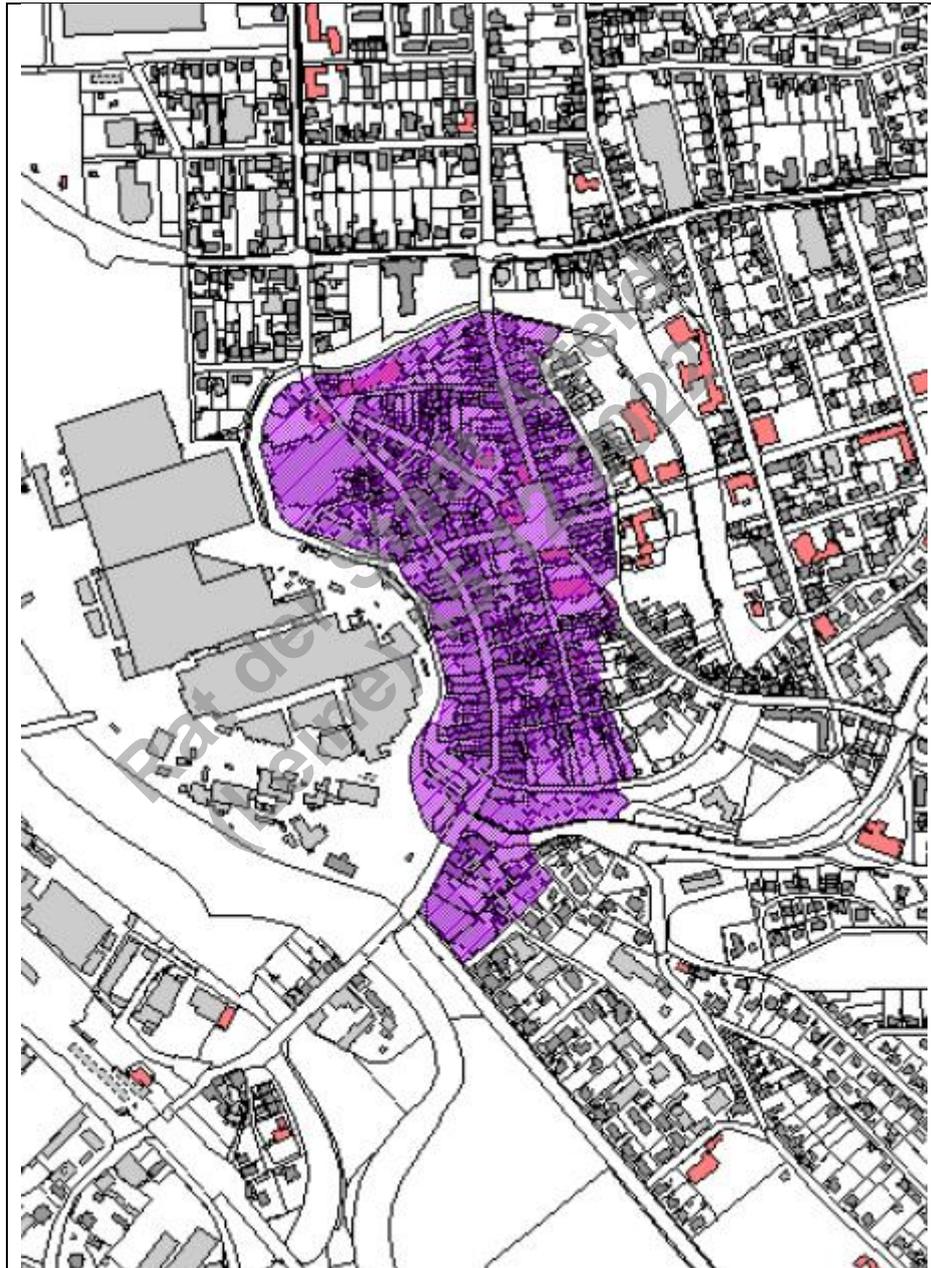
Die unter 2. beschriebenen Vorhaben können die Erteilung oder die Versagung der Baugenehmigung zur Folge haben.

Die unter 3. dargestellten Bebauungsplanverfahren können als Satzung beschlossen werden oder sich im Rahmen der Abwägung als nicht zulässig erweisen.

Die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet sich, Vorhaben mit einer hohen Schutzbedürftigkeit (z.B. Krankenhäuser) und Vorhaben mit einer mittleren Schutzbedürftigkeit, auf deren Errichtung sie unmittelbar als Träger Einfluss hat (Schulen, Kindertagesstätten), nicht zu errichten. Sie verpflichtet sich weiterhin, zu prüfen, ob die bestehende Einrichtung für Kinder in der Bahnhofstraße mittelfristig geschlossen werden kann.

3.4. Ausnahme Leinstraße, Sedanstraße, Kurze Straße und Marktstraße aus städtebaulichen Gründen

Die Fußgängerzone wird sich zukünftig auf die Leinstraße, die Sedanstraße, die Kurze Straße und die Marktstraße beschränken (vgl. Karte ZVB). Hier soll sich die Daseinsgrundfunktion „sich versorgen/einkaufen“ als Aufgabe der mittelzentralen Funktion der Stadt Alfeld (Leine) konzentrieren. Dem Einzelhandel soll in diesem Bereich die Leitfunktion zukommen (Zentraler Versorgungsbereich).



Für neu zu errichtenden Großflächigen Einzelhandel oder neu zu errichtende Einzelhandelsbetriebe mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen (Vorhaben mit mittlerer Schutzbedürftigkeit) ist ein Bebauungsplan erforderlich, einschließlich Begutachtung und Abwägung. Im Rahmen der Abwägung werden die städtebaulichen Gründe (vgl. VII. 3. 3.1. und 3.2.) und dieses

Planerische Konzept die Grundlage für die Zulässigkeit der jeweiligen Satzung (Bebauungsplan) sein.

VIII. Zusammenfassung

- Die Stadt Alfeld (Leine) wird bis 2030 die Risiken der Auswirkungen möglicher Störfälle im angemessenen Sicherheitsabstand minimieren.
- Zu dieser Zielerreichung wird innerhalb von drei Jahren ein Warn-System (z. B. Cell-Broadcast) in der Fußgängerzone installiert (vgl. VII. 2.).
- Die Stadt Alfeld (Leine) wird keine neuen Vorhaben mit hoher Schutzbedürftigkeit (z.B. Krankenhäuser) zulassen.
- Die Stadt Alfeld (Leine) wird keine neuen Schulen und keine neuen Kindertagesstätten errichten.
- Die Stadt Alfeld (Leine) prüft die Schließung der Kindereinrichtung in der Bahnhofstraße.
- Die Stadt Alfeld (Leine) wird die Fußgängerzone verkleinern.
- Die genannten Maßnahmen verbessern deutlich das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen Störfallbetrieb und schutzwürdiger Umgebung im angemessenen Sicherheitsabstand.
- Die Zulassung von Großflächigem Einzelhandel und Einzelhandelsbetrieben mit Publikumsverkehr gleichzeitig > 100 Personen mittels Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen wird diese positive Bilanz nur geringfügig verschlechtern.
- Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird dieses planerische Konzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) zur Seveso-III-Richtlinie“ beschließen und als bindende Grundlage seiner Planungshoheit (Bebauungsplanung) verwenden.